



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Kommunale Berichterstattung

Bestandserhebung und -bewertung zur Ganztagsbildungs- und Betreuungssituation von Grundschulkindern im Landkreis Stade

zum Schuljahr 2025/26



© freepik 2026



Bildungsbüro
Landkreis Stade

Stand:
15.04.2026

Gefördert durch:

Das Projekt „Landkreis Stade goes Bildungskommune“ wird im Rahmen des Programms „Bildungskommune“ durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.



Bundesministerium
für Bildung, Familie,
Senioren,
Frauen und Jugend



Kommission von der
Europäischen Union



BILDUNGS-
KOMMUNEN



LANDKREIS STADE
Stärke · Vielfalt · Zukunft



BILDUNGSBÜRO



BILDUNGS LANDKREIS
LÖBESSTADT



Kinderfreundliche
Kommunen

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Stade, Der Landrat

Redaktion:

Bildungsbüro Landkreis Stade

Autoren:

Dr. Anja Burchert

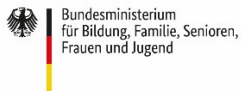
Hanna Münster-Bortig

Erstveröffentlichung:

18.02.2026

Das Projekt „Landkreis Stade goes Bildungskommune“ wird im Rahmen des Programms „Bildungskommunen“ durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Das Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und aus dem Europäischen Sozialfonds Plus der Europäischen Union (ESF Plus) gefördert. Ziel der Europäischen Union ist es, dass alle Menschen eine berufliche Perspektive erhalten. Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) trägt zu einem sozialen Europa bei und setzt die Europäische Säule sozialer Rechte in die Praxis um. Er investiert vor Ort in Maßnahmen, um Menschen bei der Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen zu unterstützen und ihre Beschäftigungschancen zu verbessern. Der ESF Plus unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung und trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei. Er fördert Gründer*innen und hilft kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Fachkräftesicherung. Mehr zum ESF unter: www.esf.de.

Begriffserläuterungen & Definitionen.....	4
Abkürzungen	6
I. Einleitung / Einführung	7
II. Zentrale Ergebnisse	7
III. Rechtslage und Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung	9
IV. Bestandserhebung und Bestandsbewertung	10
1. Schülerzahlen im Landkreis Stade	11
2. Schulformen	20
3. Ganztagsbetreuung in schulischer Verantwortung	25
3.1 Betreuungsplätze in der Ganztagschule.....	27
3.2 Betreuungszeiten	32
3.3 Qualitative Bestandsmerkmale	37
4. Ganztagsbetreuung in außerschulischer Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe.....	44
4.1 Betreuungsangebote.....	45
4.2 Außerschulische Betreuungsplätze.....	48
4.3 Randzeitenbetreuung/Betreuungszeiten.....	51
4.4 Erfüllung des Rechtsanspruchs	52
5. Mittagessen im Ganztags	53
5.1 Organisation	54
5.2 Kapazitäten.....	55
5.3 Mensa.....	55
6. Ferienbetreuung	58
6.1 Rechtliche Ausgangslage	58
6.2 Angebotsarten.....	59
6.3 Betreuungsumfang.....	63
6.4 Betreuungsplätze	65
6.5 Qualitative Bestandsmerkmale	68
7. Handlungsempfehlungen	71
Anhang	73
Abbildungsverzeichnis.....	78
Tabellenverzeichnis.....	80

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN & DEFINITIONEN

Außerschulische Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe: Als außerschulische Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe gelten alle institutionell organisierten Betreuungsangebote für Grundschul Kinder, die nicht dem Schulgesetz unterliegen und nicht Teil der schulischen Ganztagschule sind. Sie werden in der Regel auf Grundlage des SGB VIII oder auf vereins- bzw. zivilgesellschaftlicher Basis erbracht und liegen außerhalb der pädagogischen und organisatorischen Verantwortung der Schule, auch wenn sie räumlich oder zeitlich an den Schulbetrieb angebunden sein können. Hierzu zählen insbesondere Horte, hortähnliche Angebote wie die pädagogische Mittagsbetreuung sowie Betreuungsangebote freier Träger, von (Schul-)Fördervereinen oder Initiativen, sofern sie eigenständig organisiert sind. Angebote der Kindertagespflege sind fachlich diesen Betreuungsformen zuzuordnen, wurden im Rahmen der vorliegenden Berichterstattung jedoch nicht erhoben.

Ganztagschule: Eine Ganztagschule in Niedersachsen ist eine Schule, in der neben dem Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel zusätzliche außerunterrichtliche Angebote stattfinden. Diese umfassen inhaltlich und organisatorisch an den Unterricht angebundene Lern- und Freizeitangebote und werden von der Schulleitung verantwortet. Die Angebote der Ganztagschule sind kostenfrei; darüber hinaus ist ein kostenpflichtiges, gesundes Mittagessen vorzuhalten. Es wird zwischen offenen und gebundenen Ganztagsformen unterschieden: Bei der offenen Form ist die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten freiwillig, bei der gebundenen Form verpflichtend.¹

Hort & Hortkinder: Unter Hort wird eine Kindertageseinrichtung gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) i.V.m. § 22 SGB VIII mit der Betriebserlaubnispflicht einer Tageseinrichtung nach § 45 SGB VIII verstanden. Ein Hort kann entweder Bestandteil einer Kindertageseinrichtung aller Gruppenformen oder eine eigenständige Einrichtung sein. Im Landkreis Stade sind innerhalb der Kindertagesstättenbedarfsplanung Hortkinder in der Altersgruppe zwischen 6,25 und 12 Jahren definiert. Da sich diese Bestandserhebung aber nur auf die Altersgruppe der Grundschul Kinder bezieht, wurde abweichend der bislang erhobenen Altersgruppe der Hortkinder die Altersgrenze gleich der Grundschul Kinder bis einschließlich 10 Jahren angesetzt.

Hortähnliches Angebot: Der Begriff der „hortähnlichen Betreuung“ ist, anders als die Hortbetreuung, in Niedersachsen kein gesetzlich definierter Rechtsbegriff, sondern eine in der Praxis gebräuchliche Bezeichnung für Betreuungsangebote für Kinder, die in ihrer Ausgestaltung der Hortbetreuung ähnlich sind, der Kinder- und Jugendhilfe zugehörig sind, jedoch nicht alle rechtlichen Merkmale eines Hortes erfüllen. Hierbei handelt es sich auch um Angebote der Kindertagesbetreuung nach § 22 SGB VIII, aber mit einem durchschnittlichen zeitlichen Umfang von weniger als 20 Wochenstunden im Kindergartenjahr und fallen in Niedersachsen somit nicht in den Anwendungsbereich des NKiTaG. Abhängig von Umfang, der Regelmäßigkeit und der pädagogischen Ausgestaltung unterliegen sie der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Im Bericht zählen Angebote wie die Mittagsbetreuung oder der sogenannte Mittagstisch zu hortähnlichen Angeboten, da sie regelmäßig und verlässlich organisiert sind. Auch hier bestehen landesweit unterschiedliche konzeptionelle Ausprägungen und Abgrenzungen aufgrund fehlender Standards.

Schulkindbetreuung: Der Begriff der „Schulkindbetreuung“ ist in Niedersachsen ebenso kein gesetzlich definierter Rechtsbegriff. Er wird im fachlichen und praktischen Sprachgebrauch jedoch häufig als Sammelbezeichnung für Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter verwendet, die ergänzend zur Unterrichtszeit stattfinden. Eine Schulkindbetreuung kann in unterschiedlichen organisatorischen und rechtlichen Ausgestaltungen erfolgen. Dazu zählen insbesondere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII, die einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen. Daneben bestehen schulische Betreuungsangebote, insbesondere im Rahmen von Ganztagschulen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz, die dem Schulrecht unterliegen und keine Betriebserlaubnis

¹ Schule und Recht: „Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule“ <https://www.schule.de/index.htm?siteinfo.htm>; zuletzt geändert im RdErl. d. MK v. 01.01.2026 (Zugriff: 06.01.25)

nach dem SGB VIII erfordern. In der Praxis wird die Schulkindbetreuung aber meist am Standort Schule oder in räumlicher Nähe zur Schule realisiert und erfolgt i.d.R. in kooperativen Strukturen zwischen Schule und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Aufgrund fehlender landesweit verbindlicher Definitionen und Standards umfasst der Begriff aber eine Vielzahl unterschiedlicher Konzepte, Organisationsformen und Qualitätsniveaus. Um diese Ungenauigkeiten zu vermeiden, wird im vorliegenden Bericht auf die Verwendung des Begriffs weitestgehend verzichtet.

Schulstandort: Der Begriff „Schulstandort“ bezeichnet im vorliegenden Bericht die räumlich-geografische Bezugseinheit einer Grundschule. Er wird verwendet, um die Ganztagsbetreuungssituation integriert zu erfassen und bezieht neben den schulischen Angeboten auch die im Umfeld der Schule angesiedelten außerschulischen Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe ein. Der Schulstandort bildet damit den jeweiligen Bezugsraum ab, in dem schulische und außerschulische Angebote für Grundschulkindern zusammenwirken. Dies trägt der Praxis Rechnung, dass einem Schulstandort mehrere Betreuungsangebote, etwa mehrere Horte oder hortähnliche Angebote, zugeordnet sein können und die Ganztagsbetreuung nicht ausschließlich durch ein einzelnes Angebot erfolgt.

Verfügbare und belegte Betreuungsplätze: "Verfügbare Plätze" beziehen sich auf die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Betreuungsplätze sowohl in der schulischen Ganztagsbetreuung als auch in der außerschulischen Ganztagsbetreuung wie Hort und hortähnlichen Angeboten.

"Belegte Plätze" beziehen sich auf die Anzahl der tatsächlich belegten Plätze sowohl in der schulischen Ganztagsbetreuung als auch in der außerschulischen Ganztagsbetreuung wie Hort und hortähnlichen Angeboten.

Quoten:

Die **Auslastungsquote** gibt den prozentualen Anteil der belegten Plätze gegenüber den verfügbaren Plätzen an.

Die **Teilnahmequote** gibt den prozentualen Anteil der belegten Plätze gemessen an der Gesamtschülerzahl an.

Die **Platzquote** gibt den prozentualen Anteil der verfügbaren Plätze gemessen an der Gesamtschülerzahl an.

ABKÜRZUNGEN

FWS	Freie Waldorfschule
GaFöG	Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter
GS	Grundschule
GTS	Ganztagsschule
GTZ	Ganztag
HS	Hansestadt
Kita	Kindertagesstätte
KMK	Kultusministerkonferenz
LK	Landkreis
Nds./nds.	Niedersachsen / niedersächsisch
NKíTaG	Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege
RLSB	Regionales Landesamt für Schule und Bildung
Schuki	Schulkindergarten
SG	Samtgemeinde
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe
SuS	Schülerinnen und Schüler
TP	Kindertagespflege

I EINLEITUNG / EINFÜHRUNG

Die Ganztagsbildung und -betreuung von Grundschulkindern gewinnt vor dem Hintergrund des stufenweise ab 2026 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung (GaFöG) erheblich an Bedeutung. Mit dem Rechtsanspruch wächst die Verantwortung aller beteiligten Akteure, insbesondere die der Kommunen, verlässliche und bedarfsgerechte Ganztagsangebote sicherzustellen und diese strukturell weiterzuentwickeln.

Bei der Gestaltung von Ganztagsangeboten für Grundschulkindern ist das Zusammenwirken unterschiedlicher Systeme gefordert. So tragen neben schulischen Ganztagsangeboten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere außerschulische Betreuungsangebote wesentlich zur ganztägigen Bildung, Betreuung und Förderung bei. Insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt im Rahmen ihrer gesetzlichen Planungsverantwortung im SGB VIII eine zentrale Rolle bei der Ausgestaltung, Koordination und Weiterentwicklung dieser Angebote.

Die vorliegende Berichterstattung dient der systematischen Erfassung der aktuellen Situation der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern im Landkreis Stade. Die Bestandserhebung ist eine Vollerhebung der öffentlichen und freien Grundschulen (ohne die Förderschule Ottenbeck) im gesamten Kreisgebiet sowie aller bestehenden außerschulischen Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe für Grundschulkindern.

Damit bildet die Erhebung eine wesentliche Grundlage für die kommunale Jugendhilfe- und Bildungsplanung und unterstützt die fachlich fundierte Vorbereitung auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2026. Die Bestandserhebung erfolgt entlang der Strukturqualität und betrachtet die verschiedenen Bereiche wie Angebotsart, Angebotsumfang sowie Angebotsqualität in den Ganztagsystemen von Schule und Jugendhilfe, begleitet vom Angebot des Mittagessens und der Ferienbetreuung.

II ZENTRALE ERGEBNISSE

Die **Schülerstatistik** zeigt auf, dass im Schuljahr 2025/26 insgesamt 9.307 schulpflichtige Schülerinnen und Schüler eine Grundschule im gesamten Kreisgebiet besuchen. Für die Jugendhilfeplanung der Landkreisverwaltung sind 7.603 Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 bis 4 mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung maßgeblich. Die Hansestadt Buxtehude ist hierbei nicht berücksichtigt, da sie mit einem eigenen Jugendamt selbst für die Umsetzung des Rechtsanspruchs zuständig ist.

Die **demografische Entwicklung** zeigt, dass bis zum Jahr 2031 ein deutlicher Rückgang der 6- bis unter 7-Jährigen zu erwarten ist. Auf Landkreisebene beträgt dieser Rückgang rund 27 %, in einzelnen Samt- und Einheitsgemeinden sogar mehr als 40 %. Trotz dieses zu erwartenden Rückgangs steigt zunächst bis zum Schuljahr 2029/30 die Zahl der Kinder mit Rechtsanspruch, da beginnend mit Jahrgang 1 im Schuljahr 2026/27 sukzessive alle weiteren Jahrgänge 2 bis 4 einbezogen werden.

Ausgehend von der herangezogenen **Bedarfsquote** von 57 % während der Schulzeit bedeutet dies einen prognostizierten Bedarf an Ganztagsbetreuungsplätzen für die Jahrgänge 1 bis 4 im Schuljahr 2029/30 von etwa 3.979 Plätzen im Kreisgebiet ohne die HS Buxtehude. Mit Blick auf den ab 2026 geltenden Rechtsanspruch für Jahrgang 1 liegt die **Teilnahmequote** im Schuljahr 2025/26 im 1. Jahrgang an den offenen Ganztagsgrundschulen bei rund 55 %, unter Einbeziehung aller

Ganztagsgrundschulen bei rund 64 %. Damit liegen die ermittelten Quoten nahe an der landesweit bestehenden Bedarfsquote von 57 %, die dem 3. GaFÖG-Bericht² zugrunde liegt.

Von den 47 Grundschulen im Landkreis Stade sind im Schuljahr 2025/26 20 Schulen (42,5 %) als offene oder teilgebundene **Ganztagsgrundschulen** organisiert. Demgegenüber sind 27 Schulen (57,4 %) weiterhin verlässliche Grundschulen. Damit ist der Ganztags bereits ein relevanter, aber noch nicht flächendeckender Bestandteil der Grundschullandschaft.

Mit Blick auf die **Schulträgerschaften** zeigen sich deutliche regionale Unterschiede: Während insbesondere in den Hansestädten Buxtehude und Stade bereits mehrere Ganztagsgrundschulen bestehen, dominieren in ländlich geprägten (Samt-)Einheitsgemeinden weiterhin verlässliche Halbtagsgrundschulen. Die Analyse der 20 bestehenden Ganztagsgrundschulen zeigt, dass der zeitliche Umfang des künftigen **Rechtsanspruchs** (acht Stunden an fünf Tagen) derzeit nicht durchgängig erfüllt wird. Sieben Ganztagsgrundschulen decken den Anspruch vollständig allein über schulische Angebote ab. Acht weitere Schulen erreichen die Anspruchserfüllung nur durch zusätzliche Früh- und/oder Spätbetreuung über Horte. An fünf Ganztagsgrundschulen wird der Rechtsanspruch im Schuljahr 2025/26 noch nicht erfüllt.

Damit wird deutlich, dass **außerschulische Betreuungsstrukturen** – insbesondere Horte – eine zentrale Rolle bei der Absicherung des Ganztags spielen und vielfach integraler Bestandteil der bestehenden Angebotsrealität sind. Im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe des Landkreises (ohne Hansestadt Buxtehude) bestehen an 30 von 41 Schulstandorten (73,1 %) außerschulische Betreuungsangebote, die nicht Teil einer Ganztagsgrundschule sind. Diese Angebote werden überwiegend über Horte und hortähnliche Strukturen realisiert und stellen einen wesentlichen Baustein der Betreuungslandschaft dar.

Die Organisation des **Mittagessens** erfolgt standortabhängig entlang der unterschiedlichen Zuständigkeitsmodelle und bestehenden Betreuungssysteme. Die räumlichen Rahmenbedingungen unterscheiden sich deutlich: Während einige Schulstandorte über eigene Mensen mit ausreichenden Kapazitäten verfügen, erfolgt die Essensausgabe an anderen Schulen in Mehrzweckräumen oder in zeitlich gestaffelten Gruppen.

Bezogen auf die verlässliche **Ferienbetreuung** verfügen 31 der 47 Schulstandorte über ein verlässliches Angebot. Die durchschnittliche Betreuungsdauer liegt bei 7,8 Ferienwochen, wobei auch hier die Mehrzahl der Angebote über Strukturen der Kindertagesbetreuung organisiert ist.

Ergänzend zu den quantitativen Ergebnissen wurden **qualitative Bestandsmerkmale** erhoben, die zentrale Einflussfaktoren für die Qualität ganztägiger Angebote darstellen. Dazu zählen insbesondere Betreuungsschlüssel, personelle Kontinuität, Kooperationsstrukturen sowie organisatorische Rahmenbedingungen. An mehr als der Hälfte der Ganztagsgrundschulen bestehen Betreuungsschlüssel, die eine verlässliche Aufsicht und Beziehungsarbeit ermöglichen, gleichzeitig zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Schulstandorten.

Insgesamt macht die Bestandserhebung deutlich, dass die Ganztagsbetreuung im Landkreis Stade einerseits auf bestehenden Strukturen basiert, zugleich aber stark differenziert nach Region, Schulform und Trägerschaft ausgestaltet ist und die Herausforderungen mit Blick auf dem bevorstehenden Rechtsanspruch mehrdimensional sind was den quantitativen wie qualitativen Ausbau betrifft.

² Zum Download unter: <https://www.bmbfsfi.bund.de/bmbfsfi/service/publikationen/dritter-bericht-der-bundesregierung-zum-ausbaustand-der-ganztägigen-bildungs-und-betreuungsangebote-fuer-grundschulkinder-nach-24a-sgb-viii-276954>
(Zugriff: 08.12.25)

III RECHTSLAGE UND UMSETZUNG DES RECHTSANSPRUCHS AUF GANZTÄGIGE BETREUUNG

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) wird § 24 SGB VIII mit Wirkung zum 1. August 2026 geändert und um einen neuen Absatz 4 ergänzt. § 24 Abs. 4 SGB VIII in der neuen Fassung normiert dann einen bedarfsunabhängigen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe und wird stufenweise mit Jahrgang 1 zum Schuljahr 2026/27 bis zum Schuljahr 2029/30 ausgebaut. Der Anspruch umfasst eine Förderung von werktäglich mindestens acht Stunden in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Der Rechtsanspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der ergänzenden schulischen Ganztagsangebote als erfüllt. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Angebote an jedem einzelnen Schulstandort besteht nicht; vielmehr ist der Anspruch im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen.

Der Anspruch auf ganztägige Förderung erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Schulferien. Eine Begrenzung des Anspruchs durch jährliche Schließzeiten in den Ferien von bis zu vier Wochen ist zulässig, sofern und soweit das jeweilige Landesrecht eine entsprechende Regelung vorsieht. Die Sicherstellung einer ganztägigen Ferienbetreuung stellt somit einen ebenso zentralen Bestandteil der Umsetzung des Rechtsanspruchs dar.

Grundsätzlich sind verschiedene Umsetzungsformen der Ganztagsbetreuung möglich und können auch künftig nebeneinander bestehen. Während der Schulzeit erfolgt die Ganztagsförderung entweder (A) über Angebote in schulischer Verantwortung, insbesondere in Form von Ganztagschulen mit oder ohne außerschulische Kooperationspartner, oder (B) über Angebote in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in Form von Tageseinrichtungen wie Horten.

Darüber hinaus bestehen Kombinationsmodelle, in denen Schule und Kinder- und Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung zusammenwirken. Diese Modelle gewinnen insbesondere für die Gestaltung der Randzeiten und der Ferienbetreuung an Bedeutung und stellen einen wichtigen Ansatz für eine bedarfsgerechte und verlässliche Umsetzung des Rechtsanspruchs dar.

Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich. Nach § 13 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum SGB VIII können Gemeinden mit der Wahrnehmung örtlicher Aufgaben der Jugendhilfe betraut werden. Die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Planungsverantwortung, verbleibt gemäß § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII beim örtlichen Träger und damit beim Landkreis Stade.

Vor dem Hintergrund der niedersächsischen Empfehlungen des Kultusministeriums, das die Erfüllung des Rechtsanspruchs in Verbindung mit dem Ausbau der Ganztagsgrundschulen vorantreibt, orientiert sich der Landkreis Stade bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Empfehlungen des Kultusministeriums. In Anlehnung an die Empfehlungen sieht der Landkreis Stade die Erfüllung des Rechtsanspruchs während der Schulzeit grundsätzlich durch den Besuch einer Ganztagsgrundschule als gegeben an. Dabei bleibt unberührt, dass grundsätzlich auch andere Umsetzungsformen möglich sind und fortbestehen können.

Ferner ist der Rechtsanspruch grundsätzlich als universelles Regelangebot für alle Kinder auszugestalten und folgt damit dem inklusiven Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Ganztägige Betreuungsangebote sind als gemeinsame Lebensorte in der Trias von Bildung, Betreuung und Erziehung zu konzipieren, in denen Teilhabe unabhängig von individuellen Unterstützungsbedarfen ermöglicht wird. Vor dem Hintergrund der inklusiven Weiterentwicklung der

Jugendhilfe, insbesondere durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, gewinnt der Ganztags eine zentrale Bedeutung als Ort der präventiven Förderung, der sozialen Teilhabe und der Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Sinne einer inklusiven Angebotsstruktur.

Im Zuge der landkreisweiten Planungen befinden sich die Entscheidungsträger der öffentlichen Jugendhilfe in der Landkreisverwaltung derzeit in Abstimmungsprozessen mit den kreisangehörigen Kommunen. Dabei werden Überlegungen zu gemeinsamen Rahmenbedingungen entwickelt, mit dem Ziel, verlässliche Ferienbetreuungsstrukturen zu schaffen und die mit der Aufgabenübertragung nach § 13 Nds. AG SGB VIII verbundenen Anforderungen (u. a. eine klare Aufgabenbeschreibung sowie die Finanzierung) zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird dabei eine Leistungsbeschreibung zur Einhaltung fachlicher Standards für die Ganztagsbetreuung im Rahmen der Ferienbetreuung der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung des Beteiligungsgebots gem. SGB VIII erarbeitet.

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs ist zugleich Gegenstand der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII. Diese hat die Aufgabe, den Bestand an Angeboten systematisch zu erfassen, Bedarfe zu analysieren und die erforderliche Weiterentwicklung der Ganztagsangebote fachlich zu steuern. Die vorliegende Bestandserhebung bildet hierfür eine zentrale Grundlage.

IV BESTANDSERHEBUNG UND BESTANDBEWERTUNG

Die Bestandserhebung zur Ganztagsbetreuungssituation von Grundschulkindern konzentriert sich auf die Strukturqualität und umfasst die Angebotsart, den Angebotsumfang sowie die Angebotsqualität in den Ganztagsbereichen von Schule und außerschulischer Betreuung, begleitet vom Angebot des Mittagessens und der Ferienbetreuung. Der Fokus liegt damit auf den strukturellen Rahmenbedingungen und weniger auf der Prozess- und Ergebnisqualität.

Der Bericht berücksichtigt alle Grundschulen (ohne die Förderschule Ottenbeck³) im Kreisgebiet, sowohl die Grundschulen in freier Trägerschaft als auch die öffentlichen Grundschulen in Trägerschaft aller Kommunen inklusive der Hansestädte Buxtehude und Stade. Im Bereich der Kindertagesbetreuung erstreckt sich die Verantwortlichkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers – hier der Landkreis Stade – auf das Kreisgebiet ohne die Hansestadt Buxtehude, da die Hansestadt mit eigenem Jugendamt selbst als örtlicher Träger für die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes verantwortlich ist.

Gleichwohl die Kreisverwaltung als Jugendhilfeträger nicht in der rechtsanspruchserfüllenden Umsetzungspflicht der Ganztagsbetreuung für die HS Buxtehude liegt, erfolgte die Datenerhebung dennoch für die HS Buxtehude und fließt folglich in die Berichtsauswertung mit ein. Aus Sicht der Schul- und Bildungsplanung ist diese Betrachtung erforderlich, um die Gesamtsituation der Ganztagsbetreuungslandschaft von Schule und Jugendhilfe vollständig erfassen und bewerten zu können. Auch vor dem Hintergrund der „Bildungsregion Landkreis Stade“, die die Hansestadt in die Betrachtung einbezieht und sich als Verantwortungsgemeinschaft versteht, ist das Zusammendenken von Schule und Jugendhilfe von zentraler Bedeutung.

Stellenweise wird bei der Auswertung der Bestandsdaten und Bestandsbewertung im Bericht auf die unterschiedlichen Ergebnislagen mit und ohne Buxtehude eingegangen.

Die Datengrundlage dieser Auswertung bildet eine digitale Befragung der öffentlichen und freien Schulträger im Landkreis. Die Erhebung erfolgte mittels eines standardisierten Fragebogens, der den

³ Förderschule Ottenbeck³ mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung ist seit Entwicklung der inklusiven Beschulung noch die einzige Förderschule im Primarbereich im Kreisgebiet.

Schulträgern online mit einem Zugangscode zur Verfügung gestellt wurde. Ergänzend wurden zwei strukturierte Vorlagen als Ausfüllhilfen bereitgestellt – jeweils für den Bereich Schule sowie für den Bereich der Kindertagesbetreuung. Diese Vorlagen ermöglichten es den Schulträgern, fehlende oder nicht unmittelbar verfügbare Angaben gezielt bei den jeweiligen Schulen oder Kindertagesbetreuungseinrichtungen abzufragen und in den Fragebogen zu überführen. Im Anschluss erfolgten eine Datenkontrolle sowie erforderliche Korrekturschleifen durch das Bildungsbüro in individuellen Rücksprachen mit den Schulträgern. Der Berichterstattung zum Schuljahr 2025/26 ist eine Piloterhebung zum Vorjahr vorangestellt, bei der das Kennzahlenset erstmals erprobt wurde.

1. SCHÜLERZAHLEN IM LANDKREIS STADE

Kapitel 1 beginnt mit der Darstellung der Schülerzahlen für alle **Grundschulen** (ohne die Förderschule Ottenbeck) im Landkreis Stade, darunter 43 Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft der jeweiligen (Samt-) Einheitsgemeinde/ Hansestadt, zwei freie Waldorfschulen und eine freie Schule in Trägerschaft des Lernräume e.V..

Da die Datenerhebung für die Außenstelle Hedendorf der GS Altkloster in Buxtehude separat erfolgt ist, beträgt die **Gesamtzahl der Grundschulen im Bericht N=47**, obwohl es rein organisatorisch nur 46 Grundschulen sind.

In **Tabelle 1** sind die Schülerzahlen der Jahrgänge 1 bis 4 je Grundschule in den jeweiligen (Samt-) Einheitsgemeinden sowie den Hansestädten für das Schuljahr 2025/26 aufgeführt. Ebenfalls ausgewiesen sind – wo vorhanden – die Kinder im Schulkindergarten sowie die Gesamtschülerzahlen für den Landkreis Stade mit und ohne Buxtehude. Danach beträgt **die Gesamtschülerzahl im Schuljahr 2025/26 9.307 SuS im Landkreis mit der HS Buxtehude**.

Die für die Jugendhilfeplanung der Kreisverwaltung relevante Schülerzahl in 2025/26 ist hingegen die Schülerzahl ohne die HS Bux und ohne den Schulkindergarten, da Kinder im Schulkindergarten vom Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung ausgenommen sind. **Hier beläuft sich die Schülerzahl auf insgesamt 7.603 SuS im Schuljahr 2025/26**.

Tabelle 1 Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Jahrgang 1 bis 4 an den Grundschulen in den Gebietskörperschaften des LK Stade – Schuljahr 2025/26

Gebietskörperschaft	Name der Schule	Schülerinnen und Schüler in...				gesamt	
		Jhg. 1	Jhg. 2	Jhg. 3	Jhg. 4	ohne Schuki	mit Schuki
SG Apensen	Grundschule Isern Hinnerk (GS Apensen)	83	81	80	100	344	0
	Grundschule Wiegersen	30	27	29	40	126	0
	Freie Waldorfschule Apensen	17	21	22	21	81	0
	gesamt Apensen	130	129	131	161	551	551
Hansestadt Buxtehude	GS Harburger Str.	88	86	80	82	336	0
	GS Altkloster	82	83	79	90	334	0
	Außenstelle Hedendorf – GS Altkloster	28	16	27	13	84	0
	GS Stieglitzweg	74	89	83	99	345	0
	GS Am Rotkäppchenweg	87	107	85	92	371	+13
	GS Neukloster	17	25	15	34	91	0
	gesamt HS Buxtehude	376	406	369	410	1.561	1.574
Gem. Drochtersen	GS Assel	28	47	32	36	143	0
	GS Dornbusch	27	32	31	30	120	0
	GS Drochtersen	57	52	54	57	220	0
	gesamt Drochtersen	112	131	117	123	483	483
SG Fredenbeck	GS Mulsum-Kutenholz	39	52	56	43	190	0
	GS Fredenbeck	80	124	89	90	383	0
	gesamt Fredenbeck	119	176	145	133	573	573
SG Harsefeld	GS am Feldbusch	62	78	72	56	268	0
	Rosenborn Grundschule	109	88	87	110	394	+11
	GS Bargstedt	31	51	32	42	156	0
	GS Ahlerstedt	62	58	64	48	232	0
	gesamt Harsefeld	264	275	255	256	1.050	1.061
SG Horneburg	GS Bliedersdorf-Nottensdorf	43	35	37	31	146	0
	GS Horneburg	102	83	95	86	366	+15
	Eichhörnchen GS Dollern	46	43	34	45	168	0
	gesamt Horneburg	191	161	166	162	680	695
Gem. Jork	GS An der Este	38	41	45	43	167	0
	GS Am Westerminnerweg	86	74	86	85	331	+11
	gesamt Jork	124	115	131	128	498	509

Fortsetzung Tabelle 1

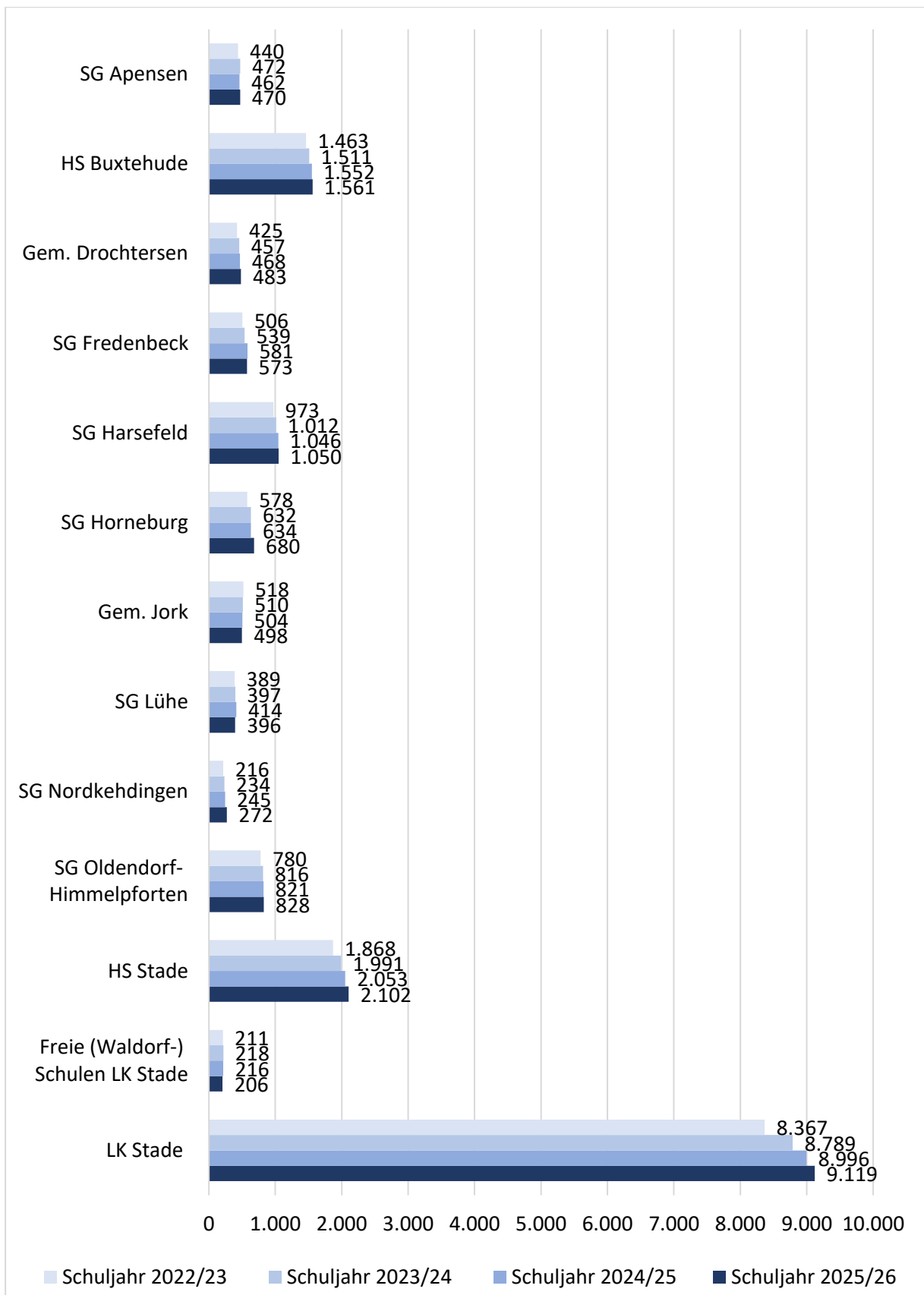
Gebietskörperschaft	Name der Schule	Schülerinnen und Schüler...				gesamt	
		Jhg. 1	Jhg. 2	Jhg. 3	Jhg. 4	ohne Schuki	mit Schuki
SG Lühe	GS Steinkirchen	29	37	35	44	145	0
	Appelsnut Grundschool	37	36	35	28	136	+15
	GS Guderhandviertel	29	29	39	18	115	0
	gesamt Lühe	95	102	109	90	396	411
SG Nordkehdingen	GS Wischhafen	42	40	31	31	144	0
	GS Alter Leuchtturm Balje	10	15	12	15	52	0
	GOBS Nordkehdingen	25	19	22	10	76	0
	gesamt Nordkehdingen	77	74	65	56	272	272
SG Oldendorf-Himmelpforten	GS Hammah	54	58	36	47	195	+10
	GS Himmelpforten	65	75	69	69	278	+6
	GOBS Oldendorf	52	54	76	68	250	0
	GS Estorf	24	31	34	16	105	0
	Freie Schule Himmelpforten	4	5	12	5	26	0
	gesamt Oldendorf-Himmelpforten	199	223	227	205	854	870
Hansestadt Stade	GS Ottenbeck	13	25	18	32	88	0
	GS Hahle	31	44	42	42	159	+14
	Montessori-Grundschule Altländer Viertel	58	62	56	46	222	+14
	GS am Burggraben	40	34	44	40	158	0
	GS Riensförde	33	34	31	34	132	0
	GS Haddorf	0	63	26	23	112	0
	Pestalozzi-Grundschule	93	83	88	69	333	0
	GS am Fleth	59	51	57	52	219	+9
	GS Campe	47	48	42	49	186	+13
	GS Bockhorster Weg ¹	87	87	66	85	325	+12
	GS Wiepenkathen	40	45	33	40	158	0
	GS Hagen	15	16	7	17	55	0
	Freie Waldorfschule Stade	28	21	25	25	99	0
	gesamt HS Stade	544	613	535	554	2.246	2.308
LK Stade	LK gesamt ohne HS Bux	1.855	1.999	1.881	1.868	7.603	7.733
	LK gesamt mit HS Bux	2.231	2.405	2.250	2.278	9.164	9.307

Quelle: Bildungsbüro. Erhebung zur Ganztagsbetreuungssituation zum Stichtag 15.08. entsprechend der amtlichen Schülerstatistik.

¹inklusive Sprachheilklassen an der GS Bockhorster Weg

Um neben den aktuellen Schülerzahlen auch die Entwicklung ablesen zu können, sind in **Abbildung 1** die Schülerzahlen (ohne den Schulkindergarten) der Schuljahre 2022/23 bis 2025/26 dargestellt. Innerhalb dieses Zeitraums sind in jeder (Samt-)Einheitsgemeinde bzw. Hansestadt die Schülerzahlen gestiegen. **Im gesamten Landkreis sind die Schülerzahlen zwischen den Schuljahren 2022/23 und 2025/26 um rund 9 % gestiegen. Es zeigt sich allerdings auch, dass zwischen den Schuljahren 2024/25 und 2025/26 die Schülerzahlen nur leicht angestiegen und in einigen (Samt-)Einheitsgemeinden sogar leicht rückläufig sind. Einzig in der Hansestadt Stade hat die Anzahl an Schülerinnen und Schülern zwischen diesen beiden Schuljahren noch einmal deutlich zugenommen.**

Abbildung 1 Schülerzahlen (ohne Schulkindergarten) nach Schulträgerschaft – Schuljahre 2022/23 bis 2025/26



Quelle: LSN-Online. Tabelle K3001031 sowie Bildungsbüro. Erhebung zur Ganztagsbetreuungssituation – Stand: Schuljahr 2025/26. Eigene Darstellung Bildungsbüro.

Anmerkung: Die Sprachheilklassen an der GS Bockhorster Weg in der HS Stade sind in den Schülerzahlen dieser Abbildung bei allen Schuljahren nicht mit einberechnet.

Für den ab dem kommenden Schuljahr 2026/27 beginnenden Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für den Jahrgang 1 und die folgenden Schuljahre aufsteigend für die Jahrgänge 2 bis 4 sind in **Tabelle 2** die Zahlen für die Altersgruppe der 6- bis unter 7-jährigen Kinder für die Jahre 2025 bis 2031 dargestellt. Ein Großteil dieser Kinder wird dann in den jeweils aufgeführten Schuljahren in **Tabelle 3** und **Tabelle 4** in die Schule eintreten oder bereits eingetreten sein. **Nach derzeitigem Stand ist von einem Rückgang an Kindern dieser Altersgruppe bis zum Jahr 2031 auszugehen, was sich auch auf den Betreuungsumfang im Ganzttag auswirken wird. Dabei zeigt sich auch, dass in den Kommunen der Rückgang sehr unterschiedlich ausfällt. Während der Rückgang auf Landkreisebene rund 27 % beträgt, liegt er bei einigen (Samt-)Einheitsgemeinden bei über 40 %.** Nicht miteinberechnet sind hier Wanderungsbewegungen oder Zuzüge durch die Ausweisung neuer Wohngebiete, sodass die Zahlen lediglich Annäherungen darstellen können. Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schulentwicklungsplanungen der einzelnen (Samt-)Einheitsgemeinden und Städte zu abweichenden Prognosen führen können.

In **Tabelle 3** ist beginnend mit dem Schuljahr 2026/27 bis zum Schuljahr 2031/32 die Entwicklung der Schülerzahlen im Zuge des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung dargestellt. **Deutlich wird, dass zunächst bis zum Einbezug aller Jahrgänge 1 bis 4 im Schuljahr 2029/30 die Zahl an Schülerinnen und Schülern mit einem Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung steigt.** Dies ist notwendigerweise der Fall, da ab Schuljahr 2026/27 jedes Schuljahr ein weiterer Jahrgang hinzukommt, sofern nicht schon mit dem Schuljahr 2026/27 allen Jahrgängen ein ganztägiges Angebot zur Verfügung gestellt wird. Allerdings zeigt sich, dass die Veränderungen der Schülerzahlen in den Schuljahren 2027/28 bis 2029/30 im Vergleich zu dem jeweiligen Schuljahr davor dennoch unterschiedlich ausfallen. **Besonders stark macht sich der Zuwachs an Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2027/28 bemerkbar.** Ab diesem Schuljahr besteht neben Jahrgang 1 auch für Jahrgang 2 der Rechtsanspruch auf ein ganztägiges Betreuungsangebot. In den nachfolgenden Schuljahren bis zum vollumfänglichen Rechtsanspruch für alle Jahrgänge im Schuljahr 2029/30 fallen die Veränderungen zum Vorjahr jedoch zunehmend weniger gravierend aus. **Perspektivisch wird nach derzeitigen Berechnungen ab dem Schuljahr 2030/31 sogar wieder eine Abnahme der Schülerzahlen mit einem Rechtsanspruch auf ein ganztägiges Betreuungsangebot erfolgen, da wie bereits in Tabelle 2 aufgezeigt, die Altersgruppe der 6- bis unter 7-jährigen über die kommenden Jahre abnimmt.** Es gilt aber auch hier zu berücksichtigen, dass Wanderungsbewegungen nicht mit einkalkuliert sind.

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs stellt sich gleichermaßen die Frage nach dem Platzbedarf. Denn abgesehen von verpflichtenden Teilnahmen in der teilgebundenen Ganztagschule werden vermutlich nicht alle Eltern von Schülerinnen und Schüler, die einen Rechtsanspruch auf ein ganztägiges Angebot haben, einen Bedarf anmelden. Daher folgt in **Tabelle 4** die Berechnung einer Bedarfsquote von 57 % für das vorzuhaltende Platzangebot im Ganzttag. Die Quote orientiert sich an der derzeitigen Bedarfsquote für Niedersachsen aus dem 3. GaFÖG-Bericht⁴, der eben diese Bedarfsquote von 57 % an derzeitigen Ganztagsgrundschulen in Niedersachsen ausweist. Nichtsdestotrotz kann sich die Quote mit dem Rechtsanspruch ändern, zumal Schulen mit teilgebundenem Ganzttag für einige Wochentage ein verpflichtendes Angebot vorhalten. Bestandteil und Ziel einer fortlaufenden kommunalen Berichterstattung zur Ganztagsbetreuungssituation wie dieser soll sein, perspektivisch eine landkreiseigene Bedarfsquotenentwicklung vorzuhalten, die

⁴ Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) (2025). Dritter Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern nach § 24a SGB VIII. 3. GaFÖG-Bericht. Anhangsabbildung 2, S. XIX. Verfügbar unter: <https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/dritter-gafoeg-bericht-2397304>. Letzter Abruf: 19.01.2026.

zudem regionale Unterschiede mitberücksichtigt. Weiterhin ist wichtig zu betonen, dass die Bedarfsquote von 57 % lediglich eine Betrachtung von Ganztagsbetreuungsplätzen während der Schulzeit erlaubt.

Ausgehend von der für diesen Bericht herangezogenen **Bedarfsquote von 57 % während der Schulzeit** bedeutet dies einen prognostizierten Bedarf an Ganztagsbetreuungsplätzen für die Jahrgänge 1 bis 4 im Schuljahr 2029/30 **von etwa 3.979 Plätzen im Kreisgebiet ohne die HS Buxtehude.**

Für die zu prognostizierenden Betreuungsplätze in den Ferien kann hingegen nicht von derselben Bedarfsquote (57 %) ausgegangen werden. Hier gilt es ebenfalls eigene Bedarfsquoten für den Landkreis Stade festzulegen und für die kommunalen Planungsakteure auszuweisen. Auf die Ferienplätze und deren Bedarf wird in Kapitel 6 eingegangen.

Tabelle 2 Entwicklung der Altersgruppe der 6- bis unter 7-jährigen Kinder im LK Stade von 2025 bis 2031 (ohne Wanderungsszenarien und ohne Berücksichtigung baulicher Entwicklungsmaßnahmen)

Gebietskörperschaft	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Entwicklung von 2025 bis 2031
	6 bis unter 7 Jahre	6 bis unter 7 Jahre	6 bis unter 7 Jahre	6 bis unter 7 Jahre	6 bis unter 7 Jahre	6 bis unter 7 Jahre	6 bis unter 7 Jahre	
SG Apensen	128	111	133	113	92	108	74	-42,2%
Gem. Drochtersen	108	122	114	96	104	95	85	-21,3%
SG Fredenbeck	132	144	121	157	117	123	77	-41,7%
SG Harsefeld	257	283	241	238	206	235	170	-33,9%
SG Horneburg	214	181	183	161	151	142	131	-38,8%
Gem. Jork	118	131	123	134	84	79	87	-26,3%
SG Lühe	113	112	98	101	80	79	69	-38,9%
SG Nordkehdingen	81	54	74	47	55	54	44	-45,7%
SG Oldendorf- Himmelpforten	195	206	202	217	198	174	146	-25,1%
HS Stade	520	503	512	490	456	445	402	-22,7%
HS Buxtehude	352	405	369	375	317	308	327	-7,1%
LK Stade gesamt	2.218	2.252	2.170	2.129	1.860	1.842	1.612	-27,3%

Quelle: Sozialplanung Landkreis Stade. Einwohnermeldedaten. Stand: 01.10.2025. Eigene Berechnung Bildungsbüro.

Tabelle 3 Prognose der Bevölkerungsentwicklung für die altersrelevante Gruppe bis Schuljahr 2031/2032 im Zuge des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung

Gebietskörperschaft	Rechtsanspruch										
	Schuljahr 2026/27	Schuljahr 2027/28		Schuljahr 2028/29		Schuljahr 2029/30		Schuljahr 2030/31		Schuljahr 2031/32	
	6 bis 7 Jahre (Jhg 1)	6 bis 9 Jahre (Jhg 1-2)	Veränderung zum Vorjahr +/-	6 bis 10 Jahre (Jhg 1-3)	Veränderung zum Vorjahr +/-	6 bis 11 Jahre (Jhg 1-4)	Veränderung zum Vorjahr +/-	6 bis 11 Jahre (Jhg 1-4)	Veränderung zum Vorjahr +/-	6 bis 11 Jahre (Jhg 1-4)	Veränderung zum Vorjahr +/-
SG Apensen	113	243	+115,7%	359	+47,3%	453	+26,3%	446	-1,5%	393	-11,8%
Gem. Drochtersen	120	235	+95,4%	333	+41,6%	436	+30,9%	412	-5,6%	383	-7,0%
SG Fredenbeck	143	266	+86,6%	419	+57,5%	541	+29,0%	520	-3,8%	479	-8,0%
SG Harsefeld	280	526	+87,7%	764	+45,3%	974	+27,4%	925	-5,0%	857	-7,4%
SG Horneburg	185	367	+99,0%	531	+44,5%	683	+28,7%	641	-6,1%	591	-7,9%
Gem. Jork	130	253	+95,6%	386	+52,4%	476	+23,2%	426	-10,5%	388	-8,9%
SG Lühe	112	212	+88,8%	312	+47,6%	395	+26,4%	362	-8,4%	332	-8,1%
SG Nordkehdingen	57	129	+126,0%	179	+38,8%	233	+30,3%	230	-1,2%	203	-11,6%
SG Oldendorf-Himmelpforten	205	407	+98,9%	623	+52,9%	823	+32,1%	795	-3,4%	741	-6,7%
HS Stade	505	1.016	+101,2%	1.508	+48,5%	1.968	+30,5%	1.909	-3,0%	1.805	-5,5%
HS Buxtehude	399	772	+93,4%	1.146	+48,5%	1.470	+28,2%	1.380	-6,1%	1.332	-3,5%
LK Stade gesamt	2.248	4.427	+96,9%	6.561	+48,2%	8.450	+28,8%	8.046	-4,8%	7.504	-6,7%

Quelle: Sozialplanung Landkreis Stade. Einwohnermeldedaten. Stand: 01.10.2025. Eigene Berechnung Bildungsbüro.

Anmerkung:

Für die Berechnung der Schülerzahlen des Jahrgangs 1 wurden sowohl Kinder in der Altersgruppe der 6- bis unter 7-jährigen als auch Kinder aus der Altersgruppe der 7- bis unter 8-jährigen einbezogen. Ihr jeweiliger Anteilswert orientiert sich am Anteil an zurückgestellten Kindern aus der Gruppe der 6- bis unter 7-jährigen Kinder. Berechnungsgrundlage bildet hier die Statistik der eingeschulten Schulanfängerinnen und -anfänger der Kommunalen Bildungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Dieser Statistik zufolge sind in den Schuljahren 2022/23 bis 2024/25 jeweils rund 11 % der potenziellen Schulanfängerinnen und -anfänger zurückgestuft worden. Diese Quote von 11 % wurde nun für die Berechnung der Anzahl an Schülerinnen und Schülern im Jahrgang 1 zugrunde gelegt. Das heißt, Jahrgang 1 setzt sich zu 89 % aus 6- bis unter 7-jährigen Kindern (abzüglich 11 % aufgrund von möglichen Zurückstellungen) und 11 % aus 7- bis unter 8-jährigen Kindern (11 % der Kinder aus möglichen Zurückstellungen des Vorjahrs) zusammen. Nicht miteinberechnet sind Wanderungsbewegungen durch Weg- oder Zuzug. Die so berechneten Schülerzahlen für die jeweiligen Jahrgänge sind in der Tabelle auf ganze Zahlen gerundet. Die Berechnung der Veränderung zum Vorjahr basiert jedoch auf den ungerundeten Werten der berechneten Schülerzahlen. Dadurch können sich minimale Abweichungen zwischen aufgeführten Prozentwerten und einer Berechnung der Veränderung auf Basis der gerundeten Schülerzahlen in der Tabelle ergeben.

Tabelle 4 Bedarfsannahme an Plätzen in der ganztägigen Betreuung während der Schulzeit aufsteigend für die Jahrgänge 1 – 4 ab Schuljahr 2026/27

Gebietskörperschaft	Rechtsanspruch											
	Schuljahr 2026/27 ²		Schuljahr 2027/28		Schuljahr 2028/29		Schuljahr 2029/30		Schuljahr 2030/31		Schuljahr 2031/32	
	6 - 7 Jahre (Jhg. 1)	Plätze bei Bedarfsquote von 57% ¹	6 - 9 Jahre (Jhg. 1-2)	Plätze bei Bedarfsquote von 57%	6 - 10 Jahre (Jhg. 1-3)	Plätze bei Bedarfsquote von 57%	6 - 11 Jahre (Jhg. 1-4)	Plätze bei Bedarfsquote von 57%	6 - 11 Jahre (Jhg. 1-4)	Plätze bei Bedarfsquote von 57%	6 - 11 Jahre (Jhg. 1-4)	Plätze bei Bedarfsquote von 57%
SG Apensen	113	64	243	139	359	204	453	258	446	254	393	224
Gem. Drochtersen	120	69	235	134	333	190	436	249	412	235	383	218
SG Fredenbeck	143	81	266	152	419	239	541	308	520	297	479	273
SG Harsefeld	280	160	526	300	764	436	974	555	925	527	857	488
SG Horneburg	185	105	367	209	531	303	683	389	641	366	591	337
Gem. Jork	130	74	253	144	386	220	476	271	426	243	388	221
SG Lühe	112	64	212	121	312	178	395	225	362	206	332	189
SG Nordkehdingen	57	32	129	73	179	102	233	133	230	131	203	116
SG Oldendorf-Himmelpforten	205	117	407	232	623	355	823	469	795	453	741	422
HS Stade	505	288	1.016	579	1.508	860	1.968	1.122	1.909	1.088	1.805	1.029
HS Buxtehude	399	228	772	440	1.146	653	1.470	838	1.380	786	1332	759
LK Stade gesamt	2.248	1.282	4.427	2.524	6.561	3.740	8.450	4.817	8.046	4.586	7.504	4.277
LK Stade ohne HS Bux	1.849	1.054	3.655	2.083	5.414	3.086	6.981	3.979	6.666	3.800	6.173	3.518

Quelle: Sozialplanung Landkreis Stade. Einwohnermeldedaten. Stand: 01.10.2025. Eigene Berechnung Bildungsbüro.

Anmerkung:

¹Nach dem 3. GaFÖG-Bericht des BMBFSFJ betrug die Bedarfsquote in Niedersachsen 57 % bei Zugrundelegung der Bevölkerungsstatistik aus dem Zensus 2022.

²Die berechneten Schülerzahlen und die Platzzahlen bei einer Bedarfsquote von 57 % sind für das jeweilige Schuljahr auf ganze Zahlen gerundet.

2. SCHULFORMEN

Das niedersächsische Schulsystem umfasst unterschiedliche Schulformen. Im Primarbereich wird dabei grundsätzlich zwischen der sogenannten Halbtagschule – zu der die verlässliche Grundschule zählt – und der Ganztagschule unterschieden. In der verlässlichen Grundschule ist für alle Schülerinnen und Schüler ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sichergestellt, das in der Regel bis etwa 13:00 Uhr reicht und Unterricht sowie verlässliche Betreuungszeiten umfasst.

Ganztagschulen erweitern dieses Angebot über den Vormittag hinaus und integrieren neben dem Unterricht auch außerunterrichtliche Bildungs-, Förder- und Freizeitangebote. Zur begrifflichen und konzeptionellen Einordnung wird dabei auf den Orientierungsrahmen der Kultusministerkonferenz (KMK) Bezug genommen. Die KMK unterscheidet zwischen der offenen, der teilweise gebundenen und der voll gebundenen Ganztagschule. In ihrer grundlegenden Definition beschreibt die KMK eine Ganztagschule anhand folgender zentraler Merkmale:

- ganztägige Angebote im Umfang von in der Regel mindestens sieben Zeitstunden an mindestens drei Tagen in der Woche,
- die Bereitstellung eines Mittagessens für am Ganztag teilnehmende Schülerinnen und Schüler,
- die Organisation der Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung sowie deren konzeptionelle Verzahnung mit dem Unterricht.⁵

Diese KMK-Definition dient damit bundesweit als pädagogischer und statistischer Orientierungsrahmen. Niedersachsen hat diese Grundsätze mit § 23 des Niedersächsischen Schulgesetzes⁶ (NSchG) aufgegriffen und mit dem Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“⁷ landesspezifisch ausgestaltet. Der Erlass konkretisiert die organisatorischen, pädagogischen und zeitlichen Rahmenbedingungen der Ganztagschule, ohne darin die zeitlichen Mindestvorgaben der KMK (von sieben Zeitstunden pro Ganztag) festzuschreiben. Stattdessen regelt der Erlass insbesondere die Einbindung außerunterrichtlicher Angebote, deren pädagogische Zielsetzung sowie den zulässigen zeitlichen Gesamtrahmen eines Ganztags.

Im niedersächsischen Verständnis ist **die offene Ganztagschule** dadurch gekennzeichnet, dass nach dem verpflichtenden Unterricht am Vormittag freiwillige außerunterrichtliche Angebote am Nachmittag stattfinden. Diese können unter anderem Hausaufgabenbetreuung, Förderangebote sowie Freizeit- und Bildungsangebote umfassen. Die Teilnahme an diesen Nachmittagsangeboten ist freiwillig und wird von den Eltern gewählt; der Unterricht am Vormittag bleibt verpflichtend. Bei **der teilgebundenen Ganztagschule** sind die Schülerinnen und Schüler an zwei oder drei festgelegten Wochentagen zu einem ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab. An den übrigen Wochentagen finden nach dem Unterricht fakultative Ganztagsangebote statt. **Die voll gebundene Ganztagschule** legt vier oder fünf Wochentage als verpflichtende Ganztage fest, an denen alle Schülerinnen und Schüler sowohl am Unterricht als auch an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen müssen. Ein ggf. verbleibender weiterer Wochentag kann freiwillig gestaltet sein.

Im Landkreis Stade ist die Form der voll gebundenen Ganztagschule bislang nicht vertreten. Vorzufinden sind hingegen offene und teilweise gebundene Ganztagschulen sowie – mit dem größten

⁵ KMK (12.10.2023): „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität“; https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2023/2023_10_12-Ganztag-Empfehlung.pdf (Zugriff: 12.10.25)

⁶ Schule und Recht: „Niedersächsisches Schulgesetz“; <http://www.schule.de/2241001/nschg.htm#23> (Zugriff: 05.01.25)

⁷ Schule und Recht: „Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule“ <https://www.schule.de/index.htm?siteinfo.htm>; zuletzt geändert im RdErl. d. MK v. 01.01.2026 (Zugriff: 06.01.25)

Anteil – die verlässliche Grundschule. Die Verteilung der Schulformen wird in der folgenden **Abbildung 2** dargestellt.

Im aktuellen Schuljahr 2025/26 sind bereits 20 von insgesamt 47 der Grundschulen (42,5 %) im Landkreis Stade als offene oder teilgebundene Ganztagsgrundschulen organisiert. Über die Hälfte der Grundschulen (57,4 %) ist derzeit noch eine verlässliche Halbtagschule (vgl. Abbildung 2).

Hinweis: Da die Datenerhebung für die Außenstelle Hedendorf der GS Altkloster in Buxtehude separat erfolgt ist, beträgt die **Gesamtzahl der Grundschulen im Bericht N=47**, obwohl es rein organisatorisch nur 46 Grundschulen sind.

Abbildung 2 Übersicht der Schulen differenziert nach Schulform im Landkreis Stade - Schuljahr 2025/26 (N=47)

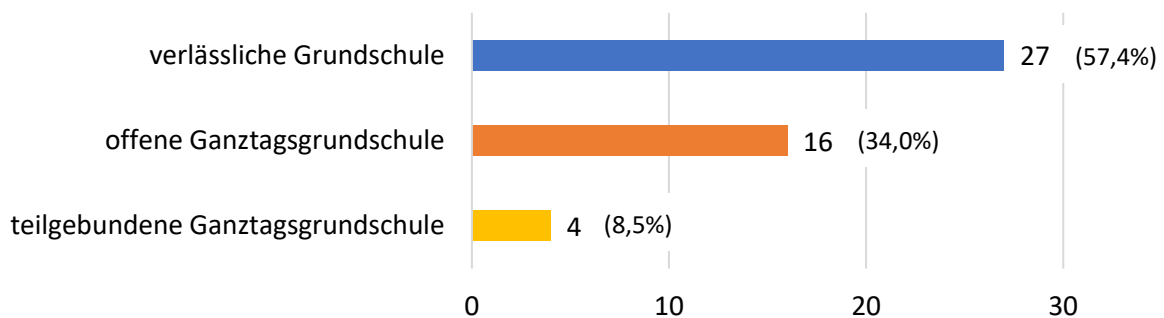


Tabelle 5 ergänzt die vorangehende Abbildung 2 und zeigt die Verteilung der Schulformen im Schuljahr 2025/26 im Landkreis Stade gegliedert nach örtlicher Schulträgerschaft. Derzeit sind von insgesamt 47 Grundschulen 27 Grundschulen verlässliche Grundschulen (Halbtags), 16 Grundschulen sind Grundschulen mit einem offenen Ganztagsangebot und vier Grundschulen sind als teilgebundene Ganztagsgrundschulen organisiert. Unter den vier teilgebundenen Ganztagsgrundschulen befindet sich eine Grundschule, **die Grundschule Bliedersdorf-Nottensdorf** in der SG Horneburg, die ein gemischtes Ganztagskonzept von offen und teilgebunden umsetzt. Für Jahrgang 1 und 2 liegt ein offenes und für Jahrgang 3 und 4 ein teilgebundenes Ganztagskonzept vor.

Im Schuljahr 2025/26 sind somit über die Hälfte der Grundschulen im Landkreis Stade verlässliche Grundschulen (57,4 %); rund 43 % bieten bereits eine ganztägige Betreuung im Rahmen eines offenen oder teilgebundenen Ganztags an, ohne an dieser Stelle auf den Betreuungsumfang einzugehen.

Tabelle 5 Übersicht der Schulform je Schulträgerschaft im LK Stade - Schuljahr 2025/26 (N=47)

Schulträger	verlässliche Halbtagschule	offene Ganztagschule	teilgebundene Ganztagschule
SG Apensen	2	-	-
HS Buxtehude ¹	-	6	-
Gem. Drochtersen	3	-	-
SG Fredenbeck	2	-	-
SG Harsefeld	2	2	-
SG Horneburg	-	2	1
Gem. Jork	2	-	-
SG Lühe	3	-	-
SG Nordkehdingen	3	-	-
SG Oldendorf- Him.	4	-	-
HS Stade	3	6	3
Schulen in freier Trägerschaft	3	-	-
LK Stade gesamt	27	16	4

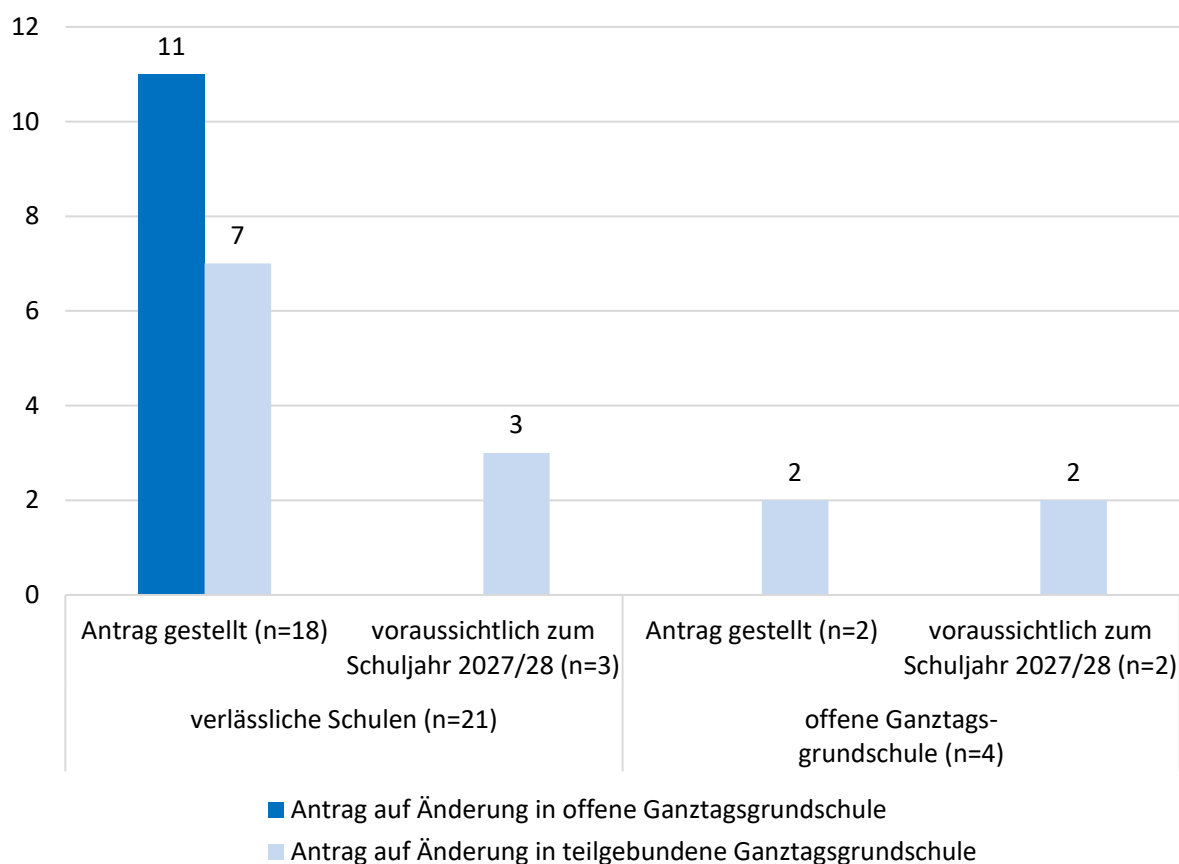
¹ Die Grundschule Altkloster - Außenstelle Hedendorf wird als separate Schule gezählt.

Mit Blick auf das Schuljahr 2026/27 und den einsetzenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nimmt der Ausbau der Ganztagschulen deutlich zu. Von den bislang 27 verlässlichen Grundschulen haben bereits 18 Grundschulen (66,7 %) einen Antrag zum Ganztagschulausbau ab 2026/27 gestellt (Abbildung 2), drei weitere Schulen planen zum Schuljahr 2027/28 eine Änderung der Schulform. Von den 18 verlässlichen Grundschulen werden 11 ab dem kommenden Schuljahr 2026/27 ein offenes Ganztagsangebot anbieten; sieben verlässliche Grundschulen werden in den teilgebundenen Ganztags wechseln. Darüber hinaus planen drei weitere verlässliche Grundschulen diese Schulform für das Schuljahr 2027/28 zu beantragen. Die verbleibenden sechs verlässlichen Grundschulen haben bislang noch keinen Antrag auf Schulformänderung gestellt (22,2 %). Mit dem Ausbau zur Ganztagschule und der damit verbundenen Antragstellung entscheidet eine Schule, ob sie ihr Ganztagskonzept stufenweise, beginnend mit einem oder bspw. zwei Jahrgängen, oder aber jahrgangsübergreifend mit allen Jahrgängen einführt. Dieses Detail wurde im Rahmen der Erhebung nicht erhoben.

Bei den derzeit bestehenden Ganztagsgrundschulen mit einem offenen Ganztagsangebot werden in der Hansestadt Stade zwei dieser Grundschulen (GS Pestalozzi und GS Campe) mit dem Schuljahr 2026/27 und in der Samtgemeinde Horneburg zwei weitere voraussichtlich im Schuljahr 2027/28 zu teilgebundenen Ganztagsgrundschulen (GS Horneburg und Eichhörnchen-Grundschule) ausgebaut (siehe auch Tabelle 19 im Anhang).

Insgesamt werden zum Schuljahr 2026/27 voraussichtlich 38 Grundschulen als Ganztagschule geführt und darüber mindestens für den ersten Jahrgang eine ganztägige Betreuung vorhalten (80,9 %), davon 25 mit dem Konzept der offenen Ganztagsgrundschule und 13 Schulen mit dem Konzept der teilgebundenen Ganztagsgrundschule mit überwiegend 2 gebundenen Tagen. Wie viele und welche Grundschulen dies im Detail betreffen werden, wird die kommende Datenerhebung für das Schuljahr 2026/27 zeigen. Gleiches gilt für die Umsetzung von jahrgangsunterschiedlichen Konzepten, wie offen und teilgebunden.

Abbildung 3 Antrag des Schulträgers zur Ganztagschule zum Schuljahr 2026/27 bzw. voraussichtlich zum Schuljahr 2027/28



In **Tabelle 6** sind die bereits gestellten sowie geplanten Anträge auf Schulformänderung nach Schulträgerschaft dargestellt. Ein Teil der verlässlichen Grundschulen plant jedoch weder zum Schuljahr 2026/27 noch zum Schuljahr 2027/28 eine Schulformänderung und hat derzeit keinen konkreten Zeitpunkt festgelegt (vgl. auch Tabelle 19 im Anhang).

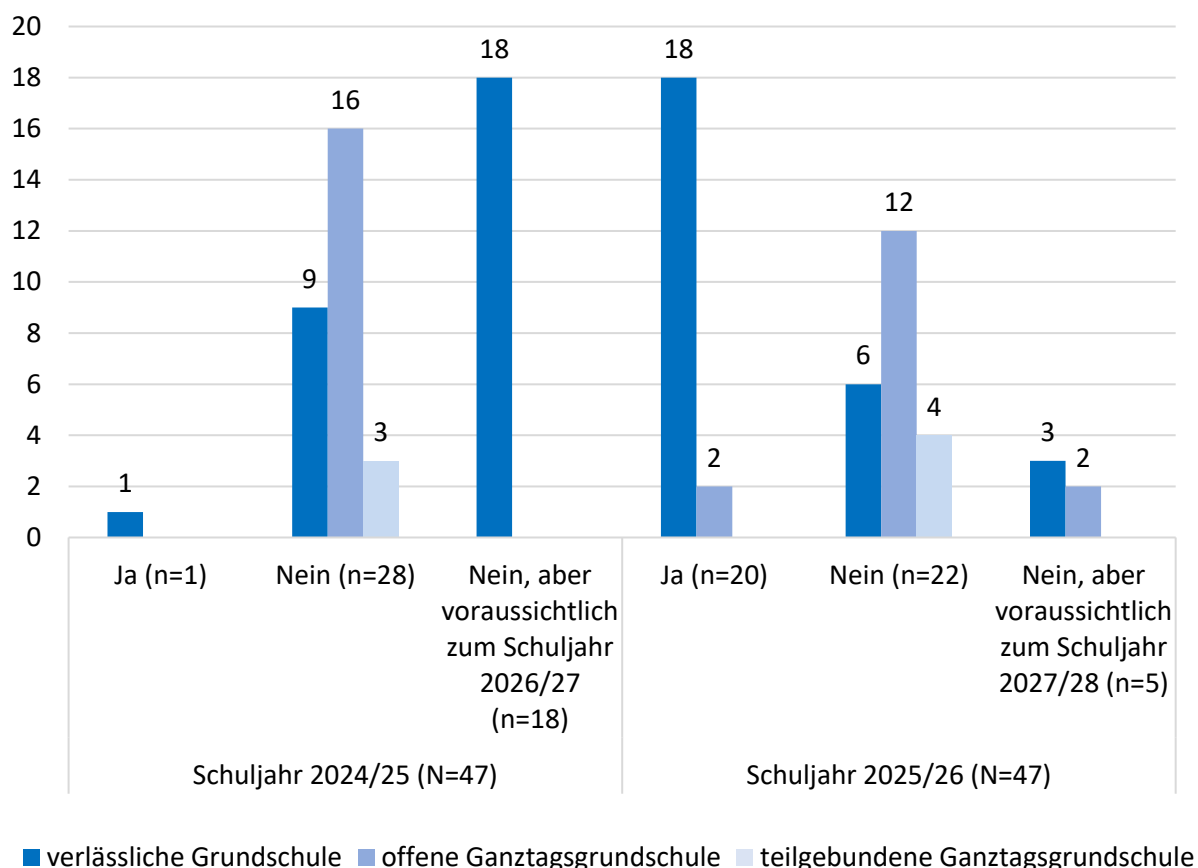
Tabelle 6 beantragte Änderung der Schulform aller Grundschulen nach Schulträgerschaft im LK Stade - Schuljahr 2025/26

Schulträger	Antrag Schulformänderung zum Schuljahr 2026/27 gestellt	Antragstellung voraussichtlich Schuljahr zum 2027/28
	Ja	Ja
SG Apensen	2	-
HS Buxtehude	-	-
Gem. Drochtersen	1	-
SG Fredenbeck	-	1
SG Harsefeld	1	-
SG Horneburg	-	2
Gem. Jork	-	2
SG Lühe	3	-
SG Nordkehdingen	3	-
SG Oldendorf-Himmelpforten	3	-
HS Stade	5	-
Schulen in freier Trägerschaft	2	-

Im Vergleich zum Schuljahr 2024/25 zeigen sich im aktuellen Schuljahr 2025/26 deutliche Verschiebungen im Antragsverhalten. Im Schuljahr 2024/25 lag nur ein Antrag auf Schulformänderung vor, während 18 verlässliche Grundschulen angaben, zum Schuljahr 2026/27 einen Antrag stellen zu wollen, und neun verlässliche Grundschulen hierzu noch keine Planung hatten. Im aktuellen Schuljahr 2025/26 hingegen werden 21 der 27 verlässlichen Grundschulen zum kommenden Schuljahr oder zu einem späteren Zeitpunkt zu einer offenen oder teilgebundenen Ganztagsgrundschule. Die verbleibenden sechs Grundschulen sind weiterhin als verlässliche Grundschulen organisiert. Eine Änderung der Schulform ist bei diesen Schulen weder für das Schuljahr 2026/27 beantragt noch für das Schuljahr 2027/28 geplant. Auch bei den bestehenden Ganztagsgrundschulen liegen im aktuellen Schuljahr erstmals Anträge auf Schulformänderung vor bzw. sind in Planung; dies war im Schuljahr 2024/25 noch nicht der Fall (vgl. **Abbildung 4**).

Mit Blick auf den bevorstehenden Rechtsanspruch ist diese Entwicklung insgesamt als positiv zu bewerten. Der im gesamten Landkreis zu verzeichnende Ausbau der Ganztagsangebote entspricht damit den politischen Zielsetzungen des Landes Niedersachsen, den flächendeckenden Ausbau der Ganztagschulen konsequent voranzutreiben. Positiv hervorzuheben ist der damit rein quantitative Ausbau der Platzkapazitäten. Eine qualitative Bewertung der Ganztagsangebote ist hingegen nur unter Einbeziehung der hierfür zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen möglich und folglich derzeit noch nicht leistbar.

Abbildung 4 geplante Änderung der Schulform nach Schulform – Vergleich Schuljahre 2024/25 und 2025/26 (N=47)



3. GANZTAGSBETREUUNG IN SCHULISCHER VERANTWORTUNG

Kapitel 3 widmet sich der Bestandserhebung der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern im Landkreis in schulischer Verantwortung. Im Mittelpunkt steht dabei das Betreuungssystem, das auf Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes im Schulsystem verankert ist und organisatorisch durch die einzelnen Schulen verantwortet wird. Die Ganztagsbetreuung erfolgt somit als schulisches Angebot und ist integraler Bestandteil der schulischen Organisations- und Unterrichtsentwicklung.

Rechtliche und konzeptionelle Grundlage für die Ausgestaltung des Ganztags in schulischer Verantwortung bildet der bereits erwähnte nds. Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“⁸. Der Erlass regelt die organisatorischen, zeitlichen und pädagogischen Rahmenbedingungen der Ganztagschule und definiert die Verantwortlichkeiten der Schulen bei der Planung, Durchführung und Weiterentwicklung der Ganztagsangebote.

Im Rahmen dieses Kapitels werden die innerhalb der Ganztagschulen bestehenden Betreuungsangebote systematisch erfasst und analysiert. Neben quantitativen Indikatoren – insbesondere die Anzahl der zur Verfügung stehenden und belegten Betreuungsplätze sowie die angebotenen Betreuungszeiten – werden auch qualitative Bestandsmerkmale betrachtet. Hierzu zählen unter anderem der Betreuungsschlüssel, die vorhandene und geplante Raumnutzung, notwendige oder bereits umgesetzte bauliche Anpassungen sowie das in den Ganztagschulen eingesetzte Personal.

Von dieser schulischen Ganztagsbetreuung abzugrenzen sind Betreuungsangebote, die außerhalb der schulischen Verantwortung nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) organisiert werden, insbesondere Horte und sonstige Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Diese Angebote fallen in die Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe und werden in Kapitel 4 der Berichterstattung betrachtet. Kapitel 3 beschränkt sich demnach ausdrücklich auf die Ganztagsangebote innerhalb der Ganztagschulen.

Ein zentrales Strukturmerkmal der Ganztagschule ist ebenso die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern. Diese Kooperationen ergänzen die schulische Arbeit und tragen wesentlich zur inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Ganztags bei.

Im Rahmen dieser Berichterstattung wird zwischen primären und sekundären Kooperationspartnern unterschieden. **Primäre Kooperationspartner** sind außerschulische Akteure, die den Ganztagsbetrieb, insbesondere in der Betreuung und Gestaltung der außerunterrichtlichen Angebote, eingebunden sind. Demgegenüber stehen **sekundäre Kooperationspartner**, die punktuell, zeitlich begrenzte oder projektbezogene Angebote im Ganztags durchzuführen. **Kooperationspartner der freien Kinder- und Jugendhilfe** bilden dabei die zentrale Akteursgruppe und sind meist als primäre Kooperationspartner vorzufinden. Dazu zählen z. B. Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine, Stiftungen oder Initiativen, die im Bereich Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern erfolgt auf derselben Erlassgrundlage „Die Arbeit in der Ganztagschule“ jedoch in Verbindung mit dem fortan eigenen Erlass „Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern“⁹. Darin wird geregelt, welche rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit zu erfüllen sind. Voraussetzung ist

⁸ Schule und Recht: „Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule“ <https://www.schule.de/index.htm?siteinfo.htm>; zuletzt geändert im RdErl. d. MK v. 01.01.2026 (Zugriff: 06.01.26)

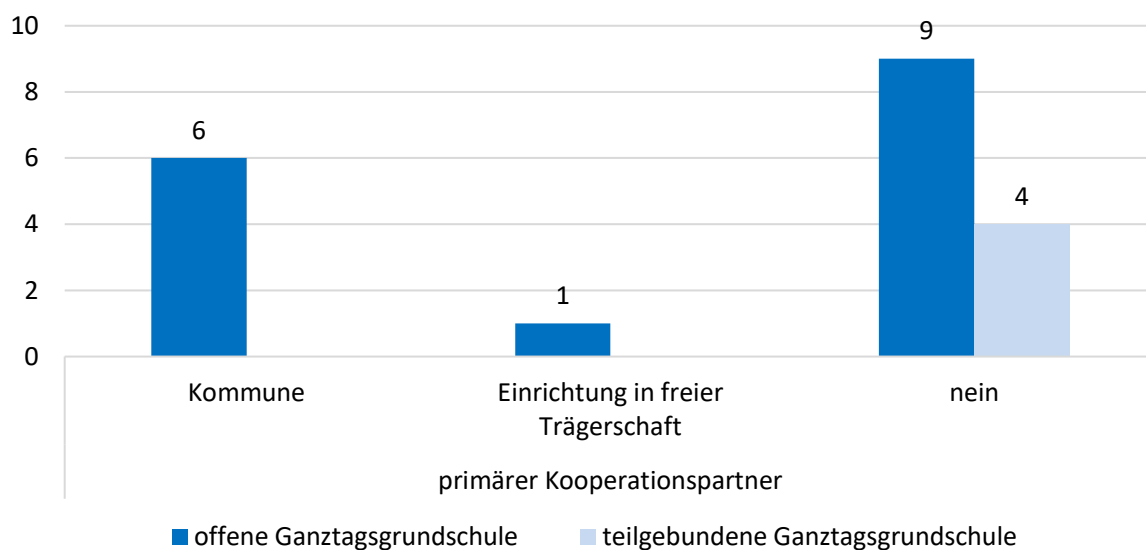
⁹ Schule und Recht: Erlass „Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern“ <https://www.schule.de/index.htm?siteinfo.htm>; zuletzt geändert im RdErl. d. MK v. 01.01.2026 (Zugriff: 11.01.26)

insbesondere, dass die Angebote der Kooperationspartner dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule entsprechen, in das schulische Ganztagskonzept eingebunden sind und unter der Verantwortung der Schulleitung durchgeführt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Kooperation – einschließlich Aufgaben, Einsatzzeiten und Rahmenbedingungen – erfolgt in vertraglicher Form zwischen Schule und Kooperationspartner. Die Verantwortung für die inhaltliche Steuerung und Qualitätssicherung der Ganztagsangebote verbleibt dabei stets bei der Schule.

Der vorliegende Bericht hat die Bestandserhebung auf das Feld der vorhandenen primären Partner im Ganztags beschränkt. So wird aus **Abbildung 5** deutlich, dass an den meisten Ganztagsgrundschulen (n=13) im Landkreis kein primärer Kooperationspartner vertreten ist. Lediglich an sieben Schulen ist dies der Fall, sechs davon der Hansestadt Buxtehude. Die Hansestadt ist sowohl Schulträger als auch örtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und zugleich primärer Kooperationspartner für die ganztägige Betreuung an den sechs Schulstandorten. Seit mehr als zehn Jahren hat die HS Buxtehude ihr städtisches Konzept zur offenen Ganztagschule (OGS)¹⁰ etabliert. In der Samtgemeinde Horneburg kooperiert die GS Horneburg mit der AWO Juki Hannover, einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, als primärem Kooperationspartner.

Abbildung 5 Zusammenarbeit mit einem primären Kooperationspartner an Grundschulen mit offenem/teilgebundenem Ganztagsangebot (n=20)



Vor dem Hintergrund des in Kraft tretenden Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) gewinnt die dargestellte Kooperationsstruktur zusätzliche Bedeutung. Der hohe Anteil an Ganztagsgrundschulen, die den Ganztags ohne einen primären Kooperationspartner organisieren, verdeutlicht, dass die Verantwortung für die Ausgestaltung, Organisation und das Personal der Ganztagsangebote in diesen Fällen bei den Schulen selbst liegt.

Mit Blick auf den bereits begonnenen Ausbau der Ganztagsgrundschulen stellt sich die Frage, inwiefern damit auch ein Anstieg an primären Kooperationspartnern einhergeht. Der künftige Ausbau verlässlicher Ganztagsbetreuungsangebote kann hierbei zu erhöhten organisatorischen und personellen Anforderungen für die Schulen führen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung durchgängiger Betreuungszeiten, die Personalgewinnung sowie die Qualitätssicherung der Angebote.

¹⁰ siehe auch <https://www.buxtehude.de/portal/seiten/offene-ganztagschule-900000598-20351.html> (Zugriff: 08.01.26)

Die Einbindung eines primären Kooperationspartners – insbesondere aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – kann vor diesem Hintergrund einen wesentlichen Beitrag zur strukturellen Stabilisierung des Ganztags leisten und die Schulen bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs entlasten.

3.1 BETREUUNGSPLÄTZE IN DER GANZTAGSSCHULE

Die folgenden Tabellen zeigen die Anzahl der Betreuungsplätze im schulischen Ganzttag. In **Tabelle 7** sind für die im Schuljahr 2025/26 vorhandenen 20 Ganztagschulen die Gesamtschülerzahl sowie die Anzahl der verfügbaren und belegten Betreuungsplätze aufgeführt. Zusätzlich wurden die Auslastungsquote (Anteil der belegten gegenüber verfügbaren Plätzen je Schule) und die Teilnahmequote (Anteil der belegten Plätze gegenüber der Gesamtschülerzahl je Schule) berechnet. An 15 Ganztagsgrundschulen stimmen die verfügbaren und belegten Plätze überein, sodass die Auslastungsquote 100 % beträgt. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass bislang an einem Teil der Ganztagsgrundschulen für jeden angemeldeten Bedarf ein Platz zur Verfügung steht und zum anderen bei teilgebundenen Ganztagschulen die Teilnahme verpflichtend ist. An fünf Ganztagsgrundschulen (in Buxtehude und der GS Horneburg) sind weniger Plätze belegt als zur Verfügung stehen. Mit jeweils rund 60 % fällt die Auslastungsquote an den Grundschulen Altkloster mit der Außenstelle Hedendorf und der GS Neukloster deutlich niedriger als an den anderen Ganztagsgrundschulen aus. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass an diesen Schulen ganztägige Betreuungsplätze für die gesamte Schülerschaft vorgehalten werden. Die geringere Auslastung ist daher nicht als Ausdruck mangelnder Nachfrage zu interpretieren, sondern ergibt sich aus einem über den aktuellen Bedarf hinausgehenden Platzangebot. Das Platzangebot an den anderen Ganztagsgrundschulen hingegen orientiert sich am derzeit angemeldeten Bedarf und (noch) nicht an der Gesamtzahl der Schülerschaft der jeweiligen Schule. **Insgesamt beträgt die durchschnittliche Teilnahmequote an den offenen Ganztagsgrundschulen im Schuljahr 2025/26 rund 60 %. Unter Einbeziehung der teilgebundenen Ganztagsgrundschulen erhöht sich die durchschnittliche Teilnahmequote auf rund 68 %.** Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass der schulische Ganzttag derzeit überwiegend bedarfsorientiert ausgestaltet und noch nicht flächendeckend auf eine rechtsanspruchsbasierte Versorgung ausgerichtet ist.

Mit Blick auf den ab 2026 geltenden Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für den Jahrgang 1 sind in **Tabelle 8** die Betreuungsplätze im schulischen Ganzttag bezogen auf den ersten Jahrgang im Schuljahr 2025/26 dargestellt. **Die Teilnahmequoten fallen hier teilweise geringer aus als in der Gesamtbetrachtung über alle Jahrgänge. Durchschnittlich liegt die Teilnahmequote im Jahrgang 1 an den offenen Ganztagsgrundschulen bei rund 55 %, unter Einbeziehung aller Ganztagsgrundschulen bei rund 64 %. Damit bewegen sich die ermittelten Quoten nahe der landesweit angenommenen Bedarfsquote von 57 %, die dem 3. Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder¹¹ zugrunde liegt.** Die Auswertung lässt darauf schließen, dass der schulische Ganzttag grundsätzlich geeignet ist, den künftig zu erwartenden Bedarf abzudecken, zugleich jedoch eine strukturelle Weiterentwicklung erforderlich ist, um den individuellen Rechtsanspruch unabhängig von der aktuellen Nachfrage abzusichern.

¹¹ Zum Download unter: <https://www.bmbfsfi.bund.de/bmbfsfi/service/publikationen/dritter-bericht-der-bundesregierung-zum-ausbaustand-der-ganztägigen-bildungs-und-betreuungsangebote-fuer-grundschulkinder-nach-24a-sgb-viii-276954> (Zugriff: 08.12.25)

Tabelle 7 Betreuungsplätze sowie Auslastungs- und Teilnahmequoten an offenen und teilgebundenen Ganztagsgrundschulen im Schuljahr 2025/26 (n=20)

Gebietskörperschaft	Schule	Schulform	SuS gesamt (ohne Schuki)	Anzahl Betreuungsplätze insgesamt (ohne Schuki)		Auslastungsquote	Teilnahmequote (ohne Schuki)
				verfügbar	belegt		
HS Buxtehude	GS Harburger Str.	offener GZT	336	189	189	100,0%	56,3%
	GS Altkloster	offener GZT	334	334	201	60,2%	60,2%
	GS Altkloster - Außenstelle Hedendorf	offener GZT	84	84	66	78,6%	78,6%
	GS Stieglitzweg	offener GZT	345	242	242	100,0%	70,1%
	GS Am Rotkäppchenweg	offener GZT	371	217	217	100,0%	58,5%
	GS Neukloster	offener GZT	91	91	55	60,4%	60,4%
SG Harsefeld	GS am Feldbusch	offener GZT	268	127	127	100,0%	47,4%
	Rosenborn GS	offener GZT	394	170	170	100,0%	43,1%
SG Horneburg	GS Bliedersdorf-Nottensdorf	teilgebundener GZT	146	160	139	86,9%	95,2%
	GS Horneburg	offener GZT	366	220	200	90,9%	54,6%
	Eichhörnchen GS Dollern	offener GZT	168	100	100	100,0%	59,5%
HS Stade	GS Hahle	teilgebundener GZT	159	159	159	100,0%	100,0%
	Montessori GS Altländer Viertel	teilgebundener GZT	222	222	222	100,0%	100,0%
	GS Riensförde	teilgebundener GZT	132	132	132	100,0%	100,0%
	Pestalozzi-Grundschule	offener GZT	333	224	224	100,0%	67,3%
	GS am Fleth	offener GZT	219	117	117	100,0%	53,4%
	GS Campe	offener GZT	186	139	139	100,0%	74,7%
	GS Bockhorster Weg	offener GZT	325	212	212	100,0%	65,2%
	GS Wiepenkathen	offener GZT	158	93	93	100,0%	58,9%
	GS Hagen	offener GZT	55	31	31	100,0%	56,4%
LK Stade	durchschnittliche Teilnahmequote an offenen Ganztagsgrundschulen						60,3%
	durchschnittliche Teilnahmequote an allen Ganztagsgrundschulen						68,0%

Tabelle 8 Betreuungsplätze sowie Auslastungs- und Teilnahmequoten an offenen und teilgebundenen Ganztagschulen im Jahrgang 1 im Schuljahr 2025/26 (n=19)

Gebietskörperschaft	Schule	Schulform	SuS Jhg. 1	Betreuungsplätze im Jahrgang 1		Auslastungsquote	Teilnahmequote
				verfügbar	belegt		
HS Buxtehude	GS Harburger Str.	offener GZT	88	45	45	100,0%	51,1%
	GS Altkloster	offener GZT	82	82	48	58,5%	58,5%
	GS Altkloster - Außenstelle Hedendorf	offener GZT	28	28	19	67,9%	67,9%
	GS Stieglitzweg	offener GZT	74	49	49	100,0%	66,2%
	GS Am Rotkäppchenweg	offener GZT	87	45	45	100,0%	51,7%
	GS Neukloster	offener GZT	17	17	11	64,7%	64,7%
SG Harsefeld	GS am Feldbusch	offener GZT	62	27	27	100,0%	43,5%
	Rosenborn GS	offener GZT	109	40	40	100,0%	36,7%
SG Horneburg	GS Bliedersdorf-Nottensdorf	teilgebundener GZT	43	40	39	97,5%	90,7%
	GS Horneburg	offener GZT	102	64	50	78,1%	49,0%
	Eichhörnchen GS Dollern	offener GZT	46	25	25	100,0%	54,3%
HS Stade	GS Hahle	teilgebundener GZT	31	31	31	100,0%	100,0%
	Montessori GS Altländer Viertel	teilgebundener GZT	58	57	57	100,0%	98,3%
	GS Riensförde	teilgebundener GZT	33	33	33	100,0%	100,0%
	Pestalozzi-Grundschule	offener GZT	93	60	60	100,0%	64,5%
	GS am Fleth	offener GZT	59	20	20	100,0%	33,9%
	GS Campe	offener GZT	47	35	35	100,0%	74,5%
	GS Bockhorster Weg	offener GZT	87	54	54	100,0%	62,1%
	GS Hagen	offener GZT	15	6	6	100,0%	40,0%
LK Stade	durchschnittliche Teilnahmequote an offenen Ganztagsgrundschulen im Jhg 1						54,6%
	durchschnittliche Teilnahmequote an allen Ganztagsgrundschulen im Jhg 1						63,6%

Anmerkung: ohne GS Wiepenkathen, da erst für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgang 2 ein Ganztagsangebot zur Verfügung steht.

In **Tabelle 9** sind für die Jahrgänge 1 und 4 die **Teilnahmequoten** gegenübergestellt. **Deutlich wird, dass die Teilnahmequoten je Schule variieren und keine eindeutige Richtung erkennen lassen. Die Annahme, dass ältere Schulkinder das ganztägige Betreuungsangebot weniger wahrnehmen als jüngere, bestätigt sich nach den aktuellen Teilnahmequoten nicht.** Tendenziell zeigt sich, dass an acht der 19 Schulen der Bedarf relativ stabil bleibt. An sieben Schulen steigt der Bedarf, wobei zu berücksichtigen ist, in welcher Weise die einzelnen Jahrgänge im Rahmen eines teilgebundenen Ganztagsangebots zur Teilnahme verpflichtet sind, da nicht alle Jahrgänge gleichermaßen betroffen sind. Ein tendenziell sinkender Bedarf lässt sich lediglich bei vier Schulen feststellen.

Tabelle 9 Teilnahmequoten der Schülerinnen und Schüler im offenen und teilgebundenen Ganztag in Jahrgang 1 und Jahrgang 4 im Schuljahr 2025/26 im Vergleich (n=19)*²

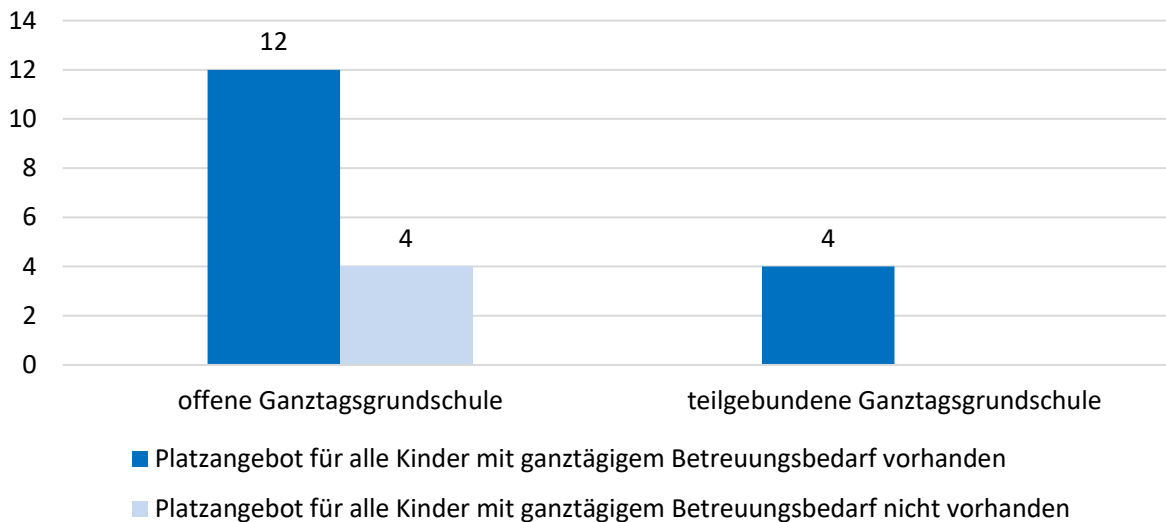
Gebietskörperschaft	Schule	Schulform	Teilnahmequote		Bedarf bleibt gleich/sinkt/steigt
			Jhg. 1	Jhg. 4	
HS Buxtehude	GS Harburger Str.	offener GZT	51,1%	58,5%	↗
	GS Altkloster	offener GZT	58,5%	54,4%	↘
	GS Altkloster - Außenstelle Hedendorf	offener GZT	67,9%	69,2%	→
	GS Stieglitzweg	offener GZT	66,2%	74,7%	↗
	GS Am Rotkäppchenweg	offener GZT	51,7%	54,3%	→
	GS Neukloster	offener GZT	64,7%	52,9%	↘
SG Harsefeld	GS am Feldbusch	offener GZT	43,5%	41,1%	→
	Rosenborn GS	offener GZT	36,7%	45,5%	↗
SG Horneburg	GS Bliedersdorf-Nottensdorf* ¹	teilgebundener GZT	90,7%	100,0%	↗
	GS Horneburg	offener GZT	49,0%	44,2%	↘
	Eichhörnchen GS Dollern	offener GZT	54,3%	55,6%	→
HS Stade* ²	GS Hahle	teilgebundener GZT	100,0%	100,0%	→
	Montessori GS Altländer Viertel	teilgebundener GZT	98,3%	100,0%	→
	GS Riensförde	teilgebundener GZT	100,0%	100,0%	→
	Pestalozzi-Grundschule	offener GZT	64,5%	72,5%	↗
	GS am Fleth	offener GZT	33,9%	55,8%	↗
	GS Campe	offener GZT	74,5%	69,4%	↘
	GS Bockhorster Weg	offener GZT	62,1%	61,2%	→
	GS Hagen	offener GZT	40,0%	64,7%	↗

*¹ Anmerkung: An der Grundschule Bliedersdorf-Nottensdorf kommt die Steigerung dadurch zustande, dass erst ab Jahrgang 3 die Teilnahme am Ganztag verpflichtend wird. In Jahrgang 1 besteht ein offenes Ganztagsangebot.

*² Anmerkung: ohne die GS Wiepenkathen in Stade, da im Jahrgang 1 keine Schülerinnen und Schüler das Ganztagsangebot besuchen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass derzeit an einigen offenen Ganztagsgrundschulen trotz gemeldeten Bedarfs **aus Kapazitätsgründen nicht für alle Schülerinnen und Schüler ein Platz im ganztägigen Betreuungsangebot zur Verfügung steht**. Dies betrifft aktuell **vier** der insgesamt 20 Ganztagsgrundschulen (20 %), die sämtlich in der **Hansestadt Buxtehude** liegen.

Abbildung 6 Platzangebot in der ganztägigen Betreuung (n=20)



Anmerkung: Bei den vier Schulen, deren Platzangebot nicht für alle Schülerinnen und Schüler ausreichend ist, handelt sich um Grundschulen in der Hansestadt Buxtehude.

Vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs nach dem Ganztagsförderungsgesetz ergibt sich hier ein besonderer Handlungsbedarf, da bestehende Kapazitätsengpässe künftig einer rechtsanspruchskonformen Versorgung entgegenstehen würden.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse bereits, dass der schulische Ganztags als zentrale Säule zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung fungiert. Zugleich wird ein Entwicklungsbedarf sichtbar, der eine schrittweise Weiterentwicklung von einer bedarfsorientierten hin zu einer vorausschauenden, rechtsanspruchsbasierten Kapazitätsplanung erfordert. Dies betrifft sowohl den quantitativen Ausbau der Betreuungsplätze als auch die räumlichen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen an den Ganztagschulen.

3.2 BETREUUNGSZEITEN

Der folgende Abschnitt widmet sich der Betrachtung der Betreuungszeiten im Rahmen der schulischen Ganztagsbetreuung. Im Fokus steht die Erfassung des zeitlichen Betreuungsumfangs, den die Ganztagschulen im Landkreis derzeit vorhalten. Hierzu zählen insbesondere die Kennzahlen zur Anzahl der Ganztage an offenen und teilgebundenen Ganztagschulen, die jeweiligen Betreuungsendzeiten der Ganztagsangebote sowie das Vorhalten ergänzender Randzeitenbetreuungen.

Auf dieser Grundlage wird abschließend betrachtet, inwieweit die bestehenden Ganztagsangebote in schulischer Verantwortung bereits die zeitlichen Anforderungen einer rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsbetreuung abdecken. Maßgeblich ist hierfür der im Ganztagsförderungsgesetz angegebene Betreuungsumfang von bis zu acht Stunden an fünf Wochentagen, auf den im weiteren Verlauf des Kapitels Bezug genommen wird.

3.2.1 BETREUUNGSUMFANG

Zum Betreuungsumfang wurde die Anzahl der Ganztage an offenen und teilgebundenen Ganztagschulen erhoben. In **Tabelle 10** sind hierzu alle 20 Ganztagsgrundschulen nach ihrer Schulform sowie dem Betreuungsumfang dargestellt. Unter den teilgebundenen Ganztagsgrundschulen ist eine Teilnahme an mindestens zwei Tagen verpflichtend. Mit Blick auf den Rechtsanspruch bieten derzeit acht der 20 Ganztagsgrundschulen eine Betreuung im Umfang von fünf Tagen pro Woche an, davon eine teilgebundene und sieben offene Ganztagsgrundschulen. Weiterhin halten vier offene Ganztagschulen eine Betreuung an vier Tagen und weitere fünf offene Ganztagsgrundschulen eine Betreuung an drei Tagen in der Woche vor. Unter den teilgebundenen Ganztagsgrundschulen ist die Betreuung unterschiedlich geregelt. Eine verpflichtende Teilnahme ist maximal an bis zu drei Tagen vorgesehen. Die Anzahl der offenen Tage variiert zwischen null und fünf Tagen.

Es zeigt sich aber auch, dass die Betreuung im Ganztage zum Teil jahrgangsabhängig gestaltet wird. So findet ein teilgebundener Ganztage an der GS Bliedersdorf-Nottensdorf erst ab Jahrgang 3 statt, während für die Jahrgänge 1 und 2 ein offenes Ganztagsangebot besteht. Eine weitere Ausnahme kommt bei der GS Bliedersdorf-Nottensdorf hinzu, da es im aktuellen Schuljahr nur einen teilgebundenen Pflichttag gibt. An der GS Wiepenkathen, die einen offenen Ganztage anbietet, ist dieser erst ab Jahrgang 2 vorgesehen.

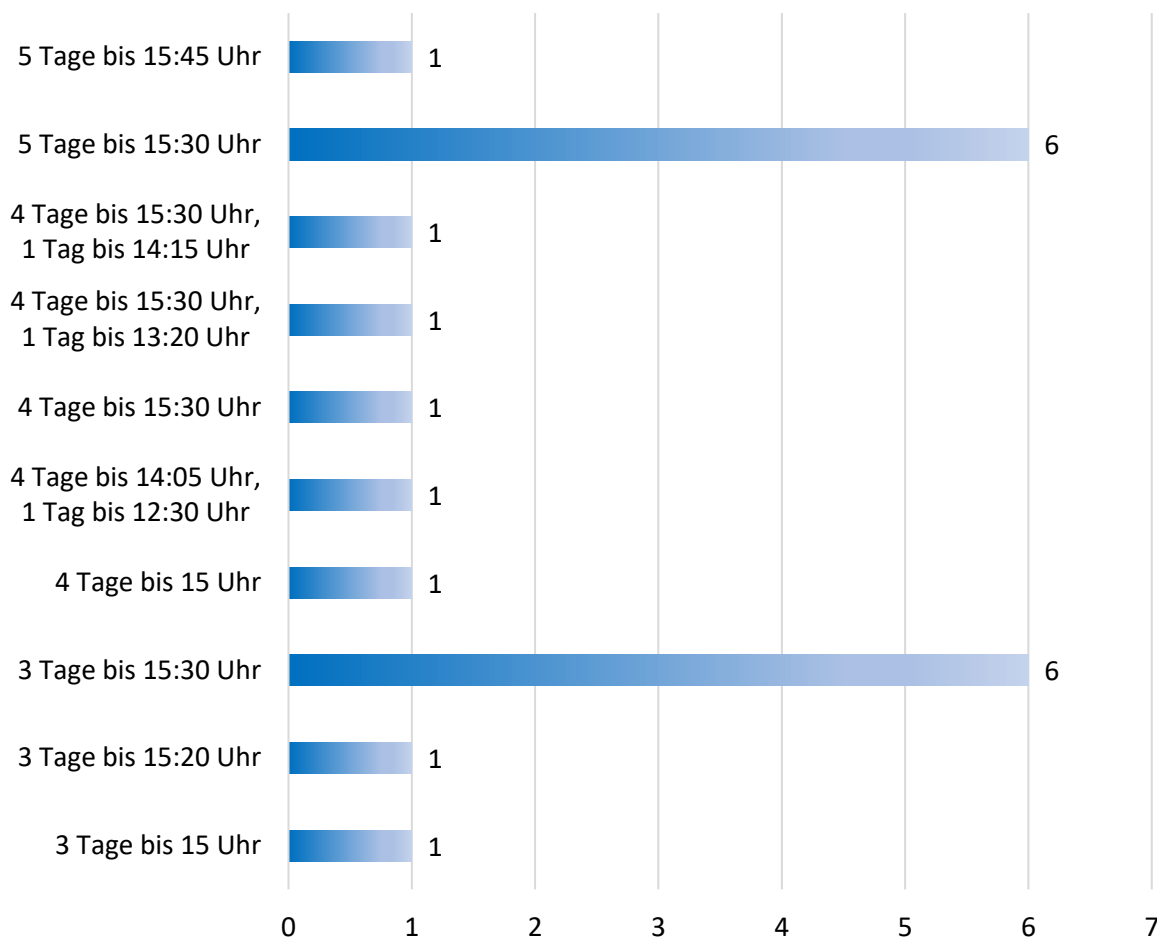
Tabelle 10 Übersicht zum Betreuungsumfang an Ganztagsgrundschulen im LK Stade im Schuljahr 2025/26 (n=20)

Schulform	Anzahl der Schulen	Gebietskörperschaft	Schule	Betreuungsumfang im Ganztage	
				Anzahl der gebundenen Tage (Pflichttage)	Anzahl der offenen Tage
Teilgebundene Ganztagsgrundschulen im LK Stade	4	HS Stade	GS Riensförde	2	1
			GS Hahle	3	0
			Montessori GS Altländer Viertel	3	1
		SG Horneburg	GS Bliedersdorf-Nottensdorf	Jahrgang 1 und 2: 0 Tage Jahrgang 3 und 4: 1 Tag	Jahrgang 1 und 2: 5 Tage Jahrgang 3 und 4: 4 Tage
Offene Ganztagsgrundschulen im LK Stade	16	HS Buxtehude	GS Harburger Str.	-	5
			GS Altkloster - Außenstelle Hedendorf	-	5
			GS Stieglitzweg	-	5
			GS Altkloster	-	5
			GS Am Rotkäppchenweg	-	5
			GS Neukloster	-	5
		SG Harsefeld	GS am Feldbusch	-	5
			Rosenborn GS	-	4
		SG Horneburg	GS Horneburg	-	4
			Eichhörnchen GS Dollern	-	4
		HS Stade	Pestalozzi GS	-	3
			GS am Fleth	-	3
			GS Campe	-	3
			GS Bockhorster Weg	-	3
			GS Wiepenkathen	-	Jahrgang 1: 0 Tage Jahrgang 2-4: 3 Tage
			GS Hagen	-	3

Innerhalb der Betreuungszeiten wurde zudem das Ende der Ganztagsschulbetreuung an allen Wochentagen erhoben. Der Betreuungsanfang wurde nicht zusätzlich erhoben, da Unterrichtszeiten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs anzurechnen sind und somit von einem regulären Schulbeginn ausgegangen werden kann. In Fällen einer vorhandenen Betreuung vor Unterrichtsbeginn ist diese im anschließenden Kapitel 3.2.2 der Randzeitenbetreuung erfasst.

Das Betreuungsende an den 20 Grundschulen mit einem Ganztagsangebot variiert sowohl was die Anzahl an Tagen als auch die Dauer der Betreuung je Tag betrifft. In Abbildung 7 zeigt sich, dass eine Betreuung an drei Tagen (n=6 Schulen) bzw. fünf Tagen (n=6 Schulen) mit einem Ende um jeweils 15:30 Uhr am häufigsten verbreitet ist. Lediglich eine weitere Schule endet mit 15:45 Uhr etwas später. Hier handelt es sich um die Grundschule Bliedersdorf-Nottensdorf, die als teilgebundene Ganztagsgrundschule organisiert ist. Alle anderen Schulen haben entweder einen geringeren Betreuungsumfang an Tagen und/oder beenden ihr Betreuungsangebot früher. An einigen dieser Schulen wird jedoch eine zusätzliche Randzeitenbetreuung organisiert, wie im folgenden Abschnitt dargestellt wird.

Abbildung 7 Betreuungsende an Schulen mit offenem/teilgebundenem Ganztagsangebot (n=20)



3.2.2 RANDZEITENBETREUUNG

Die Randzeitenbetreuung (kurz: Randbetreuung) umfasst das Angebot einer Früh- und/oder Spätbetreuung außerhalb des Schulgesetzes. Da es sich dabei um keinen feststehenden Begriff handelt, wird sie in der Praxis auch als vor- und nachschulische Betreuung im Rahmen der Ganztagschule verstanden. Wichtig dabei ist jedoch stets, dass es sich um ein ergänzendes außerschulisches Betreuungsangebot nach der regulären Betreuungszeit handelt und für die Sorgeberechtigten allgemein kostenpflichtig ist. Gleiches gilt für die Betreuung in der Ganztagschule wie die in einer Kindertageseinrichtung (Hort). Ist die Betreuung dem offiziellen Schulbeginn vorgelagert, wird sie im Folgenden als Frühbetreuung betitelt. Erfolgt die Betreuung im Anschluss an den Ganztagschulbetrieb oder dem Regelbetrieb der außerschulischen Betreuungsinstitution, wird sie im Folgenden unter der Spätbetreuung subsumiert. Sie kann damit sowohl am Ort Schule als auch an anderen außerschulischen Betreuungsinstitutionen stattfinden. In diesem Kapitel wird die Randbetreuung aus der Perspektive der bestehenden Ganztagschulen dargestellt und aufgezeigt, an welchen Standorten und durch welche Institution sie angeboten wird (vgl. Abbildung 8). Des Weiteren wird gezeigt, wie häufig an den Standorten mit Ganztagschulen ausschließlich Spätbetreuung im Vergleich zu einer kombinierten Früh- und Spätbetreuung angeboten wird (Abbildung 9). Die Betrachtung der Randbetreuung über Betreuungsangebote im Hort und hortähnlich in Verbindung mit verlässlichen Grundschulen erfolgt im Kapitel 4.4.1.

Allgemein zeigt sich (vgl. **Abbildung 8**), dass **unter den insgesamt 20 Ganztagschulen, lediglich sechs Grundschulen keine Randbetreuung vorhalten, darunter fünf offene Ganztagschulen (GS**

Wiepenkathen, GS Hagen, Eichhörnchen Grundschule Dollern, GS am Feldbusch, Rosenborn Grundschule) **und die teilgebundene Ganztagschule** GS Bliedersdorf-Nottensdorf, deren reguläres Ganztagsangebot sich als einzige Schule bereits bis 15:45 Uhr erstreckt. Die HS Buxtehude als Schulträger mit ihren sechs Schulstandorten bietet flächendeckend eine Randbetreuung an jeder Schule an. Sie ist in ihrer Funktion als Schulträger gleichzeitig auch primärer Kooperationspartner für die sechs Ganztagschulen. **An den übrigen acht Ganztagschulen der Hansestadt Stade und der SG Horneburg findet die Randbetreuung über den Hort statt.**

Bei vertiefter Betrachtung der Randzeiten ist festzustellen, dass lediglich vier Ganztagschulen (GS Bockhorster Weg, GS Hahle, GS am Fleth, Montessori-Grundschule) sowohl eine Früh- als auch eine Spätbetreuung anbieten. An allen anderen 10 Ganztagschulen gibt es nur die Möglichkeit der Spätbetreuung, davon in der Hansestadt Buxtehude wahlweise bis 17 oder 18 Uhr, in den anderen Ganztagsgrundschulen bis 17 Uhr (entsprechend der Angaben aus der Randzeitenbetreuung über den Hort). Ganztagsgrundschulen, die eine Früh- und Spätbetreuung anbieten, ermöglichen eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn ab 7 Uhr und am Nachmittag bis 16 Uhr oder 17 Uhr (vgl. **Abbildung 9**).

Abbildung 8 Randzeitenbetreuung im offenen bzw. teilgebundenen Ganztag (n=20)

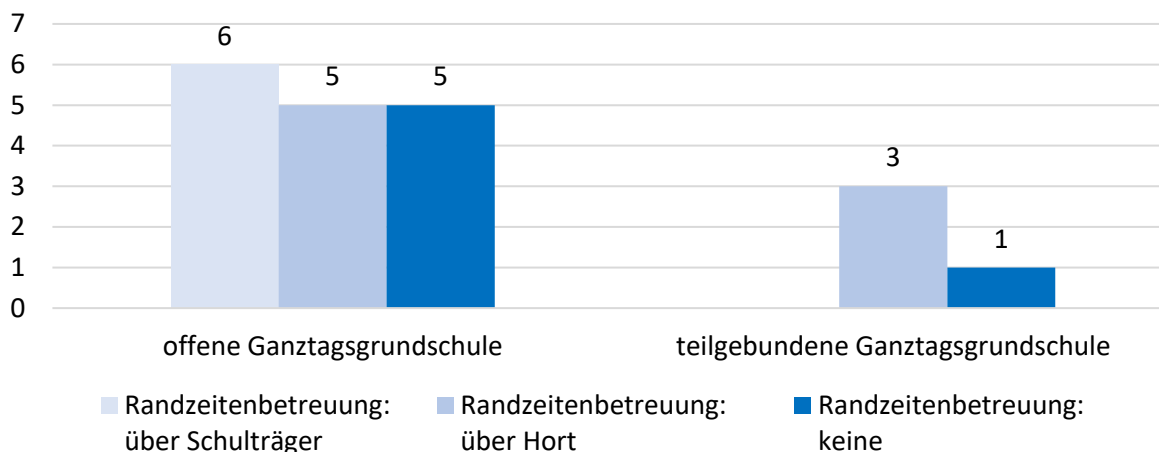
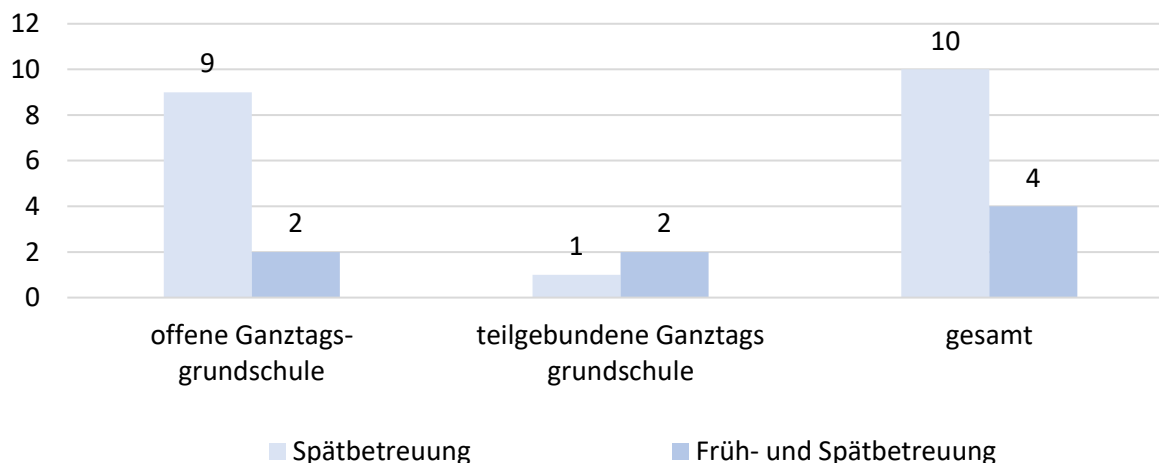


Abbildung 9 Früh- und Spätbetreuung im offenen bzw. teilgebundenen Ganztag (n=14)



3.2.3 ERFÜLLUNG DES RECHTSANSPRUCHS

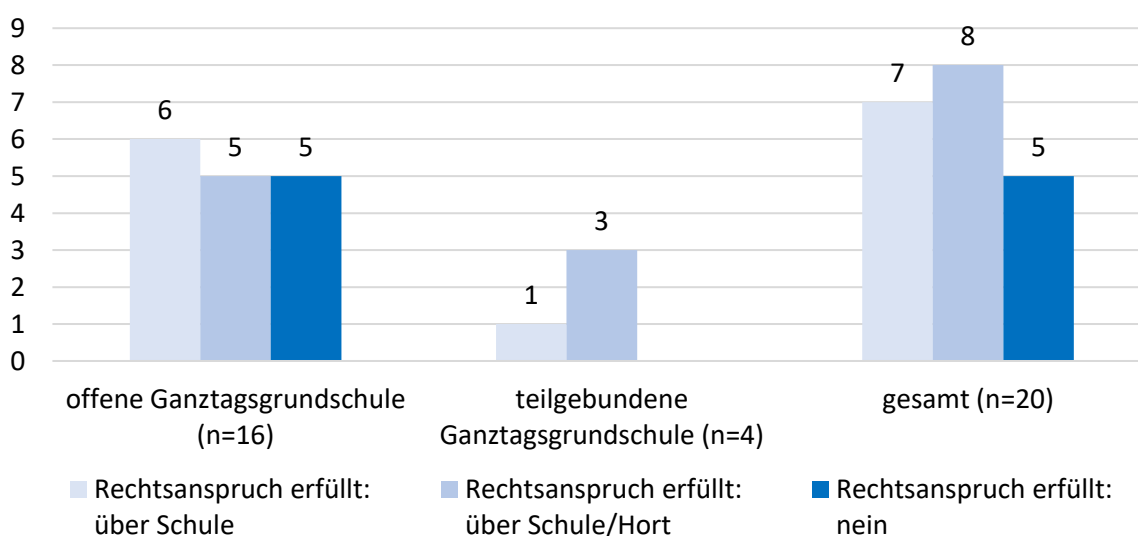
Mit dem kommenden Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder rückt die Frage nach dem erforderlichen zeitlichen Umfang in den Vordergrund. Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs bedarf es, wie eingangs ausgeführt, eines Betreuungsumfangs von acht Stunden täglich von Montag bis Freitag während der Schulzeit. Der Anspruch des Kindes auf Förderung gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Dieser Abschnitt zeigt somit auf, inwieweit der notwendige Umfang des Rechtsanspruchs an den derzeit 20 bestehenden Ganztagschulen im Landkreis zum Schuljahr 2025/26 abgedeckt wird, oder ob bestehende Angebote den künftigen Anforderungen noch nicht vollständig entsprechen. Aus **Abbildung 10** geht hervor, dass sieben Ganztagsgrundschulen den Rechtsanspruch allein mit ihrem schulischen Ganztagsangebot erfüllen. Darunter befinden sich alle Grundschulen in Buxtehude sowie die GS Bliedersdorf-Nottensdorf in Horneburg. Weitere acht Ganztagsgrundschulen können den Rechtsanspruch dadurch erfüllen, dass sie neben der schulischen Betreuung zusätzlich eine Früh- und/oder Spätbetreuung über den Hort anbieten. An fünf Ganztagsgrundschulen wird im aktuellen Schuljahr 2025/26 der Rechtsanspruch noch nicht erfüllt.

Die Auswertung macht deutlich, dass trotz der bestehenden Ganztagschulen die Betreuung im Hort (n=8) im aktuellen Schuljahr von großer Bedeutung ist. Nur so wird schon heute ein Betreuungsumfang von acht Stunden täglich für Eltern und Kinder ermöglicht. Daraus wird deutlich, welcher Handlungsbedarf sich für das System Schule, besonders im Hinblick auf die Anzahl der Betreuungstage und -zeiten ergibt, sofern der Rechtsspruch künftig über die Ganztagschule erfüllt werden soll.

Zusätzlich zur Betrachtung der Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs auf eine ganztägige Betreuung kommt die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes im Umfang von acht Stunden täglich hinzu. Dieser Bedarf gilt während der Schulzeit gleichermaßen wie in den Ferienzeiten. In §24 Abs. 4 SGB VIII in der neuen Fassung heißt es dazu: „Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

Abbildung 10 Rechtsanspruch erfüllende Ganztagsbetreuung an Ganztagsgrundschulen (n=20)



3.3 QUALITATIVE BESTANDSMERKMALE

Die nachfolgenden qualitativen Bestandsmerkmale ergänzen die zuvor dargestellten quantitativen Ergebnisse dieser Bestandserhebung. Während die quantitativen Indikatoren Auskunft über bestehende Systeme, Platzkapazitäten und Betreuungsumfänge geben, zielen die qualitativen Indikatoren darauf ab, gezielte Aussagen über Rahmenbedingungen und Voraussetzungen im Hinblick auf die pädagogische bzw. bildungswissenschaftliche Qualität der Ganztagsangebote zu treffen.

Fachliche Empfehlungen auf Landes- und Bundesebene verdeutlichen übereinstimmend, dass der Ausbau des Ganztags nicht auf eine reine Ausweitung von Betreuungszeiten und -plätzen beschränkt werden darf. Vielmehr ist der schulische Ganztags als Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu verstehen, das den verlängerten Zeitrahmen pädagogisch sinnvoll nutzt und an den Bedürfnissen der Kinder orientiert ist. Qualität im Ganztags entsteht dabei nicht automatisch durch Zeit, sondern durch geeignete personelle, räumliche und organisatorische Strukturen sowie durch qualifiziertes Personal und verlässliche Beziehungen.¹² Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Bestandserhebung qualitative Merkmale erhoben, die in der Fachpraxis als zentrale Einflussfaktoren für die Qualität ganztägiger Angebote gelten.

Die Erhebung dieser qualitativen Bestandsmerkmale verfolgt das Ziel, über die reine Abbildung von Kapazitäten hinaus eine datenbasierte Einschätzung der bestehenden Rahmenbedingungen im Landkreis zu ermöglichen. Sie schafft eine Grundlage, um Entwicklungsbedarfe, strukturelle Risiken und vorhandene Stärken sichtbar zu machen und bildet damit einen weiteren Baustein für die landkreisweite Bestands- und Bedarfsbewertung der Ganztagsbetreuungssituation und die damit einhergehenden Planungen zum Rechtsanspruch.

3.3.1 BETREUUNGSSCHLÜSSEL

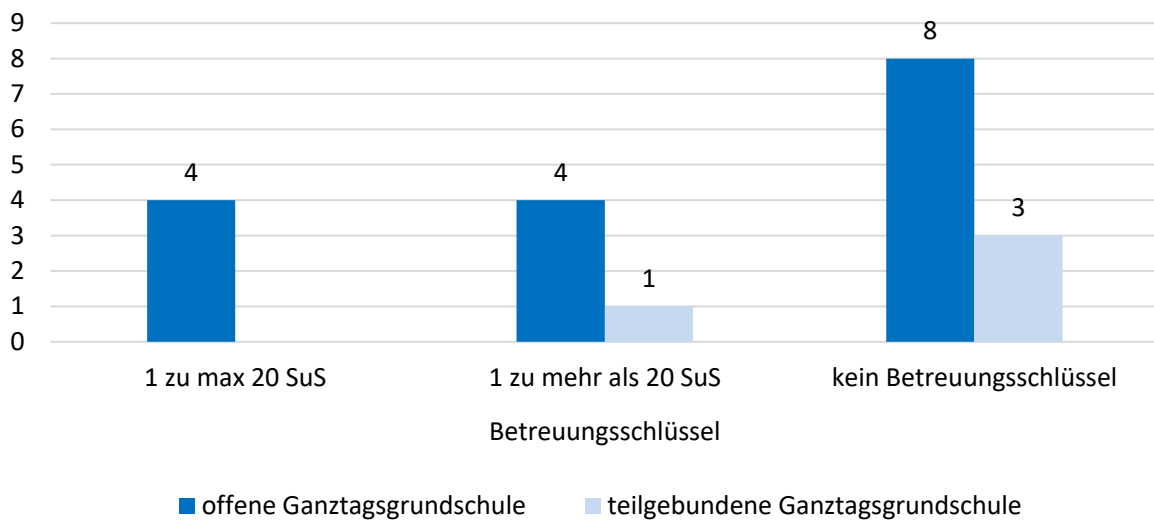
Als erster qualitativer Indikator wird auf den Betreuungsschlüssel und die Fachkraft-Kind-Relation eingegangen, da sie maßgeblich bestimmen, in welchem Umfang individuelle Förderung, Aufsicht, Beziehungsarbeit und die Berücksichtigung heterogener Bedarfe möglich sind. Fachliche Positionspapiere¹³ weisen darauf hin, dass insbesondere im Ganztags der Grundschule stabile personelle Strukturen und ausreichend Zeitressourcen für pädagogische Interaktion eine wesentliche Voraussetzung für gelingende Bildungs- und Betreuungsprozesse darstellen.

Der Betreuungsschlüssel bezieht sich auf die Relation des betreuenden Personals zu den betreuten Schülerinnen und Schülern. An 11 von 20 Ganztagsgrundschulen und damit an über der Hälfte der betreffenden Schulen liegt kein fester Betreuungsschlüssel im Ganztags (55 %) vor. An vier Ganztagsgrundschulen beträgt der Betreuungsschlüssel 1 zu maximal 20 Schülerinnen und Schülern (20 %). An fünf Ganztagsgrundschulen entfallen auf eine Fachkraft mehr als 20 Schülerinnen und Schüler (25 %) (vgl. **Abbildung 11**).

¹² vgl. KMK Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität (vom 12.10.2023). Verfügbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2023/2023_10_12-Ganztags-Empfehlung.pdf (Zugriff: 10.12.2025)

¹³ vgl. Eckpunktepapier Qualitative Anforderungen – Ganztags – Grundschule – NLJHA | 2 – 2022. Verfügbar unter: <https://soziales.niedersachsen.de> (Zugriff: 15.12.2025)

Abbildung 11 Betreuungsschlüssel in der ganztägigen Betreuung (n=20)



Die Bestandserhebung verdeutlicht, dass die personelle Ausstattung im schulischen Ganztags derzeit sehr heterogen ausgestaltet ist. Insbesondere der hohe Anteil an Ganztagsgrundschulen ohne fest definierten Betreuungsschlüssel weist auf fehlende verbindliche Standards bei der Umsetzung der Ganztagschule in Niedersachsen hin. Vor dem Hintergrund der pädagogischen Anforderungen des Ganztags – insbesondere in Bezug auf individuelle Förderung, Aufsicht und Beziehungsarbeit – stellt dies einen relevanten qualitativen Entwicklungsbedarf dar.

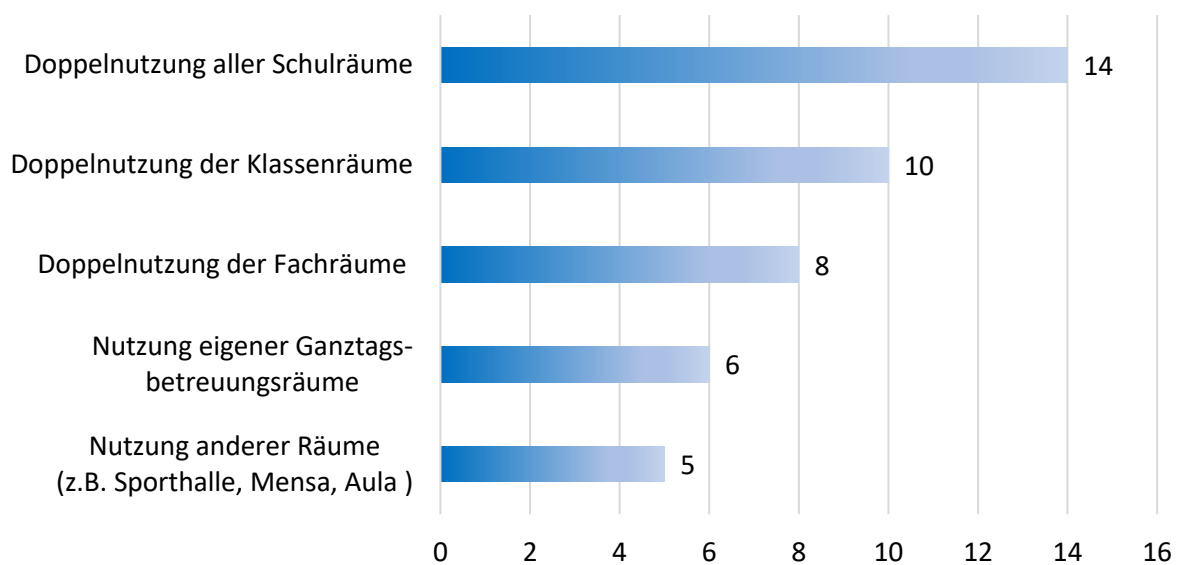
Gleichzeitig zeigt sich, dass lediglich ein begrenzter Teil der Ganztagsgrundschulen über Betreuungsschlüssel verfügt, die eine intensivere pädagogische Begleitung ermöglichen. Betreuungsschlüssel von mehr als 1 zu 20 Schülerinnen und Schülern sind vor allem im Hinblick auf heterogene Lerngruppen und steigende Unterstützungsbedarfe kritisch zu bewerten. Insgesamt machen die Ergebnisse deutlich, dass für eine qualitativ verlässliche Ausgestaltung des schulischen Ganztags – insbesondere mit Blick auf den kommenden Rechtsanspruch – eine stärkere Vereinheitlichung und Weiterentwicklung der personellen Rahmenbedingungen erforderlich ist.

3.3.2 RAUMNUTZUNG

Als weiteren qualitativen Indikator zeigt die Bestandserhebung die Raumnutzung im Ganztags und die räumlichen Rahmenbedingungen auf. Ganztägige Bildung und Betreuung erfordert mehr als die Nutzung von Klassenräumen: Differenzierte Raumangebote für Bewegung, Ruhe, Spiel, kreative Tätigkeiten, Essen und Rückzug gelten als grundlegende Voraussetzung, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder im Tagesverlauf gerecht zu werden und den Ganztags als Lern- und Lebensort zu gestalten.

Mit der in **Abbildung 12** dargestellten Übersicht zu den genutzten Räumlichkeiten spiegeln sich die unterschiedlichen Raumnutzungskonzepte der Ganztagschulen wider. Zu beachten ist, dass bei dieser Frage Mehrfachantworten möglich waren. Es kann also sein, dass eine Schule neben der Nutzung von Klassenräumen auch Fachräume oder andere Räumlichkeiten an der Schule (z.B. Aula, Mensa, Pausenraum) nutzt. Am häufigsten (n=14) erfolgt die räumliche Nutzung im Ganztags durch eine Doppelnutzung aller Schulräume. Daneben werden als zweit- und dritthäufigste Möglichkeit Klassen- und/oder Fachräume für den Ganztags genutzt. Eigene Räumlichkeiten für die ganztägige Betreuung stehen lediglich an sechs Grundschulen zur Verfügung. Diese sind die GS Altkloster und die GS Am Rotkäppchenweg in der HS Buxtehude, die GS Campe, GS Hahle und die GS Riensförde in der HS Stade sowie die GS Am Feldbusch in der SG Harsefeld.

Abbildung 12 Räumliche Nutzung an Ganztagschulen (n=20, Mehrfachantworten möglich)



Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die räumliche Ausgestaltung des schulischen Ganztags derzeit überwiegend durch Mehrfach- und Doppelnutzungen vorhandener Schulräume geprägt ist. Dies kann sowohl Ausdruck begrenzter räumlicher Ressourcen als auch bewusster integrierter Raumkonzepte sein, bei denen Unterrichts- und Ganztagsnutzung räumlich verzahnt und flexibel gestaltet werden. In solchen Fällen stellt die Doppelnutzung nicht zwingend ein Defizit dar, sondern ist Teil eines pädagogisch gewollten Gesamtkonzepts. Gleichwohl zeigt sich, dass eigenständige, ausschließlich dem Ganztags zugeordnete Räumlichkeiten bislang nur an einem begrenzten Teil der Ganztagsgrundschulen vorhanden sind. Vor dem Hintergrund der steigenden Anforderungen an ganztägige Bildung und Betreuung sowie des kommenden Rechtsanspruchs zeigt sich damit ein qualitativer Entwicklungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Schaffung differenzierter, ganztagspezifischer Raumangebote, die eine pädagogisch angemessene Gestaltung des Ganztags als Lern- und Lebensort nachhaltig unterstützen. Dem Ansatz der integrierten Raumnutzung kommt dabei eine besondere Bedeutung bei.

3.3.3 BAULICHE VERÄNDERUNGEN UND GEPLANTES RAUMNUTZUNGSKONZEPT

Insgesamt 25 Schulen haben bereits einen Antrag auf Schulformänderung für das Schuljahr 2026/27 gestellt oder beabsichtigen dies zum Schuljahr 2027/28 (vgl. Tabelle 6). Gefragt wurde in diesem Zusammenhang, ob damit bauliche Änderungen unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit verbunden sind und welches Raumnutzungskonzept angedacht ist.

Neun der verlässlichen Schulen, die ab nächstem (Schuljahr 2026/27) oder übernächstem Schuljahr (2027/28) in den Ganztags gehen, planen eine bauliche Erweiterung oder einen Umbau (42,8 %). An sechs Schulen sind mögliche bauliche Änderungen oder ein Neubau in der Klärungsphase. Lediglich an vier Schulen besteht kein baulicher Änderungsbedarf.

Bei den Schulen mit einem offenen Ganztagsangebot, die den teilgebundenen Ganztags beantragt haben, erfolgt an zwei der vier Schulen eine bauliche Erweiterung oder ein Umbau. An den verbleibenden beiden Schulen ist derzeit keine bauliche Änderung notwendig (vgl. **Abbildung 13**).

Neben baulichen Änderungen wurde auch gefragt, welche Räumlichkeiten für den Ganztags genutzt werden sollen. Hier waren Mehrfachantworten zulässig, sodass bspw. neben Klassenräumen auch andere Räume angegeben werden konnten. An 11 der 21 verlässlichen Grundschulen, die einen Antrag

gestellt haben oder stellen wollen, sind eigene Räumlichkeiten für den Ganzttag geplant. In ebenfalls 11 Fällen wollen die verlässlichen Schulen alle Räume der Schule nutzen. Deutlich weniger verlässliche Schulen planen überwiegende Klassen-, Fachräume oder andere Schulräume zu nutzen. Bei den offenen Ganztagsgrundschulen, die sich zu teilgebundenen Ganztagsgrundschulen verändern wollen, geben drei Schulen an, dass eigene Räume für den Ganzttag zur Verfügung stehen werden. In jeweils zwei Fällen ist geplant, Klassenräume oder andere Räumlichkeiten der Schule wie z.B. Mensa, Sporthalle, Aula nutzen zu wollen. In der Gesamtschau wird demnach die Nutzung von eigenen Räumen für den Ganzttag (56 %) oder die Nutzung aller Schulräume (48 %) angestrebt (vgl. **Abbildung 14**).

Abbildung 13 geplante bauliche Änderungen im Zuge der Ganztagschuleinführung (n=25)

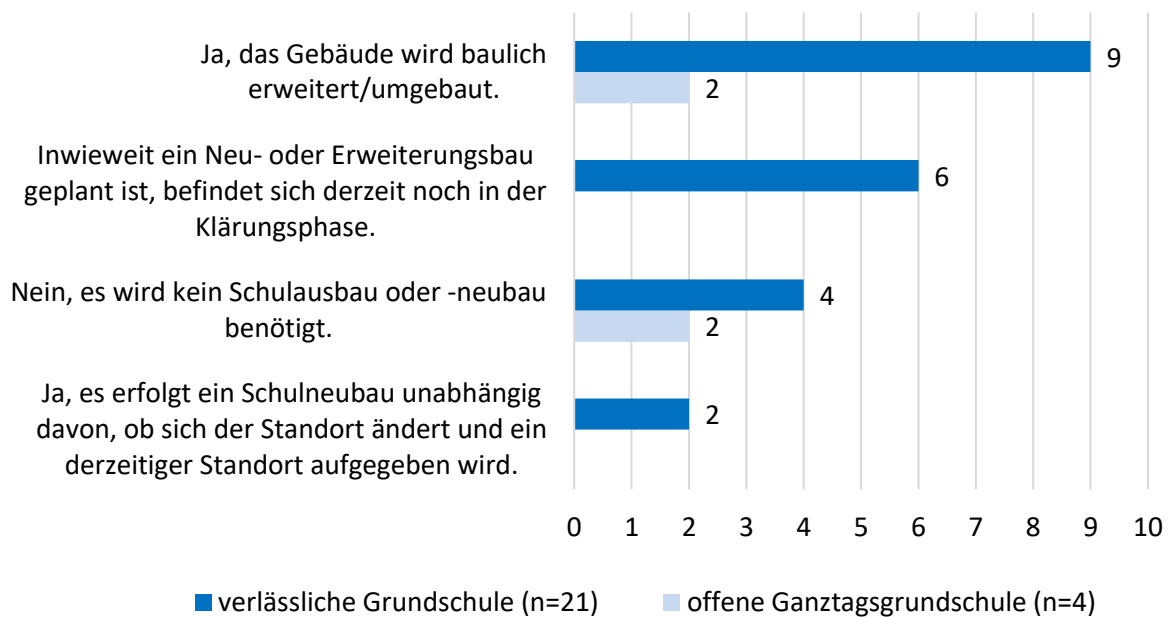
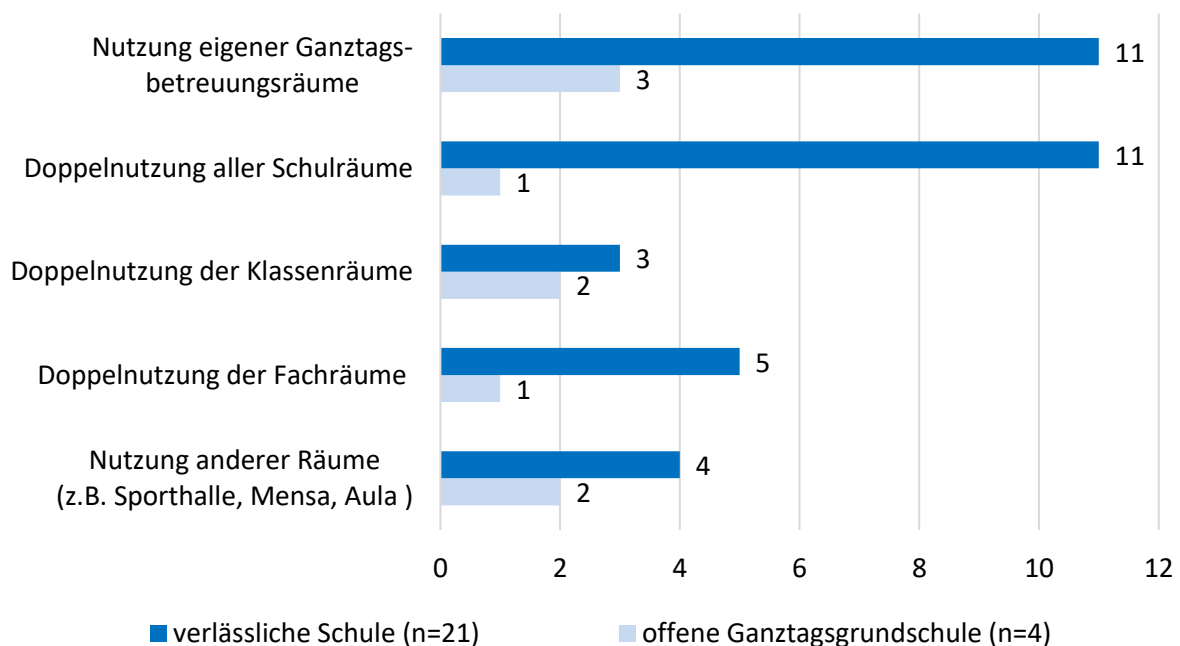


Abbildung 14 geplante Raumnutzung im Zuge der Ganztageinführung/-veränderung (n=25, Mehrfachantworten möglich)



Punkt 3.3.3 zeigt, dass ein erheblicher Teil der Schulen den Ganztagsausbau mit baulichen Maßnahmen verbindet oder diese zumindest prüft. Dies unterstreicht, dass der Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote vielfach nicht allein durch organisatorische Anpassungen, sondern durch strukturelle Weiterentwicklungen der Schulstandorte begleitet werden muss. Positiv hervorzuheben ist, dass an mehr als der Hälfte der Schulen, die einen Ganztagsantrag gestellt haben oder beabsichtigen, eigene Räumlichkeiten für den Ganzttag vorgesehen sind und damit die Voraussetzungen für eigenständige ganztagspezifische Nutzungen verbessert werden.

3.3.4 PERSONAL

Als vierten und letzten qualitativen Indikator legt die Erhebung einen Fokus auf die personelle Situation in der Ganztagsbetreuung sowie auf die Qualifikationen des nicht-lehrenden Personals. Der schulische Ganzttag ist in besonderem Maße auf multiprofessionelle Zusammenarbeit angewiesen. Die Fachöffentlichkeit betont, dass pädagogische Qualität, Kontinuität und Verlässlichkeit der Angebote eng mit der Qualifikation, den Beschäftigungsbedingungen und der Einbindung des Personals in konzeptionelle und organisatorische Prozesse verknüpft sind. Auf die Beschäftigungsbedingungen sowie auf die Einbindung des Personals in konzeptionelle und organisatorische Prozesse wird in diesem Abschnitt jedoch nicht näher eingegangen.

Das Personal im schulischen Ganzttag setzt sich aus lehrendem und nicht-lehrendem Personal zusammen. **Zum lehrenden Personal zählen Lehrkräfte**, die neben dem Unterricht auch in ganztagspezifischen Angeboten, insbesondere in unterrichtsnahen Förder-, Übungs- oder Projektformaten, eingesetzt werden können. Auch regelt der nds. Erlass „Arbeit in der Ganztagschule“¹⁴ die Personalausstattung unter Punkt 4 und führt zudem aus, dass der Anteil an Lehrerstunden von 60 % des gesamten Zusatzbedarfs für den Ganzttag nicht unterschritten werden soll. Aufgrund der aktuellen Fachkräftesituation kann nach den neuen Erlassregelungen jedoch vom 60 %-Ziel für Lehrerstunden im Ganzttag abgewichen werden, wenn dies begründet ist und mit der zuständigen Regionalen Landesbehörde für Schule und Bildung (RLSB) abgestimmt ist. In Ausnahmefällen kann die Budgetierung bis zu 100 % möglich sein, um den Ganztagsbetrieb sicherzustellen.¹⁵

Das nicht-lehrende Personal umfasst eine heterogene Gruppe von Beschäftigten, die überwiegend im außerunterrichtlichen Ganzttag tätig sind. Hierzu gehören insbesondere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei unterschiedlichen Anstellungsträgern beschäftigt sein können und vorrangig Aufgaben der Betreuung, Aufsicht und Begleitung übernehmen. Darüber hinaus können pädagogische Fachkräfte, etwa Erzieherinnen und Erzieher oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen – häufig über Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe – sowie weiteres pädagogisch geeignetes Personal wie Honorarkräfte, Übungsleitende oder Fachkräfte aus Sport, Kultur und Musik eingebunden werden. Die Unterscheidung zwischen lehrendem und nicht-lehrendem Personal verweist somit weniger auf die pädagogische Relevanz der Tätigkeit als auf unterschiedliche rechtliche Grundlagen, Qualifikationsprofile und Beschäftigungsformen innerhalb der Ganztagschule.

¹⁴ Schule und Recht: „Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule zuletzt geändert im RdErl. d. MK v. 01.01.2026“. Verfügbar unter: <https://www.schule.de/index.htm?siteinfo.htm>; (Zugriff: 06.01.26)

¹⁵ vgl. Schule und Recht: „Aktuelle Hinweise für Ganztagschulen“. Verfügbar unter: <https://www.schule.de/25/81005.htm> (Zugriff: 06.01.26)

Exkurs: Für die personelle Gestaltung erhält jede Ganztagschule eine Lehrkräftestundenzuweisung gemäß dem nds. Klassenbildungserlass¹⁶. Unter Punkt 5 regelt der Erlass die Zuschläge für den Zusatzbedarf an Lehrerstunden für Ganztagsgrundschulen. Danach erhalten Ganztagschulen mit ganztägigem Unterricht für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an außerunterrichtlichen Aktivitäten teilnehmen, einen Zuschlag. Bei der Zuweisung sind Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Grundschulen doppelt zu zählen.

	Anwesenheit an ... Tagen				
	1	2	3	4	5*
Grundschule	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5

*Die Berechnung mit dem Faktor 0,5 für Grundschulen tritt erst mit dem verabschiedeten Änderungserlass in Kraft. Danach erfolgt die Anpassung an Ganztagsgrundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 schuljahrgangsweise aufsteigend, beginnend im Schuljahrgang 1.

Durch die **Kapitalisierung** der Lehrkräftestundenzuweisung im Ganztage kann ein Teil der Lehrerwochenstunden der Schule in ein finanzielles Budget umgewandelt werden. Anstatt diese Stunden unmittelbar durch Lehrkräfte zu erbringen, können sie kapitalisiert und zur Finanzierung des nicht-lehrenden Personals im Ganztage oder zur Beauftragung außerschulischer Kooperationspartner eingesetzt werden. Die Kapitalisierung eröffnet den Schulen Flexibilität bei der inhaltlichen und personellen Ausgestaltung des Ganztages, insbesondere zur Einbindung pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie außerschulischer Kooperationspartner.

Die in der Datenerhebung erhobenen Kennzahlen waren unterteilt in die Angaben der Gesamtzahl der Lehrkräfte und dem nicht-lehrenden Personal im Ganztage sowie die Gesamtsumme der sich dahinter verbergenden Lehrerstunden. Insgesamt liegen hierfür nur Daten von 40 Grundschulen vor, aus denen die (durchschnittlichen) Lehrerstunden pro Woche berechnet worden sind. Zusätzlich wurde eine Frage gestellt, bei wem das nicht-pädagogische Personal angestellt ist. Da diese Frage nur unzureichend beantwortet wurde, wurde auf eine Auswertung verzichtet.

So kann zur Anzahl der Lehrkräfte im Ganztage angegeben werden, dass diese zwischen drei und 24 Lehrkräften umfasst und damit unter den Schulen sehr stark variiert. Bezogen auf eine Lehrkraft beträgt das Stundenkontingent im Ganztage zwischen 1,1 und 5,4 Lehrerstunden pro Woche. Durchschnittlich arbeiten Lehrkräfte 2,5 Lehrerstunden pro Woche im Ganztage. An zwei Schulen (GS Hagen und GS Horneburg) sind gemäß der Datenlage keine Lehrkräfte im Ganztage tätig.

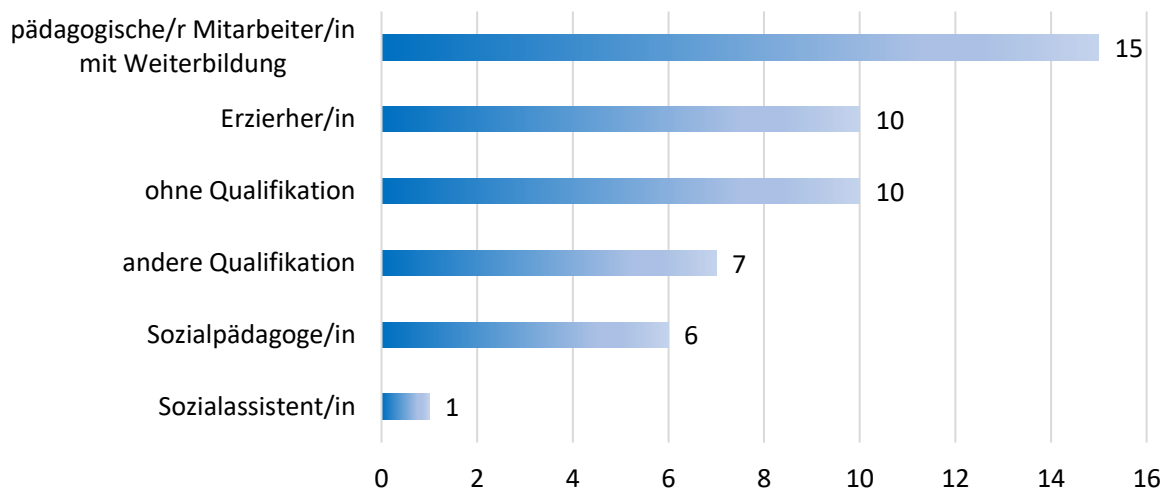
Neben Lehrkräften wird der Ganztage vielfach über nicht-lehrendes Personal abgedeckt. Die Zahl des im Ganztage tätigen nicht-lehrenden Personals liegt zwischen zwei und 19 Mitarbeitenden. Diese erbringen zwischen 7,5 und 120 Lehrerstunden pro Woche. Im Durchschnitt entfallen auf eine nicht-lehrende Person 4,7 Lehrerstunden pro Woche.

Das nicht-lehrende Personal in der ganztägigen Betreuung setzt sich zumeist aus pädagogischen Mitarbeitenden mit Weiterbildungsqualifizierung (ohne dass dies näher erfasst wurde), Erzieherinnen und Erziehern, aber auch aus Personal ohne Qualifikation zusammen. In einigen Fällen bringen die im Ganztage beschäftigten Personen auch andere Qualifikationen mit, u.a. aus dem Bereich Sport (Trainerlizenz), Schulsozialarbeit, Theater- oder Musikpädagogik oder als Sozialfachwirt/in. Lediglich sechs der 19 Grundschulen haben angegeben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen unter den Beschäftigten im Ganztage vorzuhalten (vgl. **Abbildung 15**).

¹⁶ Der Klassenbildungserlass befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren zur Anpassung. Gegenstand der Änderung ist die Anpassung des Faktors im Primärbereich für die Berechnung des Zuschlags zur Teilnahme im Ganztage. Für mehr Informationen siehe <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/anhoeungsverfahren/anhoeungsverfahren-anderung-des-erlasses-klassenbildung-und-lehrkraeftestundenzuweisung-an-den-allgemein-bildenden-schulen-247342.html> (15.01.26) Die bisher geltende Fassung ist noch abrufbar unter: <https://www.schule.de/22410/34-84001-3.htm> (15.01.26)

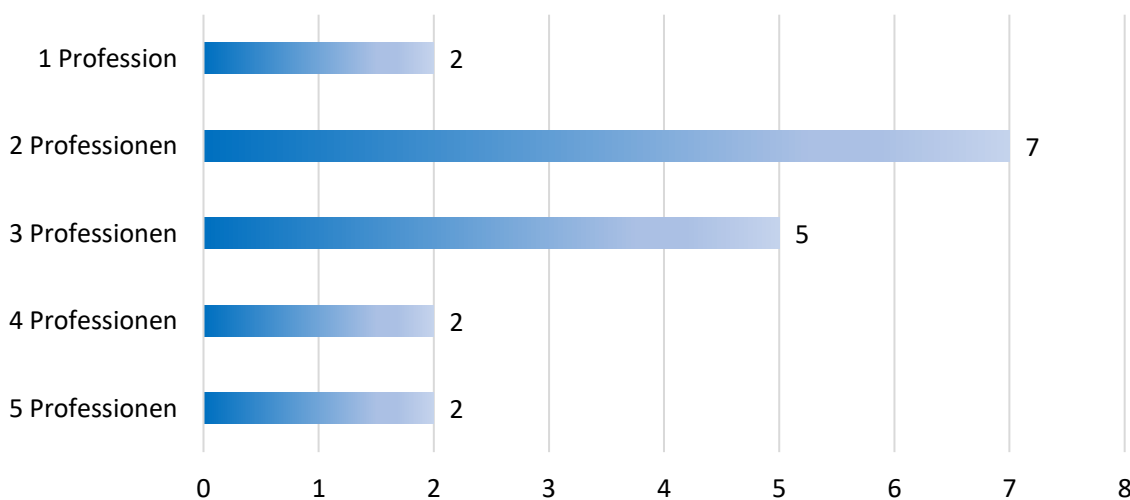
Die Abbildung 16 zeigt noch einmal einen gesammelten Überblick zur Anzahl unterschiedlich verteilter Professionen an Ganztagschulen. So sind an sieben Ganztagsgrundschulen (36,8 %) lediglich zwei Professionen unter dem nicht-lehrenden Personal vertreten. An fünf Ganztagsgrundschulen (26,3 %) wird der Ganztags durch drei verschiedene Professionen organisiert. Personal ohne Qualifikation ist immerhin bis auf eine Schule mit anderen Professionen zusammen im Ganztags tätig, ohne dass näher auf die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der jeweiligen Professionen eingegangen wurde (vgl. **Abbildung 16**).

Abbildung 15 Qualifikation des nicht-lehrenden Personals (Mehrfachantworten möglich, n=19*)



*Anmerkung: N=19, da für eine Schule keine Angaben vorliegen.

Abbildung 16 Anzahl an Professionen im Ganztags (n=19)



*Anmerkung: N=19, da für eine Schule keine Angaben vorliegen.

Die Ergebnisse zur personellen Ausstattung im schulischen Ganztags verdeutlichen die hohe Bedeutung multiprofessioneller Teams für die Umsetzung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote sowie die damit verbundenen strukturellen Herausforderungen. Der Ganztags stützt sich in erheblichem Maße auf nicht-lehrendes Personal mit sehr unterschiedlichen Qualifikationsprofilen, Beschäftigungsumfängen und Anstellungsformen. Dies eröffnet zwar inhaltliche Gestaltungsspielräume, verweist jedoch zugleich auf fehlende einheitliche Standards in Bezug auf Qualifikationsanforderungen, Einsatzprofile und Verlässlichkeit der Beschäftigung. Vor dem

Hintergrund des anhaltenden Fachkräftemangels besteht die Gefahr, dass insbesondere nicht-lehrendes Personal in prekären oder kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen eingesetzt wird und personelle Kontinuität nur eingeschränkt gewährleistet werden kann. Mit Blick auf den kommenden Rechtsanspruch nach dem GaFöG wird deutlich, dass der quantitative Ausbau von Betreuungsplätzen allein nicht ausreicht. Vielmehr bedarf es langfristig tragfähiger personalpolitischer Rahmenbedingungen, klarer Qualifikationsprofile und einer systematischen Stärkung multiprofessioneller Zusammenarbeit, um eine verlässliche und qualitativ hochwertige ganztägige Betreuung im Grundschulbereich sicherzustellen.

4. GANZTAG IN AUßERSCHULISCHER VERANTWORTUNG DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Mit der Darstellung der Ganztagsbetreuung in schulischer Verantwortung in Kapitel 3 wurde der Teil des Ganztags betrachtet, der organisatorisch, pädagogisch und rechtlich im Schulsystem verankert ist. Kapitel 4 nimmt nunmehr die außerschulischen Betreuungsangebote in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick. Diese stellen einerseits eine eigenständige Säule der Ganztagsbetreuung dar und/oder ergänzen das schulische Angebot insbesondere dort, wo kein oder kein ausreichendes Ganztagsangebot in schulischer Verantwortung vorgehalten wird. Die getrennte Betrachtung beider Systeme folgt den unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, Zuständigkeiten und Steuerungslogiken von Schule und Jugendhilfe und ermöglicht eine differenzierte Bewertung der Ganztagslandschaft im Landkreis mit Blick auf den kommenden Rechtsanspruch.

Zur außerschulischen Ganztagsbetreuung zählen insbesondere Betreuungsangebote der Kindertagesbetreuung im Hort sowie hortähnliche Angebote, wie beispielsweise die pädagogische Mittagsbetreuung (vgl. [Begriffserläuterungen, S. 4](#)). Darüber hinaus gehören auch Angebote von Schulfördervereinen, Sportvereinen oder Elterninitiativen zur außerschulischen Betreuungslandschaft, sofern sie eigenständig und außerhalb des Systems der Ganztagschule organisiert sind.

Zur Verdeutlichung: Nicht zu den außerschulischen Angeboten im Sinne dieses Kapitels zählen Angebote außerschulischer Kooperationspartner, die unter dem organisatorischen und damit schulrechtlichen Dach der Ganztagschule stattfinden.

Die außerschulische Ganztagsbetreuung ist rechtlich im SGB VIII verankert und unterliegt in Niedersachsen darüber hinaus den landesrechtlichen Regelungen des NKiTaG. Für die Betreuung von Grundschulkindern im Hort gelten damit verbindliche Rahmenbedingungen, insbesondere zu personellen Mindeststandards, Fachkraft-Kind-Relationen, Gruppengrößen, Qualifikationsanforderungen an das Personal sowie zu räumlichen und konzeptionellen Anforderungen. Diese gesetzlichen Vorgaben begründen im Vergleich zum schulischen Ganztags ein eigenständiges, normiertes Qualitätsniveau, das über die Betriebserlaubnis und die Fachaufsicht der Jugendhilfe abgesichert ist.

Im Rahmen des Rechtsanspruchs kann die ganztägige Betreuung von Grundschulkindern grundsätzlich auch über Angebote der Kindertagespflege erfüllt werden. Dieser Bereich wurde jedoch bewusst nicht in die vorliegende Datenerhebung einbezogen, da er Gegenstand der Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung ist und im relevanten Zeitraum bereits durch die Sozial- und Jugendhilfeplanung erhoben wurde. Entsprechende Bestands- und Bedarfsdaten sind der 22. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung zu entnehmen.

Im Unterschied zur vorangegangenen Piloterhebung zum Schuljahr 2024/25, in der noch Hortdaten aus der 21. Fortschreibung der Kitabedarfsplanung als Datengrundlage herangezogen wurden, wurden

die Daten zur außerschulischen Ganztagsbetreuung im Schuljahr 2025/26 eigenständig durch das Bildungsbüro erhoben. Hintergrund hierfür ist die in der Jugendhilfeplanung verwendete Definition von Hortkindern, die die Altersgruppe der 6,25- bis unter 12-Jährigen umfasst (vgl. [Begriffserläuterungen, S. 4](#)). Da die Hortplätze in der Kitadatenerhebung nicht nach einzelnen Altersjahren differenziert ausgewiesen werden, können Grundschulkindern nicht eindeutig herausgerechnet werden, was in der Gesamtbetrachtung zu leichten Verzerrungen führen kann.

Analog zu Kapitel 3 werden in diesem Kapitel die Strukturmerkmale der außerschulischen Ganztagsangebote dargestellt. Dazu zählen die Angebotsverteilung (vgl. **Abbildung 17**), die Trägerschaft (vgl. **Tabelle 11**), das Platzangebot mit verfügbaren und belegten Betreuungsplätzen einschließlich der daraus errechneten Auslastungs- und Teilnahmequoten (vgl. **Tabelle 12**), die Verteilung der Randzeitenbetreuung (vgl. **Abbildung 19**) sowie der Betreuungsumfang und die Erfüllung des Rechtsanspruchs (vgl. **Abbildung 20**). Vor dem Hintergrund der klar geregelten gesetzlichen Rahmenbedingungen nach SGB VIII und NKiTaG wurde in Kapitel 4 bewusst auf eine Erhebung qualitativer Strukturmerkmale – wie Betreuungsschlüssel, Qualifikationsprofile oder räumliche Standards – verzichtet. Diese Qualitätsaspekte sind bereits normativ festgelegt und Gegenstand der fachlichen Aufsicht der Jugendhilfe. Der Schwerpunkt der Bestandserhebung liegt daher auf der quantitativen Angebotsstruktur und der Frage, in welchem Umfang die außerschulischen Betreuungsangebote zur Erfüllung des Rechtsanspruchs beitragen können.

Abweichend von den vorangehenden Kapiteln werden in Kapitel 4 ausschließlich Schulstandorte im Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeträgers des Landkreises Stade betrachtet. Die Hansestadt Buxtehude ist von der Analyse ausgenommen, zumal dort vor dem Hintergrund der etablierten offenen Ganztagsstrukturen keine außerschulischen Hortangebote für Grundschulkindern vorgehalten werden.

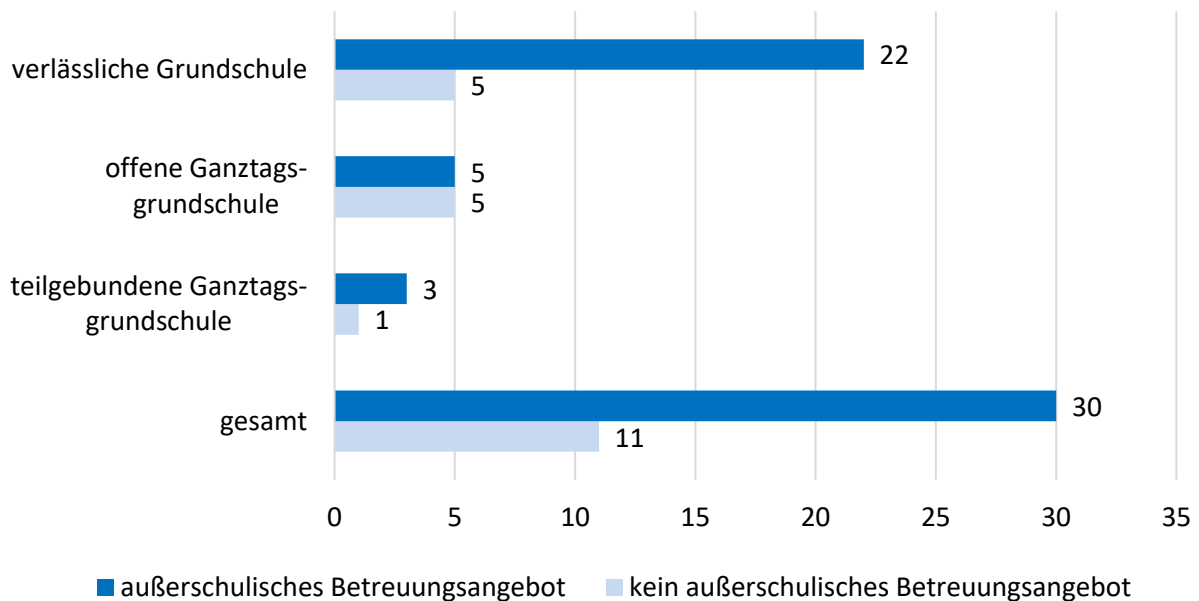
4.1 BETREUUNGSANGEBOTE

Abschnitt 4.1 gibt einen Überblick über die außerschulischen Betreuungsangebote im Landkreis Stade, differenziert nach Schulform, Angebotsart und Trägerschaft. Die Betrachtung erfolgt auf Ebene der Schulstandorte, um die räumliche Verfügbarkeit der Angebote darzustellen.

In **Abbildung 17** ist die Verteilung der außerschulischen Betreuungsangebote im Landkreisgebiet (ohne Hansestadt Buxtehude) dargestellt, d.h. abseits einer schulischen Ganztagsbetreuung. An 30 von insgesamt 41 Schulstandorten im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe Landkreis Stade (73,1 %) gibt es ein außerschulisches Betreuungsangebot, welches nicht Bestandteil der Ganztagschule ist. Dabei muss das Betreuungsangebot nicht direkt an der Schule bestehen. Mit der Verwendung des Begriffs „Schulstandort“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die Betrachtung der Ganztagsbetreuung nicht auf einzelne Angebote beschränkt ist, sondern sich auf den räumlich-geografischen Bezugsraum einer Grundschule bezieht. Erfasst werden dabei die schulischen Ganztagsangebote sowie die im Umfeld der Schule angesiedelten außerschulischen Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe, die grundsätzlich von den Eltern der jeweiligen Schule – unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts – in Anspruch genommen werden können.

Unabhängig von den bestehenden Ganztagschulen im Kreisgebiet gibt es im Schuljahr 2025/26 noch fünf Schulstandorte ohne jegliches außerschulisches Betreuungsangebot (ausgenommen der Betrachtung von Kindertagespflegeangeboten). Hierbei handelt es sich um die fünf Standorte mit verlässlicher Halbtagschule in der Hansestadt Stade, der Samtgemeinde Nordkehdingen sowie der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten und der Freien Schule Himmelpforten.

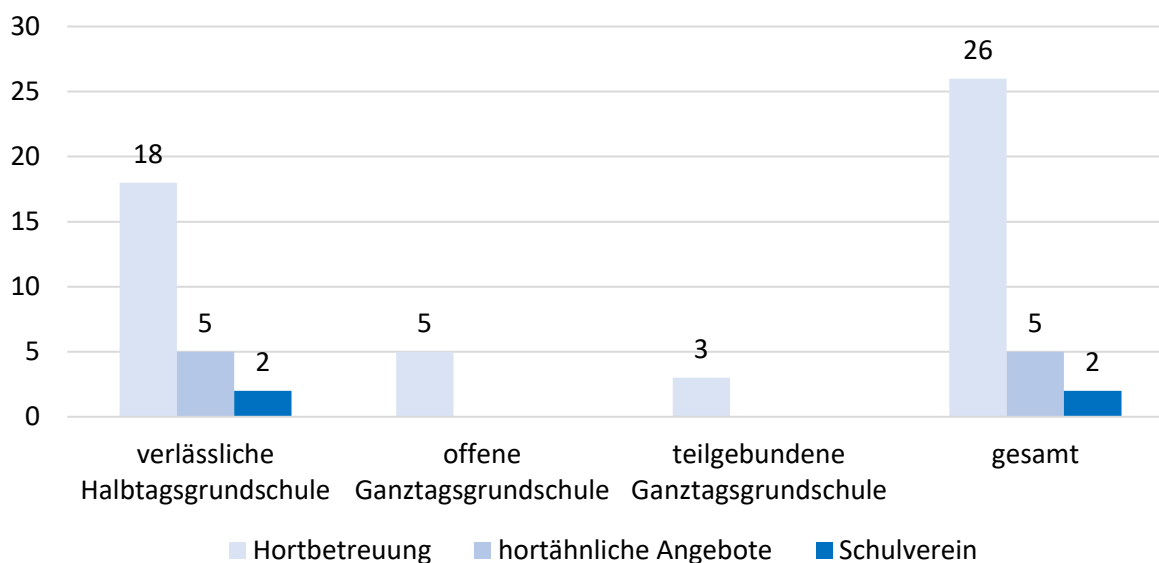
Abbildung 17 außerschulische Betreuungsangebote differenziert nach Schulform im LK Stade (N=41, ohne Grundschulen der HS Buxtehude)



Im Detail zeigt sich, dass das derzeit bestehende außerschulische Betreuungsangebot vorrangig durch den Hort erfolgt. An 26 von 41 Schulstandorten und damit für mehr als die Hälfte der Standorte besteht für Schülerinnen und Schüler ein Hortangebot (63,4 %), darunter im Einzugsgebiet von 18 Halbtagsgrundschulen und an acht Ganztagsgrundschulen. **Bezogen auf die 30 Grundschulen mit einem außerschulischen Betreuungsangebot** (wovon acht Ganztagsgrundschulen in Kombination mit einem Hortangebot sind), **liegt der Anteil einer Hortbetreuung bei 86,7 %**. Zudem wird von den 20 Ganztagsgrundschulen, wie bereits aufgezeigt, an acht Schulen (40 %) der Ganztags zusätzlich zum Schulangebot durch eine Hortbetreuung abgedeckt.

Neben dem Hort als einer Betreuungsinstitution wird an fünf verlässlichen Schulen eine hortähnliche Betreuung (mit weniger als 20 Wochenstunden, wie z.B. der päd. Mittagsbetreuung) angeboten. An drei Schulen wird eine außerschulische Betreuung durch die Schulkindbetreuung des Schulfördervereins oder des Schulkinderhauses e.V. organisiert. Zudem erfolgt an drei Schulstandorten (Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Samtgemeinde Lühe, Freie Waldorfschule Apensen) die außerschulische Betreuung über zwei Angebote. Somit besteht an 22 derzeit verlässlichen Grundschulen ein außerschulisches Betreuungsangebot, wobei der Hort mit rund 81,8 % die häufigste außerschulische Betreuungsform darstellt (vgl. **Abbildung 18**).

Abbildung 18 außerschulische Betreuungsangebote an Schulstandorten im Landkreis Stade differenziert nach Angebotsart (n=33)



Anmerkung:

An drei verlässlichen Halbtagsgrundschulen erfolgt die außerschulische Betreuung durch zwei Angebote. Daher fällt hier die Anzahl der Angebote höher aus als die tatsächliche Anzahl an Halbtagsgrundschulen.

In der folgenden **Tabelle 11** sind die öffentlichen und freien Träger aufgelistet, die eine außerschulische Betreuung anbieten. Zu erkennen ist, dass insgesamt acht (Samt-)Gemeinden und die HS Stade Träger von Kindertageseinrichtungen mit Hort oder hortähnlichen Angeboten sind. Auf der Seite der freien Träger halten insgesamt 11 verschiedene Träger außerschulische Betreuungsangebote vor.

Tabelle 11 Übersicht der öffentlichen und freien Träger der Horte und hortähnlichen Einrichtungen

Name öffentliche Träger (n = 8)
Samtgemeinde Apensen (n=1)
Gemeinde Bargstedt (n=1)
Gemeinde Drochtersen (n=3)
Samtgemeinde Fredenbeck (n=2)
Gemeinde Himmelpforten (n=1)
Gemeinde Sauensiek (n=1)
Hansestadt Stade (n=6)
Gemeinde Wischhafen (n=1)

Name freier Träger (n = 10)
AWO (n=2)
DRK Kreisverband Stade (n=3)
Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Buxtehude (n=1)
Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Stade (n=3)
Freie Waldorfschule Apensen e.V. (n=1)
Lebenshilfe Stade e.V. (n=1)
Schulkinderhaus e.V., GS Steinkirchen, (n=1)
Schulförderverein Pfiffikus (n=1)
Tintenklecks - Kinder- und Familienhaus e.V. (n=1)
Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Stade e.V. (n=1)

4.2 AUßERSCHULISCHE BETREUUNGSPLÄTZE

Im folgenden Abschnitt geht es um die Bestandserfassung der außerschulischen Betreuungsplätze. Aufbauend auf Abschnitt 4.1 wird deutlich, dass diese in der außerschulischen Angebotslandschaft im Hort sowie in hortähnlichen Angebotsformen vorhanden sind.

In der nachfolgenden **Tabelle 12** sind die Anzahl der verfügbaren und belegten Plätze in Hort und hortähnlichen Angeboten im Zusammenhang mit der Auslastungsquote und der Teilnahmequote dargestellt. Wie bereits eingangs erwähnt, wurden die Daten eigens erhoben und nicht im Zuge der jährlichen Kitadatenbestandserhebung der Sozialplanung gewonnen. **Zudem werden** - anders als im Kitadatenbericht, der zur Ausweisung von Versorgungs- und Betreuungsquoten folgerichtig die bevölkerungsrelevante Altersgruppe zugrunde legt - **in diesem Bericht die vorhandenen Schülerzahlen je Grundschule in Bezug zu den Hortplätzen gesetzt und daraus die Teilnahmequote berechnet**. Aus der Bestandserfassung der außerschulischen Betreuungsplätze wird deutlich: Wo Hortplätze bestehen, werden diese in der Regel weitgehend ausgeschöpft, wie die hohen Auslastungsquoten belegen. Die Teilnahmequote hingegen fällt deutlich geringer aus, da an manchen Schulen bezogen auf die Schülerzahl nur ein äußerst geringes Platzangebot im Hort besteht. Die Teilnahmequote rangiert dadurch in einem großen Bereich zwischen 4,7 % und 35,3 %.

Tabelle 12 Anzahl verfügbarer und belegter Plätze im Hort und hortähnlichen Angeboten, Auslastungs- und Teilnahmequote²

Gebietskörperschaft	Grundschule	Hort/hortähnliche Einrichtung	Schuljahr 2025/26 SuS (inkl. Schuki)	Plätze im Hort/in hortähnlicher Einrichtung		Auslastungsquote	Teilnahmequote
				verfügbar	belegt		
SG Apensen	GS Isern Hinnerk	SG Apensen, Hort Apensen Die großen Freunde	344	100	97	97,0%	28,2%
	GS Wiegersen	Gemeinde Sauensiek, Außenstelle Kita Susewind	126	40	32	80,0%	25,4%
	Freie Waldorfschule Apensen	Freie Waldorfschule Apensen e.V.	81	20	20	100,0%	24,7%
Gem. Drochtersen	GS Assel	Gemeinde Drochtersen, Kita Assel	143	20	19	95,0%	13,3%
	GS Dornbusch	Gemeinde Drochtersen, Deichkindergarten Dornbusch	120	20	12	60,0%	10,0%
	GS Drochtersen	Gemeinde Drochtersen; Drachenhort Drochtersen	220	32	32	100,0%	14,5%
SG Fredenbeck	GS Mulsum-Kutenholz	Samtgemeinde Fredenbeck, Kindertagesstätte Mulsum Triangel	190	12	12	100,0%	6,3%
	GS Fredenbeck	Kindertagesstätte Haus für Kinder	383	20	20	100,0%	5,2%
Gem. Jork	GS An der Este	DRK-Kreisverband Stade gGmbH	167	60	59	98,3%	35,3%
	GS Am Westerminnerweg ¹	Tintenklecks - Kinder- und Familienhaus e.V.	342	140	108	77,1%	31,6%
SG Harsefeld	GS Bargstedt	Gemeinde Bargstedt	156	40	40	100,0%	25,6%
	GS Ahlerstedt	Ev. Kita De Dörpskinner, Ahlerstedt	232	12	11	91,7%	4,7%
SG Horneburg	GS Horneburg ¹	AWO Juki Hannover, Kita Spatzennest	381	12	10	83,3%	2,6%
SG Lühe	GS Steinkirchen ¹	Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Stade, Kita Schatzinsel; Schulkinderhaus e.V., GS Steinkirchen	145	25	25	100,0%	17,2%
	Appelsnut Grundschool ¹	Ev. luth. Kindertagesstättenverband Stade, Kita St. Mauritius	151	12	12	100,0%	7,9%
	GS Guderhandviertel	DRK-Kreisverband Stade, DRK Kindertagesstätte Grode Racker	115	12	12	100,0%	10,4%

Anmerkung:

¹ Grundschulen mit Schulkindergarten.

² Die Berechnung der Auslastungs- und Teilnahmequoten erfolgte unter Einbeziehung der Schulkindergartenkinder bei der Gesamtschülerzahl. Grund hierfür ist, dass bei der Erhebung der Platzzahlen keine Unterscheidung zwischen Schulkind oder Schulkindergarten erfolgt.

³ In Buxtehude besteht kein Hortangebot.

Fortsetzung Tabelle 12

Gebietskörperschaft	Grundschule	Hort/hortähnliche Einrichtung	Schuljahr 2025/26 SuS (inkl. Schuki)	Plätze im Hort/in hortähnlicher Einrichtung		Auslastungsquote	Teilnahmequote
				verfügbar	belegt		
SG Nordkehdingen	GS Wischhafen	Kindertagesstätte im Bildungshaus	144	15	13	86,7%	9,0%
SG Oldendorf-Himmelpforten	GS Hammah ¹	DRK-Kreisverband Stade, DRK-Kindertagesstätte Kinderschiff Hammah	205	20	20	100,0%	9,8%
	GS Himmelpforten ^{1,4}	Gemeinde Himmelpforten, Hort Schülerpforte Himmelpforten	284	40	38	95,0%	13,4%
HS Stade	GS Riensförde	Hansestadt Stade, Hort Riensförde	132	40	40	100,0%	30,3%
	Pestalozzi-Grundschule	Hansestadt Stade, Hort Pestalozzi	333	20	19	95,0%	5,7%
	GS am Fleth	Hansestadt Stade, Kita Bützfleth	219	12	12	100,0%	5,5%
	GS Campe ¹	Hansestadt Stade, Hort Campe	199	40	40	100,0%	20,1%
	GS Bockhorster Weg ¹	Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Stade, Kita Cosmae-Spatzen	337	50	50	100,0%	14,8%
	GS Ottenbeck	Kinderhaus, Lebenshilfe e.V.	88	20	17	85,0%	19,3%
	GS Hahle ¹	Hansestadt Stade, Kita im Bildungshaus	173	56	56	100,0%	32,4%
	Montessori-Grundschule ¹	Hansestadt Stade, Kita Altländer Viertel	236	19	19	100,0%	8,1%
	GS am Burggraben	AWO Kindertagesstätte Stade	158	40	40	100,0%	25,3%
	Freie Waldorfschule Stade	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Stade e.V.	99	20	20	100,0%	20,2%
LK Stade gesamt			5.903	969	905	93,4%	15,3%

Anmerkung:

¹ Grundschulen mit Schulkindergarten.

² Die Berechnung der Auslastungs- und Teilnahmequoten erfolgte unter Einbeziehung der Schulkindergartenkinder bei der Gesamtschülerzahl. Grund hierfür ist, dass bei der Erhebung der Platzzahlen keine Unterscheidung zwischen Schulkind oder Schulkindergarten erfolgt.

³ In Buxtehude besteht kein Hortangebot.

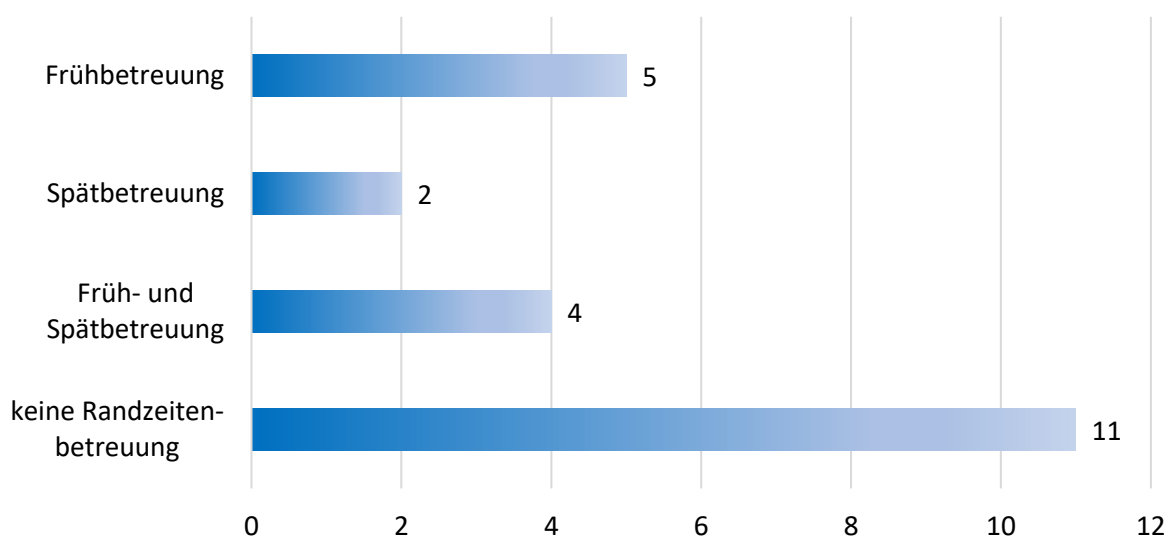
⁴ Platzzahlen über den Schulförderverein Pfiffikus an der GS Himmelpforten wurden nicht angegeben.

4.3 RANDZEITENBETREUUNG/BETREUUNGSZEITEN

Im vorangehenden Kapitel 3 zur Ganztagsbetreuung in schulischer Verantwortung wurde die Randzeitenbetreuung im Zusammenhang mit den Betreuungszeiten in der Ganztagschule bereits in den Blick genommen (vgl. Kapitel 3.2.2). Darin wurde dieselbe Begriffsabgrenzung vorgenommen, nach der die Randbetreuung das Angebot einer Früh- und/oder Spätbetreuung außerhalb des Schulgesetzes umfasst. Dabei handelt es sich demnach um ein ergänzendes außerschulisches Betreuungsangebot nach der regulären Betreuungszeit und ist für die Sorgeberechtigten allgemein kostenpflichtig. Ist die Betreuung dem offiziellen Schulbeginn vorgelagert, wird sie im Folgenden als Frühbetreuung bezeichnet. Erfolgt die Betreuung im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb oder dem Regelbetrieb der außerschulischen Betreuungsinstitution, wird sie im Folgenden unter der Spätbetreuung subsumiert. Sie kann grundsätzlich sowohl am Ort Schule als auch in anderen außerschulischen Betreuungsinstitutionen stattfinden. In diesem Kapitelabschnitt wird daher nur ergänzend zu Kapitel 3.2.2 auf die Randzeitenbetreuung mit Blick auf die verlässlichen Grundschulen und die am Standort bestehenden außerschulischen Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe eingegangen.

Danach gibt **Abbildung 19** die Aufschlüsselung der verschiedenen Randzeitenbetreuung über den Hort (n=19) oder hortähnliche Betreuungsangebote (n=3) wieder. An der Hälfte der verlässlichen Grundschulen gibt es dem Schulstandort zuzuordnende außerschulische Betreuungsangebote mit einer Randbetreuung (n=11), wobei diese entweder als Frühbetreuung organisiert ist oder sowohl eine Früh- als auch eine Spätbetreuung beinhaltet. An ebenso vielen verlässlichen Grundschulen wird keinerlei Randbetreuung in Ergänzung des regulären außerschulischen Betreuungsangebots vorgehalten. Damit haben Eltern an diesen Schulstandorten bisher keine Möglichkeit, ihre Kinder vor oder nach der regulären Schulzeit betreuen zu lassen. Vor dem Hintergrund des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG), das ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sicherstellen soll, weist dies auf mögliche Versorgungslücken hin. Dieser potenzielle Bedarf ist im Hinblick auf das Schuljahr 2026 weiter zu prüfen. Für berufstätige Eltern ist insbesondere die Verfügbarkeit von Früh- und Spätbetreuung entscheidend, um Familie und Beruf besser vereinbaren zu können.

Abbildung 19 Randzeitbetreuung außerschulischer Betreuungsangebote an verlässlichen Schulen (n=22)

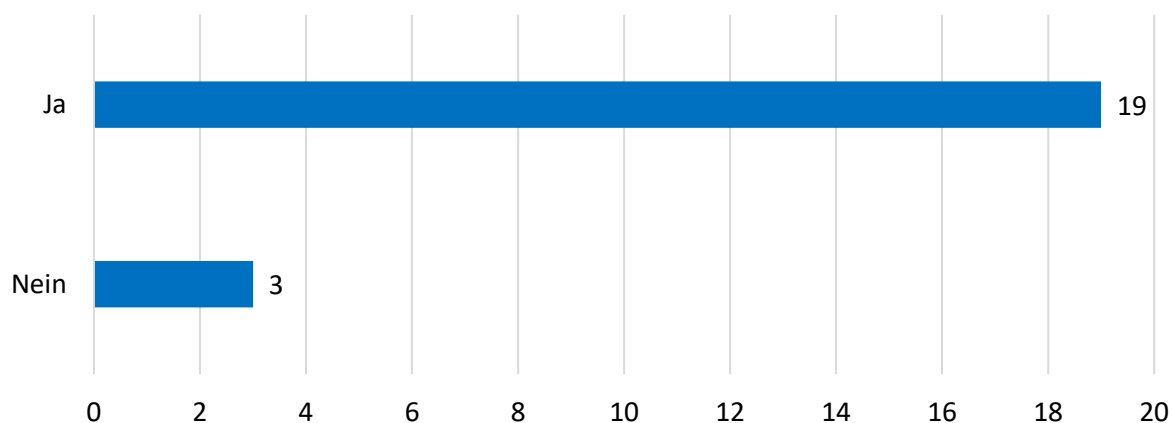


4.4 ERFÜLLUNG DES RECHTSANSPRUCHS

Die Erfüllung des kommenden Rechtsanspruchs umfasst eine Ganztagsbetreuung von acht Stunden täglich an fünf Wochentagen. **Abbildung 20 zeigt, dass bei denjenigen verlässlichen Grundschulen, an denen es eine außerschulische Betreuung (n=22) gibt, der Rechtsanspruch an 19 Schulstandorten (86,4 %) im Schuljahr 2025/26 durch ein Hortangebot erfüllt ist.** Lediglich an drei verlässlichen Grundschulen (Grundschule Hammah, Grundschule Wiegersen, Freie Waldorfschule Apensen) mit einer außerschulischen Betreuung ist der Rechtsanspruch nicht erfüllt. Zu beachten ist, dass das Betreuungsangebot über den Hort nur bis zur Kapazitätsgrenze erfolgt. Demzufolge mag zwar der Rechtsanspruch durch den Betreuungsumfang formal gedeckt sein, jedoch stellt sich mit Blick auf den kommenden Rechtsanspruch auch die Frage nach der künftigen Bedarfsabdeckung.

Insgesamt zeigt die Bestandsauswertung, dass im Landkreis Stade die Ganztagsbetreuung bislang sehr von der außerschulischen Betreuungslandschaft in Horteinrichtungen geprägt ist. In Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) wird sichtbar, dass mit der außerschulischen Betreuungsinfrastruktur in vielen Fällen die Bedarfe nicht vollständig abdeckt werden. Die vorhandenen außerschulischen Betreuungsplätze erfüllen zwar die kurzfristige Bedarfsdeckung, können jedoch die Teilhabechancen aller Schülerinnen und Schüler im Sinne des GaFöG nur eingeschränkt gewährleisten. Dies verdeutlicht den Handlungsbedarf zur Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten außerschulischen Betreuung, um die gesetzlich geforderte Gleichwertigkeit von schulischer und außerschulischer Betreuung zu fördern. Mit dem forcierten Ausbau der Ganztagschulen muss daher – möglicherweise regional unterschiedlich – geprüft werden, wie die außerschulische Betreuungslandschaft strukturell weiterentwickelt wird, auch vor dem Hintergrund etablierter Qualitätsstandards.

Abbildung 20 Abdeckung des Rechtsanspruchs an verlässlichen Halbtagsgrundschulen durch Hort/hortähnliche Angebote und Schulzeit (n=22)



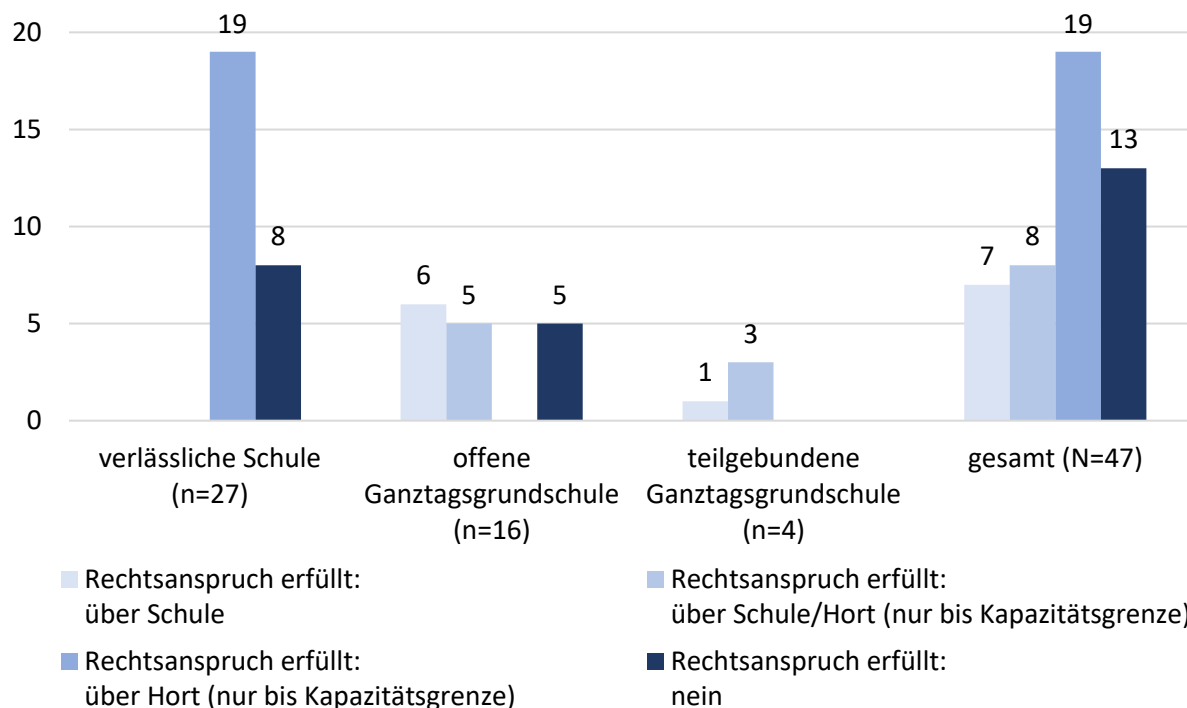
In **Abbildung 21** ist die Erfüllung des Rechtsanspruchs durch Schule und/oder Hort für alle Schulformen dargestellt. Einbezogen sind in dieser Abbildung auch die Schulen, die kein außerschulisches Betreuungsangebot vorhalten. Unter den verlässlichen Grundschulen erfüllen, wie bereits ausgeführt, 19 der 27 verlässlichen Grundschulen den Rechtsanspruch durch eine entsprechende Hortbetreuung (70,4 %). An acht verlässlichen Schulen ist der Rechtsanspruch nicht erfüllt, entweder weil die Hortbetreuung zusammen mit der Schulzeit nicht acht Stunden umfasst (n=3) oder weil keine außerschulische Betreuung an der Schule angeboten wird (n=5).

An den Ganztagsgrundschulen können sieben Schulen den Rechtsanspruch durch die schulische Betreuung und acht Ganztagsgrundschulen in Verbindung mit einer Randzeitenbetreuung über den

Hort erfüllen. An fünf Ganztagsgrundschulen wird der Rechtsanspruch auf eine tägliche Betreuung von acht Stunden nicht erfüllt.

Insgesamt wird der Rechtsanspruch somit bereits an 34 der 47 Schulen (72,3 %) im Landkreis Stade erfüllt, an 13 Schulen (27,7 %) ist dies nicht der Fall.

Abbildung 21 Abdeckung des Rechtsanspruchs differenziert nach Schulform (N=47)



5. MITTAGESSEN IM GANZTAG

Das Mittagessen stellt einen zentralen Bestandteil der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern dar. Mit der einhergehenden Verankerung im künftig bestehenden Rechtsanspruch ist es nicht nur aus pädagogischer, sondern auch aus organisatorischer Sicht von hoher Relevanz. Im Rahmen der Bestandserhebung zur Ganztagsbetreuungssituation im System Schule und Jugendhilfe wurde daher untersucht, wie die Organisation der Mittagsverpflegung an den Schulstandorten ausgestaltet ist. Dabei wurde erhoben, in welchem System – Schule oder Jugendhilfe – die Organisation des Mittagessens verortet ist, unabhängig davon, dass die Bereitstellung grundsätzlich in der Verantwortung des örtlichen Schulträgers liegt.

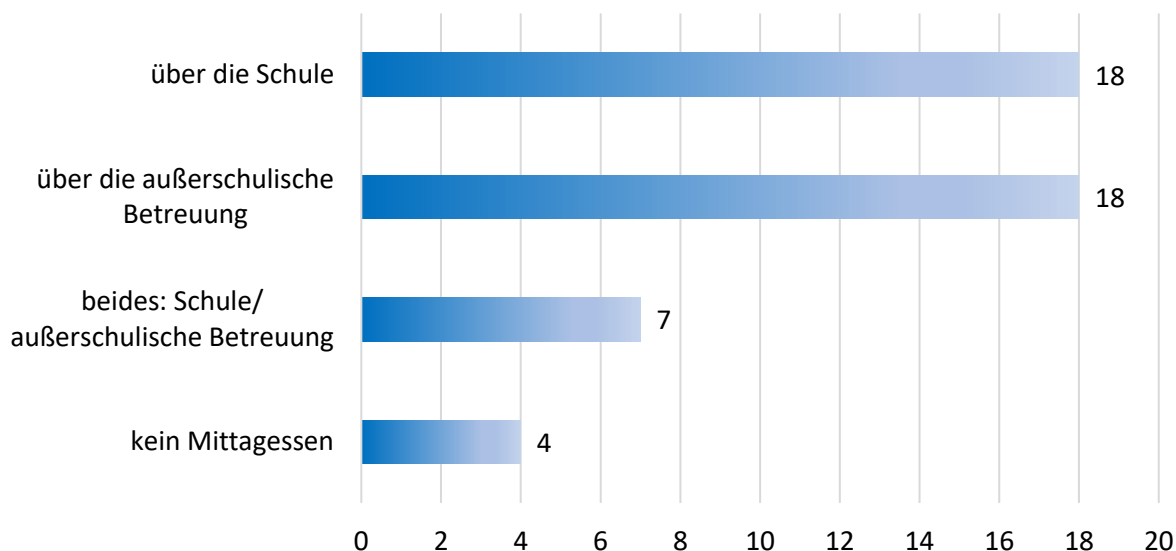
Darüber hinaus geht das Kapitel auf die bestehenden Kapazitäten der Mittagsverpflegung, die tatsächlichen Teilnahmemöglichkeiten der Kinder sowie die Gründe für eine begrenzte Teilnahme ein. Ergänzend werden die baulichen Gegebenheiten der Schulstandorte in den Blick genommen, um mögliche Planungen zum Mensabau im Zusammenhang mit dem Ganztagsförderungsgesetz herzuleiten.

Eine bedarfsgerechte und flächendeckende Mittagsverpflegung ist eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs und unmittelbar mit der Ausweitung von Ganztagsangeboten verknüpft.

5.1 ORGANISATION

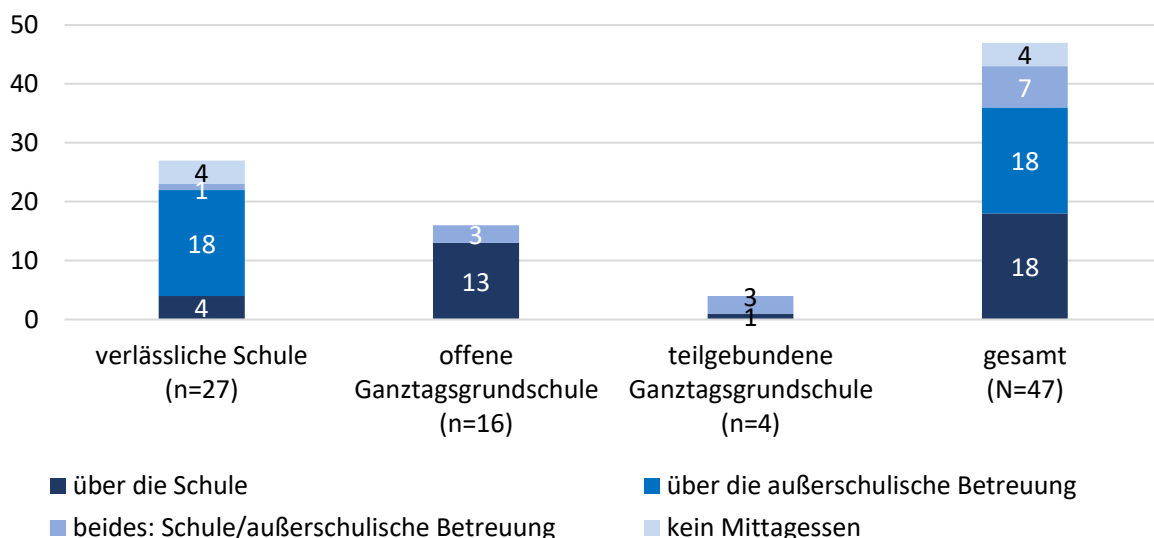
Von den 47 Grundschulen im Landkreis Stade bieten 18 (38,3 %) Schulstandorte entweder über die Schule organisiert oder über die außerschulische Betreuung ein Mittagessen an. An sieben bzw. rund 15 % der Schulen, wird das Mittagessen sowohl über die Schule als auch über die außerschulische Betreuung organisiert. Bei diesen Schulen handelt es sich um Schulen in der HS Stade, an denen eine Betreuung anteilig über den Hort erfolgt und somit Schule und Hort das Mittagessen organisieren. Damit wird an insgesamt 43 (91,5 %) der 47 Schulstandorte im Landkreis ein Mittagessen angeboten. An vier bzw. rund 9 % der Schulen besteht hingegen derzeit kein Mittagessensangebot. (vgl. **Abbildung 22**).

Abbildung 22 Organisation des Mittagessens (N=47)



Differenziert man nach der Schulform zeigt sich, dass an Standorten mit Ganztagschulen das Mittagessen über die Schule organisiert wird und an Standorten der verlässlichen Grundschule überwiegend über den Hort angeboten wird (vgl. **Abbildung 23**).

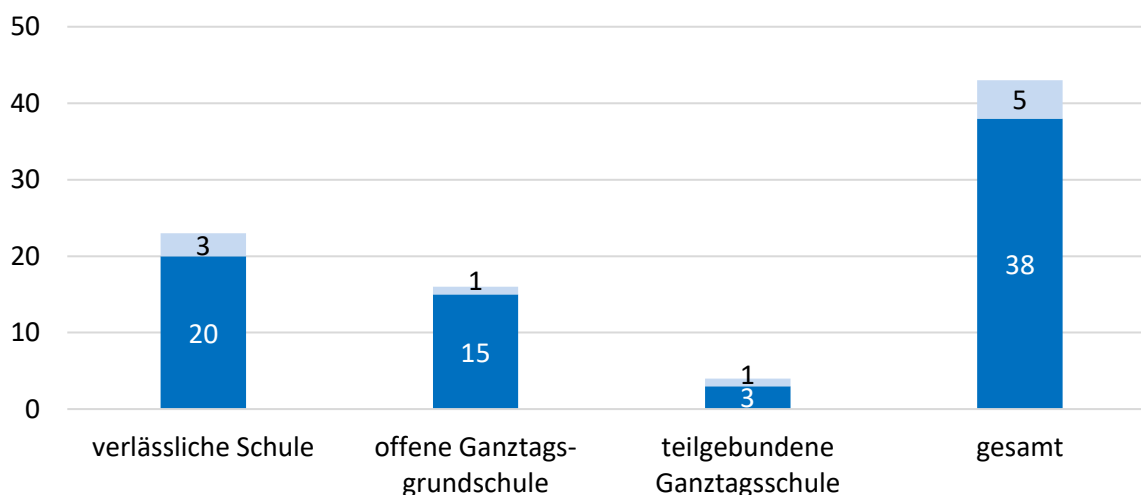
Abbildung 23 Organisation des Mittagessens differenziert nach Schulform (N=47)



5.2 KAPAZITÄTEN

Bezüglich der Kapazitäten zeigt sich, dass am Mittagessen häufig nur diejenigen Kinder teilnehmen können, die auch an der schulischen oder außerschulischen Betreuung angemeldet sind (n=38 bzw. 88,4 %). An lediglich fünf Schulstandorten (3 verlässliche Grundschulen sowie jeweils eine offene bzw. teilgebundene Ganztagsgrundschule), die ein Mittagessen anbieten, können grundsätzlich alle Kinder am Mittagessen teilnehmen (11,6 %) (vgl. **Abbildung 24**).

Abbildung 24 Teilnahmemöglichkeit am Mittagessen über den Schulstandort (n=43)



■ Ja, grundsätzlich können alle Kinder am Mittagessen teilnehmen.

■ Nein, es können nur Kinder am Mittagessen teilnehmen, die auch an der schulischen oder außerschulischen Betreuung teilnehmen.

Folgende Gründe wurden für die begrenzte Teilnahme am Mittagessen angegeben (vgl. **Tabelle 13**):

Tabelle 13 Gründe für begrenzte Teilnahmemöglichkeit am Mittagessen

Schulform	Gründe
offene Ganztagschule (n=7):	<ul style="list-style-type: none"> - Personalmangel (n=1) - nur angemeldete Kinder für den Ganztag (n=6)
verlässliche Schule (n=10):	<ul style="list-style-type: none"> - Kapazitäten nicht ausreichend (n=3) - Kapazitätsgrenzen im Hort (n=3) - keine schuleigene Mensa, nur die über den Hort (n=1) - noch kein Ganztagsbetrieb (n=2) - GOBS-Mensa für Oberschule eingerichtet, für 4. Klassen der GS und für Kinder in der Tagespflege Teilnahme möglich, weiterer Bedarf bestand bislang nicht. (n=1)

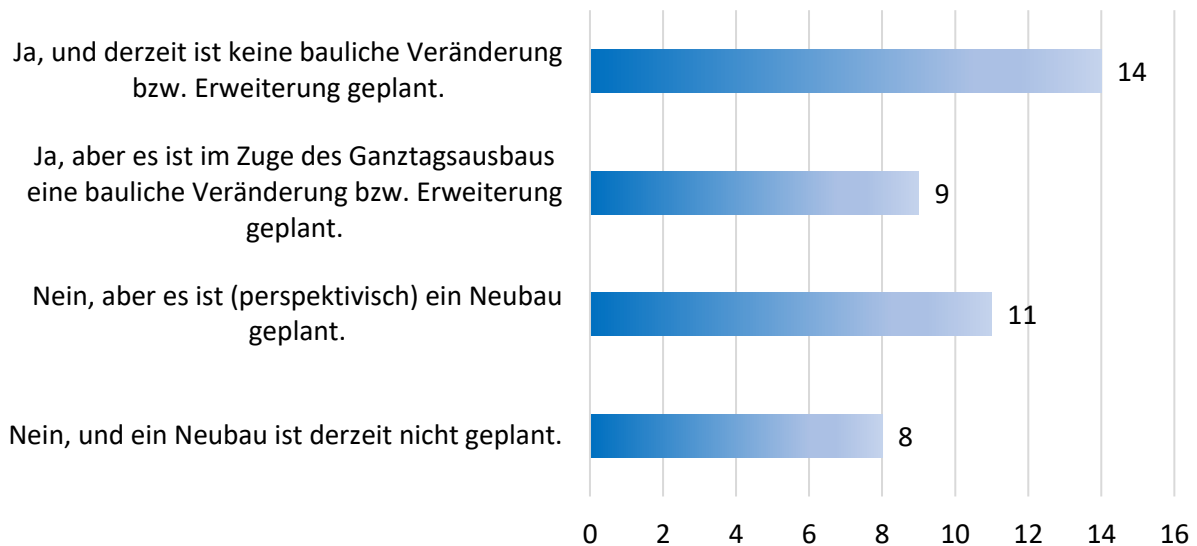
5.3 MENSA

Die folgenden **Abbildungen 25 und 26** zeigen die baulichen Gegebenheiten der Schulstandorte hinsichtlich einer Mensa und möglicher baulicher Maßnahmen im Zuge des Ganztagsausbaus auf.

Derzeit gibt es an 23 Schulstandorten eine Mensa, von denen an neun Schulen eine bauliche Veränderung oder Erweiterung geplant ist (39 %). An den anderen Schulstandorten mit einer Mensa

besteht den Angaben zufolge kein baulicher Anpassungsbedarf. An den 19 Schulen, an denen am Schulstandort keine Mensa vorhanden ist, ist an 11 dieser Standorte der Bau einer Mensa geplant. An weiteren acht Schulstandorten ohne Mensa ist derzeit kein Mensabau beabsichtigt (vgl. **Abbildung 25**).

Abbildung 25 Vorhandensein einer Mensa am Schulstandort sowie geplante bauliche Maßnahmen im Zuge des Ganztagsausbaus (N=42)

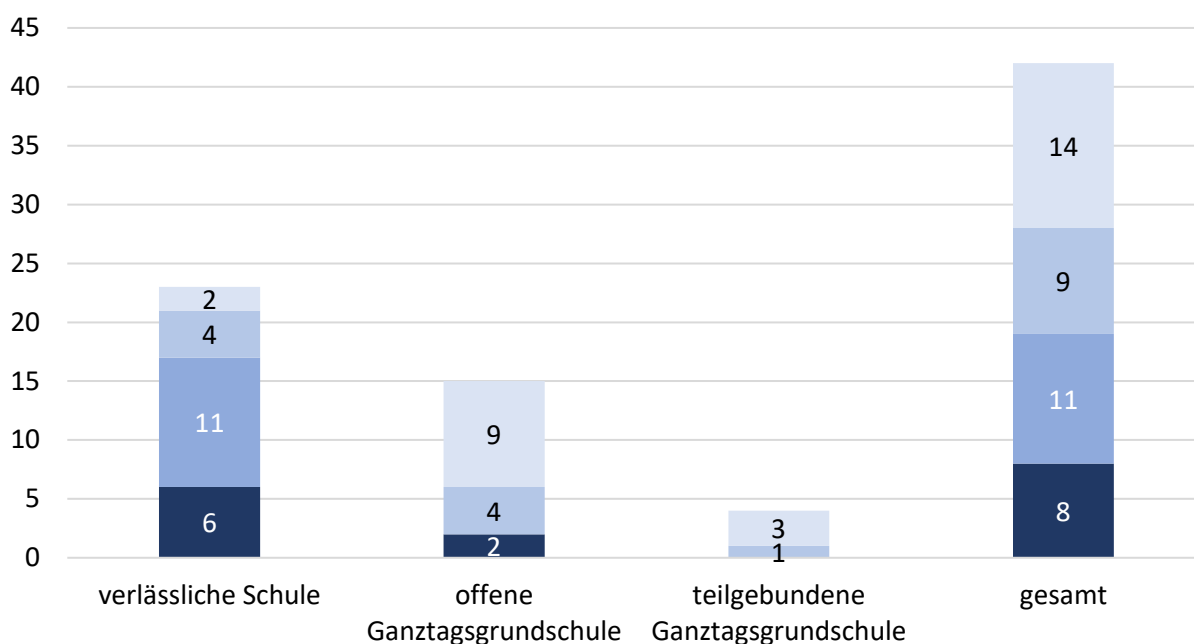


Anmerkung: Für fünf Schulen wurde diesbezüglich keine Angabe gemacht.

Bei Differenzierung nach Schulform erfolgt ein Neubau einer Mensa vor allem an verlässlichen Schulen und dort, wo bislang keine Mensa vorhanden ist (n=11). An sechs weiteren verlässlichen Schulen ohne Mensa ist derzeit kein Neubau geplant. An den verlässlichen Schulen, an denen eine Mensa bereits vorhanden ist (n=6), erfolgt in vier Fällen eine bauliche Veränderung oder Erweiterung.

Unter den Ganztagsgrundschulen ist bereits mehrheitlich eine Mensa vorhanden (n=13) und bauliche Maßnahmen nicht geplant (n=9). Lediglich an zwei Ganztagsgrundschulen erfolgt eine bauliche Veränderung oder Erweiterung. An zwei Ganztagsgrundschulen ist keine Mensa am Standort vorhanden und ein Neubau derzeit nicht geplant (vgl. **Abbildung 26**).

Abbildung 26 Vorhandensein einer Mensa am Schulstandort sowie bauliche Maßnahmen im Zuge des Ganztagsausbaus differenziert nach Schulform (N=42)



- Ja, und derzeit ist keine bauliche Veränderung bzw. Erweiterung geplant.
- Ja, aber es ist im Zuge des Ganztagsausbaus eine bauliche Veränderung bzw. Erweiterung geplant.
- Nein, aber es ist (perspektivisch) ein Neubau geplant.
- Nein, und ein Neubau ist derzeit nicht geplant.

Bei der Betrachtung der Ergebnisse ist jedoch hervorzuheben, dass der Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote nicht zwingend mit dem Neubau einer Mensa verbunden sein muss. Der Gesetzgeber eröffnet im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes ausdrücklich organisatorische und räumliche Gestaltungsspielräume bei der Ausgestaltung der Mittagsverpflegung. Entscheidend ist nicht die bauliche Form, sondern die sichere, verlässliche und kindgerechte Bereitstellung eines Mittagessens im zeitlichen Zusammenhang des Ganztagsangebots. Ebenso sind dezentrale Verpflegungskonzepte, die Einbindung externer Caterer, Ausgabeküchen oder die Kooperation mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich zulässig, sofern Hygiene-, Aufsichts- und Qualitätsstandards eingehalten werden. Auch die Nutzung bestehender Infrastrukturen im Sozialraum, etwa benachbarter Einrichtungen, kann im Einzelfall eine tragfähige Lösung darstellen.¹⁷

Vor diesem Hintergrund dienen die im Rahmen der Bestandserhebung erhobenen Kennzahlen nicht allein der Feststellung baulicher Defizite, sondern vielmehr der Bewertung, inwieweit die vorhandenen Strukturen geeignet sind, den künftigen Rechtsanspruch umzusetzen. Für die weitere Planung als Schulträger ergibt sich daraus die Aufgabe, standortspezifisch zu prüfen, ob ein Mensaneubau erforderlich ist oder ob durch flexible und bedarfsgerechte Lösungen eine rechtskonforme und qualitativ angemessene Mittagsverpflegung sichergestellt werden kann.

¹⁷ vgl. fachliche Hinweise zum Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung des MK Niedersachsen. Verfügbar unter: www.bildungsportal-niedersachsen.de (Zugriff: 06.01.26)

6. FERIENBETREUUNG

Schulferien stellen für Familien mit Grundschulkindern häufig besondere Anforderungen an die Organisation der Betreuung dar. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund kommt der Ferienbetreuung im Kontext des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) eine eigenständige Bedeutung zu. Der Bericht spricht im Folgenden ausdrücklich von einer verlässlichen Ferienbetreuung, um jene Angebote in den Blick zu nehmen, die eine kontinuierliche und planbare Betreuung für den Zeitraum der Schulferien sicherstellen und damit für die Umsetzung des künftigen Rechtsanspruchs relevant sind.

Im Rahmen der Bestandserhebung wird zu Beginn noch einmal die Ausgangs- und damit verbundene Rechtslage zur Ferienbetreuung dargestellt. Darauf aufbauend erfolgt eine systematische Betrachtung der vorhandenen Angebotsarten, die schon heute eine verlässliche Betreuung von Grundschulkindern in den Ferien gewährleisten. Ergänzend werden der Betreuungsumfang, die Anzahl der verfügbaren Plätze sowie deren Verteilung erfasst, um Aussagen zur tatsächlichen Zugänglichkeit und Nutzung der Angebote treffen zu können.

Neben diesen quantitativen Aspekten werden auch qualitative Indikatoren berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere die Frage nach einem Betreuungsschlüssel (Fachkraft-Kind-Relation) sowie die Möglichkeit der Anwahl flexibler Betreuungszeiten, die für Familien mit unterschiedlichen Erwerbs- und Lebensmodellen eine wesentliche Rolle spielen. Diese Merkmale sind zentrale Qualitätskriterien im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Ferienbetreuung im Sinne des GaFöG.

Nicht Bestandteil der Erhebung sind Ferienangebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, da diese weder einen verlässlichen Betreuungscharakter aufweisen noch auf eine kontinuierliche, rechtsanspruchsrelevante Betreuung ausgerichtet sind. Auch sind die Schwerpunkte der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 SGB VIII und das Grundprinzip der freiwilligen Teilnahme in Abgrenzung zum Rechtsanspruch zu sehen. Zur vertieften Auseinandersetzung mit den Angeboten der Jugendarbeit wird an dieser Stelle auf die Kreisjugendpflege im Landkreis Stade und die Jugendhilfeplanung Landkreis Stade sowie auf die Darstellung der Angebote im 4. Bildungsbericht unter Kapitel G.1 zur Jugendarbeit verwiesen.

6.1 RECHTLICHE AUSGANGSLAGE

Zum Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zählt ebenso die Sicherstellung einer verlässlichen Ferienbetreuung. Der Anspruch umfasst eine Betreuung im Umfang von bis zu acht Stunden an fünf Wochentagen und erstreckt sich gleichermaßen auf die Schulferien. Eine Begrenzung des Anspruchs durch jährliche Schließzeiten von bis zu vier Wochen während der Schulferien ist zulässig, sofern das jeweilige Landesrecht eine entsprechende Regelung vorsieht.

Zum aktuellen Stand sind in Niedersachsen bislang keine landesrechtlichen Konkretisierungen zur zulässigen Schließzeit getroffen worden. Die kommunalen Planungen, die derzeit von einer vierwöchigen Schließzeit ausgehen, stehen daher unter dem Vorbehalt zukünftiger landesrechtlicher Regelungen.

Nach derzeitiger Rechtslage gelten ausschließlich solche Ferienbetreuungsangebote als rechtsanspruchserfüllend, die unter den Anwendungsbereich des § 24 Abs. 4 SGB VIII fallen. Dazu zählen insbesondere Ferienbetreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen wie Horten oder in der Kindertagespflege mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Darüber hinaus können auch Ferienbetreuungsangebote in Tageseinrichtungen (gem. § 22 SGB VIII) der Kinder- und Jugendhilfe

außerhalb des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (NKiTaG) rechtsanspruchserfüllend sein, zu denen die im Bericht definierten hortähnlichen Angebote gehören.

Seit Juni 2025 liegt eine Bundesratsinitiative mehrerer Bundesländer (darunter Niedersachsen) vor, die eine Erweiterung der bestehenden Rechtslage vorsieht. Ziel der Gesetzesänderung ist es, Ferienangebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII künftig als rechtsanspruchserfüllend anzuerkennen. Nach Auffassung des Landes Niedersachsen soll hierdurch den Kommunen mehr Handlungsspielraum und Planungssicherheit eröffnet werden, ohne eine Absenkung fachlicher Standards zu bewirken. Die Landesregierung verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass Angebote der Jugendarbeit die pädagogischen Anforderungen des SGB VIII bereits erfüllen. Inzwischen liegt ein bundesgesetzlicher Entwurf zur Änderung des SGB VIII vor, der derzeit im Bundestag beraten wird.

Die im Rahmen der Piloterhebung befragten elf öffentlichen Schulträger im Landkreis Stade befürworteten bereits bei der Datenerhebung zum Schuljahr 2024/25 die Bundesratsinitiative ausdrücklich. Gleichzeitig weisen Stellungnahmen von Verbänden sowie des Landes- und Kreisjugendrings auf mögliche Herausforderungen und Risiken hin, die mit einer solchen Ausweitung verbunden sein können.¹⁸ Vor diesem Hintergrund wird die Notwendigkeit deutlich, die Weiterentwicklung der Ferienbetreuung gemeinsam und unter Einbeziehung aller relevanten Akteure abgestimmt zu gestalten.

6.2 ANGEBOTSARTEN

Die Bestandserhebung zur Ferienbetreuung zeigt auf, ob ein verlässliches Ferienangebot am Schulstandort vorhanden ist, und wenn ja, über welche Einrichtung die Ferienbetreuung angebonden bzw. in welchem Betreuungssystem sie zu verorten ist. Die Verortung kann entweder über die Kindertagesbetreuung im Hort, über einen Schulverein als hortähnliches Angebot oder aber über Betreuungsangebote erfolgen, die zwar der Schule angegliedert, aber strukturell dem Schulträger zugeordnet sind. Zudem kommt es vor, dass an einem Schulstandort zwei verschiedene Angebote bestehen oder aber die (Samt-)Einheitsgemeinde/Stadt übergreifende Ferienangebote für mehrere Standorte eingerichtet hat. Weiterhin zu beachten ist, dass die Ferienangebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII hierbei nicht erfasst sind.

Insgesamt weisen 31 Schulstandorte eine verlässliche Ferienbetreuung auf. In **Abbildung 27** ist die Ferienbetreuung nach Angebotsart differenziert entlang der verschiedenen Schulformen dargestellt. **Dabei zeigt sich mit Blick auf die verlässlichen Grundschulen (n=27), dass an bereits 17 Schulstandorten eine Ferienbetreuung vorhanden ist. Diese findet allerdings mehrheitlich über den Hort (n=14) statt. An zehn Schulstandorten der verlässlichen Grundschulen wird derzeit keine Ferienbetreuung ausgewiesen.** Bei der Betrachtung der offenen und teilgebundenen Ganztagsgrundschulen wird auch dort die Ferienbetreuung am häufigsten über den Hort am Schulstandort organisiert (n=8). Ein Großteil davon umfasst die Schulstandorte in Stade sowie die GS

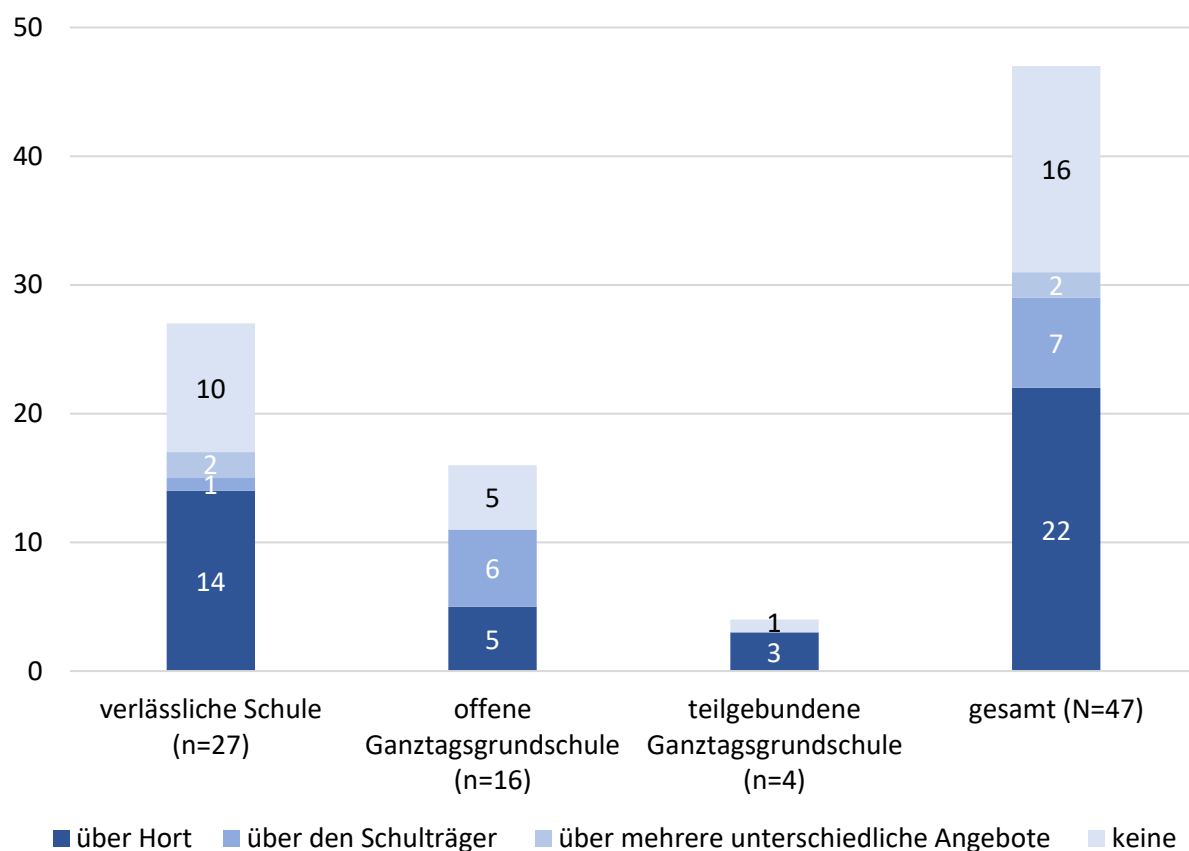
¹⁸ vgl. Stellungnahmen: Landesjugendring. Verfügbar unter:

https://www.ljr.de/wp-content/uploads/2025/05/20250526_Pressemitteilung_Ganztag_Bundesratsinitiative_as.pdf (Zugriff: 11.12.25); Deutsche Sportjugend. Verfügbar unter: https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/News/Newsletter/Stellungnahme_dsj_zum_Referentenentwurf_eines_Gesetzes_zur_Staerkung_der_Angebote_der_Jugendarbeit_im_Ganztag_waehrend_der_Schulfe.pdf (Zugriff: 11.12.25); LAG OKJA Nds. Verfügbar unter: <https://www.jugendarbeit-niedersachsen.de/wp-content/uploads/2025/10/Stellungnahme-der-LAG-OKJA-Niedersachsen-e.pdf> (Zugriff: 11.12.25); BAGFW. Verfügbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Ganztagsf%C3%B6rderung/2025-09-12_BAGFW-Stena_Ganztag_Jugendarbeit_Schulferien_.pdf (Zugriff: 11.12.25)

Horneburg. Umgekehrt weisen hingegen sechs Standorte mit Ganztagschulen noch gar keine Ferienbetreuung vor. An vier offenen Ganztagschulen wird die Ferienbetreuung als Poollösung über einen anderen Schulstandort organisiert. Dies betrifft die Grundschulen in Buxtehude.

In der Gesamtschau zeigt sich somit, dass die überwiegende Ferienbetreuung (n=22) derzeit über die vorhandenen Hortstrukturen im Landkreis (ohne Buxtehude) verortet ist. Prozentual betrachtet sind dies 54 % und somit über die Hälfte der insgesamt 41 Schulstandorte (ohne Bux). Für den kommenden Rechtsanspruch bedeutet dies zunächst einmal unabhängig von der Frage der strukturellen Verortung noch einen erheblichen Ausbaubedarf. Darüber hinaus erfolgt in den verbleibenden Fällen die Ferienbetreuung über den Schulträger, über einen anderen Schulstandort in der Kommune oder über mehrere Anbieter. **Demgegenüber ist noch an 16 Schulstandorten (34,0 %) im Landkreis gar keine verlässliche Ferienbetreuung vorhanden, also an gut einem Drittel der Standorte.**

Abbildung 27 Ferienbetreuung nach Angebotsart differenziert nach Schulform (N=47)



Eine Aufschlüsselung zur vorhandenen Ferienbetreuung an den einzelnen Schulstandorten in den Gebietskörperschaften befindet sich in **Tabelle 14**. Aufgeführt ist hier auch, über wen die Ferienbetreuung organisiert wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ferienbetreuung z.T. auch über Poollösungen erfolgt (HS Buxtehude). Hier erfolgt die Ferienbetreuung an zwei Schulstandorten für alle Schülerinnen und Schüler. In zwei Gebietskörperschaften ist derzeit keine Ferienbetreuung für die dortigen Schulstandorte vorhanden. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Eine Aussage über die jeweiligen Platzkapazitäten innerhalb der Angebote erfolgt unter Punkt 6.4.

Tabelle 14 Angebot einer Ferienbetreuung differenziert nach Gebietskörperschaft, Angebotsart und Schulstandort

Gebietskörperschaft	Ferienbetreuung	Angebotsart	Schulstandort
SG Apensen	ja	Hort	Grundschule Isern Hinnerk (GS Apensen)
	nein	/	Grundschule Wiegersen
	ja	Hort	Freie Waldorfschule Apensen
HS Buxtehude	ja		Grundschule Altkloster
	ja	Schulträger Hansestadt Buxtehude	Grundschule Am Rotkäppchenweg
	ja	Poollösung über zwei Schulstandorte:	Grundschule Altkloster - Außenstelle Hedendorf
	ja	GS Altkloster und	Grundschule Stieglitzweg
	ja	GS Am Rotkäppchenweg	Grundschule Harburger Str.
	ja		Grundschule Neukloster
Gem. Drochtersen	ja	Hort	Grundschule Assel
	ja	Hort	Grundschule Dornbusch
	ja	Hort	Grundschule Drochtersen
SG Fredenbeck	ja	Hort	Grundschule Mulsum-Kutenholz
	ja	Hort	Grundschule Fredenbeck
SG Harsefeld	nein	/	Grundschule am Feldbusch
	nein	/	Rosenborn Grundschule
	nein	/	Grundschule Bargstedt
	nein	/	Grundschule Ahlerstedt
SG Horneburg	ja	Hort	Grundschule Horneburg
	nein	/	Grundschule Bliedersdorf-Nottensdorf
	nein	/	Eichhörnchen Grundschule Dollern
Gem. Jork	ja	Hort	Grundschule An der Este
	ja	Hort	Grundschule Am Westerminnerweg
SG Lühe	ja	Hort	GS Steinkirchen
	ja	Hort	Appelsnut Grunschool
	ja	Hort	Grundschule Guderhandviertel

Fortsetzung Tabelle 14

SG Nordkehdingen	nein	/	Grundschule Wischhafen
	nein	/	Grundschule Alter Leuchtturm Balje
	nein	/	Grund- und Oberschule Nordkehdingen
SG Oldendorf-Himmelpforten	ja	Hort sowie hortähnliches Angebot vom Schulförderverein	Grundschule Hammah
	ja	Hort sowie hortähnliches Angebot vom Schulförderverein	Grundschule Himmelpforten
	nein	/	Grund- und Oberschule Oldendorf
	nein	/	Grundschule Estorf
	nein	/	Freie Schule Himmelpforten
HS Stade	ja	Hort	Grundschule am Burggraben
	ja	Hort	Freie Waldorfschule Stade
	ja	Hort	Pestalozzi-Grundschule
	ja	Hort	Grundschule am Fleth
	ja	Hort	Grundschule Campe
	ja	Hort	Grundschule Bockhorster Weg
	ja	Hort	Grundschule Hahle
	ja	Hort	Montessori-Grundschule Altländer Viertel
	ja	Hort	Grundschule Riensförde
	ja	Hort	Grundschule Ottenbeck
	nein	/	Grundschule Haddorf
	nein	/	Grundschule Wiepenkathen
	nein	/	Grundschule Hagen
LK Stade	Ferienbetreuung		n=31
	keine Ferienbetreuung		n=16

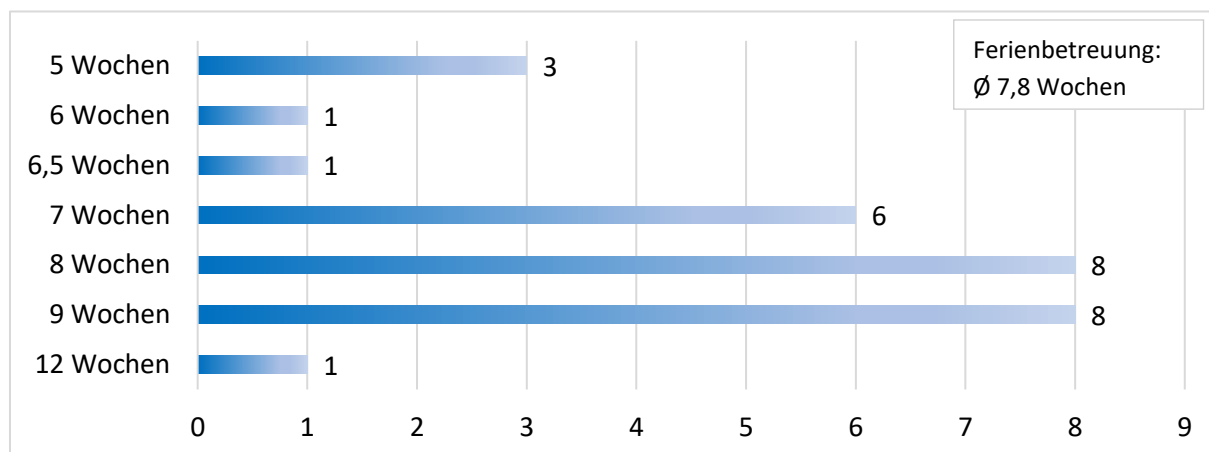
6.3 BETREUUNGSUMFANG

Bei der Erfassung des Umfangs der Ferienbetreuung geht es um die Anzahl der Wochen, in denen im Schuljahr 2025/26 während der Schulferien eine Betreuung angeboten wird.

An den insgesamt 31 Schulstandorten mit einer Ferienbetreuung liegt der Umfang der Ferienbetreuung zwischen fünf und 12 Wochen, wobei ein Betreuungsumfang von acht bzw. neun Wochen am häufigsten angegeben wurde. **Der durchschnittliche Betreuungsumfang über alle 31 Schulstandorte mit einem Ferienbetreuungsangebot liegt bei 7,5 Wochen.**

An insgesamt 17 Schulstandorten gibt es eine Ferienbetreuung von acht oder mehr Wochen. Dies betrifft Schulstandorte in der SG Fredenbeck (zwei Standorte mit 9 Wochen), in der Gemeinde Jork (zwei Standorte mit 9 Wochen), in der HS Stade (sechs Standorte mit 8 Wochen und drei Standorte mit 9 Wochen), in der SG Oldendorf-Himmelpforten (jeweils ein Standort mit 9 Wochen bzw. 12 Wochen), der HS Buxtehude (8 Wochen) sowie eine Schule in freier Trägerschaft (8 Wochen). An insgesamt 11 Schulstandorten findet die Ferienbetreuung im Umfang von fünf bis maximal sieben Wochen statt. **Das bedeutet, dass grundsätzlich an 31 von 47 Schulstandorten ein verlässliches Ferienangebot besteht (66 %), auch wenn der Umfang sehr unterschiedlich ausfällt. Bei einem Angebot von mindestens acht Wochen lässt sich mit Blick auf den kommenden Rechtsanspruch feststellen, dass an 17 Grundschulstandorten dieser Anspruch hinsichtlich des Wochenumfangs erfüllt wäre (36 % bezogen auf alle Schulen im Landkreis Stade).** Umgekehrt gibt es derzeit an 11 Schulstandorten trotz eines bestehenden Ferienbetreuungsangebots (unabhängig vom Modell) kein auskömmliches Ferienbetreuungsangebot, wengleich durch standortübergreifende Poollösungen mit ausreichender Platzzahl ebenfalls Bedarfe gedeckt werden können. Vor dem Hintergrund, dass die bestehenden Angebote vorrangig über Horte abgedeckt werden, wird es umso deutlicher, welcher dringende Handlungsbedarf entsteht, wenn Hortstrukturen perspektivisch abgebaut werden.

Abbildung 28 Wochenumfang einer Ferienbetreuung (n=28)



Anmerkung:

Die GS Wiegern in der Samtgemeinde Apensen bietet zwar eine Ferienbetreuung an, aber diese findet aufgrund von geringer Nachfrage nicht statt. Auf die Angabe von 0 Wochen wurde hier deswegen verzichtet.

In der HS Buxtehude wird über zwei Schulstandorte über jeweils 4 Wochen das Ferienangebot für alle dortigen Schulen organisiert. Das Ferienangebot wurde daher nur für diese beiden betreffenden Schulstandorte erfasst. In der Abbildung wurde das Ferienangebot in Summe von 8 Wochen berücksichtigt und nicht für die beiden Schulstandorte separat.

In der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten erfolgt das Angebot über mehrere Anbieter, die hier separat eingegangen sind. Aufgrund dessen differiert die Anzahl der Angaben beim Wochenumfang zu den Angaben der Schulstandorte, die die eine Ferienbetreuung anbieten.

Tabelle 15 Umfang der Ferienbetreuung nach Gebietskörperschaft

Gebietskörperschaft	Umfang Ferienbetreuung
SG Apensen	6,5 Wochen (GS Isern Hinnerk) (GS Wiegersen bietet Ferienbetreuung an, aber kein Bedarf)
	6 Wochen (FWS Apensen)
HS Buxtehude	8 Wochen (für alle SuS an zwei Schulstandorten)
Gem. Drochtersen	7 Wochen (an allen Schulstandorten)
SG Fredenbeck	9 Wochen (an allen Schulstandorten)
SG Horneburg	5 Wochen (GS Horneburg)
Gem. Jork	9 Wochen (an allen Schulstandorten)
SG Lühe	7 Wochen (an allen Schulstandorten)
SG Oldendorf-Himmelpforten	mehrere Angebote: 9 Wochen und 5 Wochen (an der GS Hammah)
	mehrere Angebote: 12 Wochen und 5 Wochen (an der GS Himmelpforten)
HS Stade	8 Wochen (an 7 Schulstandorten)
	9 Wochen (an 3 Schulstandorten)

In **Tabelle 16** ist die Art sowie der Umfang der verlässlichen Ferienbetreuung noch einmal für jede Schulform differenziert nach Angebotsart dargestellt.

Tabelle 16 Wochenumfang und Art der verlässlichen Ferienbetreuung differenziert nach Schulform (n=28)

Ferien- betreuung	verlässliche Halbtagschule			offene Ganztags- grundschule		teilgebundene Ganztags- grundschule	gesamt
	Hort	Schul- träger	mehrere andere Angebote	Hort	Schul- träger	Hort	
5 Wochen			2	1			3
6 Wochen		1					1
6,5 Wochen	1						1
7 Wochen	6						6
8 Wochen	3			2	1	2	8
9 Wochen	4		1	2		1	8
12 Wochen			1				1
gesamt	13	1	4	5	2	3	28

Anmerkung:

Die GS Wiegersen in der Samtgemeinde Apensen bietet zwar eine Ferienbetreuung an, aber diese findet aufgrund zu geringer Nachfrage nicht statt. Auf die Angabe von 0 Wochen wurde hier deswegen verzichtet. In der HS Buxtehude wird über zwei Schulstandorte über jeweils 4 Wochen das Ferienangebot für alle dortigen Schulen organisiert. Das Ferienangebot wurde daher nur für diese beiden betreffenden Schulstandorte erfasst. In der Abbildung wurde das Ferienangebot in Summe von 8 Wochen berücksichtigt und nicht für die beiden Schulstandorte separat.

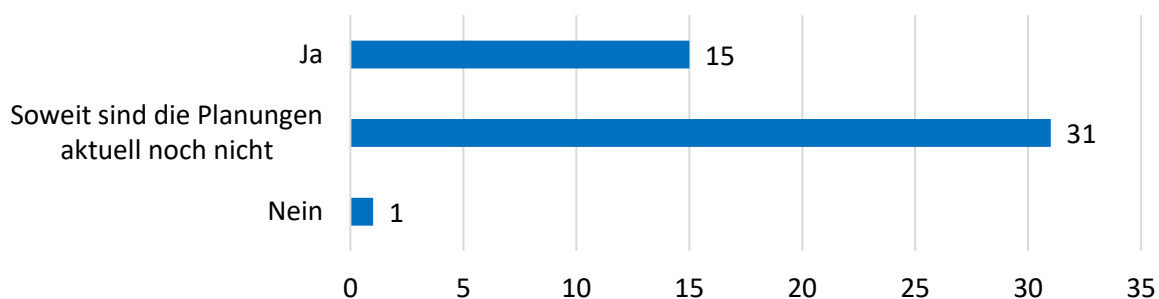
In der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten erfolgt das Angebot über mehrere Anbieter, die hier separat eingegangen sind.

Aufgrund dessen differiert die Anzahl der Angaben beim Wochenumfang zu den Angaben der Schulstandorte, die die eine Ferienbetreuung anbieten.

Im Zusammenhang mit dem Ferienbetreuungsangebot über den Hort wurde ebenfalls gefragt, wie viele Ferienplätze zusätzlich zum Hort bestehen. Die Auswertung zeigt, dass nur an einem Schulstandort in der SG Horneburg zusätzlich 20 Plätze zur Verfügung stehen. An allen übrigen Standorten, an denen die Ferienbetreuung über den Hort organisiert wird, stehen keine zusätzlichen Plätze zur Verfügung.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Erhebung der Ferienbetreuung abgefragt, ob dort, wo die Ferienbetreuung noch nicht den kommenden Rechtsanspruch erfüllt, der Schulträger über standortübergreifende Poolösungen nachdenkt, sofern dieser mit der Wahrnehmung der Aufgabe im Rahmen von § 13 Nds. AG SGB VIII betraut ist. An 12 Schulstandorten in der Hansestadt Stade und an drei Schulstandorten in der SG Nordkehdingen sind dahingehend bereits Überlegungen getroffen worden. An den meisten Schulstandorten sind hingegen entsprechende Planungen noch nicht so weit fortgeschritten oder nicht vorgesehen (vgl. **Abbildung 29**).

Abbildung 29 Schaffung von standortübergreifenden Poolösungen für eine Rechtsanspruch erfüllende Ferienbetreuung (N=47)



6.4 BETREUUNGSPLÄTZE

Im Folgenden sind die Platzzahlen der verlässlichen Ferienbetreuung je Schulstandort im laufenden Schuljahr 2025/26 dargestellt. Angegeben wurden die maximal zur Verfügung stehenden Plätze.

In **Tabelle 17** sind die Ferienbetreuungsplätze dargestellt, die über den Schulträger an den Schulstandorten vorgehalten werden. Dies betrifft ausschließlich die Hansestadt Buxtehude. Die Ferienbetreuung wird hier über zwei Schulstandorte organisiert. Deutlich wird, dass die Platzzahlen an diesen beiden Schulstandorten variieren und nicht in jeder Schulferienzeit an beiden Schulstandorten Plätze angeboten werden.

Tabelle 17 Ferienbetreuungsplätze in der HS Buxtehude

Schulstandort	Schule	Oster-ferien	Sommer-ferien	Herbst-ferien	Winter-ferien
		über Schulträger			
Hansestadt Buxtehude	Grundschule Altkloster	50	/	50	/
	Grundschule Am Rotkäppchenweg		70	/	/

In **Tabelle 18** sind die verfügbaren Ferienplätze nach Gebietskörperschaft und Schulform sowie die Platzquote aufgeführt. Auf die Angabe belegter Plätze wurde verzichtet, da bei einer Ferienbetreuung über den Hort – wie sie überwiegend im Kreisgebiet angeboten wird – nicht von den belegten Plätzen im Hort auf die belegten Plätze in der Ferienbetreuung geschlossen werden kann.

Anhand der verfügbaren Plätze wird deutlich, dass das Angebot an Ferienbetreuungsplätzen bezogen auf die vorhandene Schülerzahl in der jeweiligen Gebietskörperschaft oft gering ausfällt. Einzig **die Gemeinde Jork sticht hier mit der Anzahl an verfügbaren Plätzen und einer entsprechend hohen Platzquote von rund 39 % deutlich hervor**. Auch an den freien Waldorfschulen fällt die Platzquote mit 20,2 % bzw. 24,7 % vergleichsweise hoch aus. **In den übrigen Gebietskörperschaften variiert die Platzquote zwischen 1,4 % und 14,9 %**.

Insgesamt liegt die Platzquote bei einer Ferienbetreuung über den Hort für das Landkreisgebiet ohne HS Buxtehude bei ungefähr 13 %. Diese Quote verändert sich nur geringfügig, wenn das gesamte Landkreisgebiet und alle Formen der Ferienbetreuung einbezogen werden.

Tabelle 18 verfügbare Plätze in der Ferienbetreuung inkl. Platzquote differenziert nach Gebietskörperschaft und Angebotsform – Schuljahr 2025/26

Gebietskörperschaft und Angebotsformen	Schuljahr 2025/26 SuS (inkl. Schuki)	verfügbare Ferienplätze		Platzquote
SG Apensen - Hort (ohne FWD)	470	60		12,8%
SG Apensen: Freie Waldorfschule Apensen - Hort	81	20		24,7%
HS Buxtehude - Schulträger	1.574	GS Altkloster	50	3,2%
		GS Am Rotkäppchenweg	70	4,4%
Gem. Drochtersen - Hort	483	72		14,9%
SG Fredenbeck - Hort	573	32		5,6%
SG Horneburg - Hort	695	32		4,6%
Gem. Jork - Hort	509	200		39,3%
SG Lühe - Hort	411	49		11,9%
SG Oldendorf-Himmelpforten - Hort (ohne Freie Schule ¹)	870	GS Hammah	20	4,6%
		GS Himmelpforten	40	2,3%
SG Oldendorf-Himmelpforten: Schulförderverein „Pfiffikus“ (ohne Freie Schule ¹)	870	GS Hammah	12	1,4%
		GS Himmelpforten	12	1,4%
HS Stade - Hort (ohne FWD)	2.209 ²	297		13,4%
HS Stade: Freie Waldorfschule Stade - Hort	99	20		20,2%
Hort gesamt (exkl. HS Bux, Schulförderverein Pfiffikus)	6.400	842		13,2%
alle Angebote insgesamt	7.974	986		12,4%

¹ An der Freien Schule Himmelpforten besteht kein Ferienbetreuungsangebot.

² inkl. Sprachheilklassen an der GS Bockhorster Weg

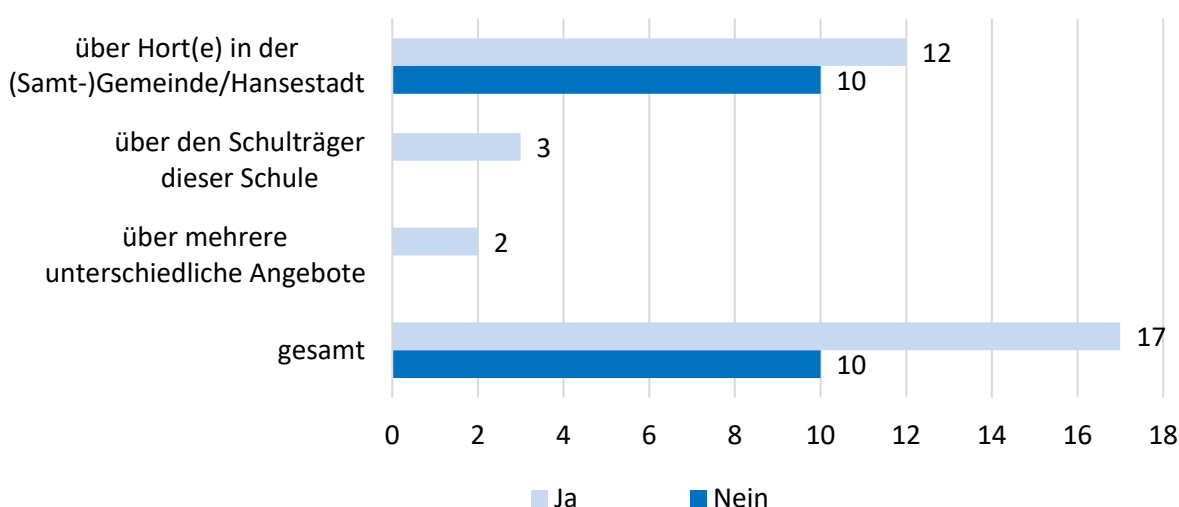
6.4.1 PLATZBEDARFE UND WARTELISTE

Die Bestandserhebung zeigt auf, ob alle Kinder im vergangenen Schuljahr 2024/25¹⁹, die einen Platz in der verlässlichen Ferienbetreuung angezeigt haben, auch einen Platz an diesem Schulstandort erhalten haben und ob eine Warteliste bestand.

Für den Hort bedarf es keiner vertiefenden Aussage zu dieser Frage, da grundsätzlich alle Kinder, die einen regulären Hortplatz haben, diesen gleichermaßen auch in den Ferien belegen. Eine Besonderheit gibt es in der Gemeinde Drochtersen und im Flecken Horneburg. Dort können auch „Nicht-Hortkinder“ einen Platz für die Ferienbetreuung anmelden. Ähnlich ist es in der SG Apensen. Dort könnten Kinder des Schulstandortes der GS Wiegersen einen Platz in der Ferienbetreuung im Hort „Die großen Freunde“ am Schulstandort der GS Apensen erhalten. Allerdings ergab die Bedarfsabfrage am Standort GS Wiegersen bislang einen zu geringen Bedarf für die Einrichtung einer Ferienbetreuungsgruppe.

An 17 Schulstandorten haben Eltern, die einen Bedarf für die Ferienbetreuung für ihr Schulkind angemeldet haben, einen Platz erhalten. An zehn Schulen haben einige Schülerinnen und Schüler trotz Bedarfs keinen Platz in der Ferienbetreuung bekommen. Wie der **Abbildung 30** zu entnehmen ist, betrifft dies ausschließlich Standorte, an denen das Ferienangebot über den Hort organisiert wird. Entsprechend wurde als Grund zumeist angegeben, dass eine Ferienbetreuung nur in Verbindung mit einem Hortplatz erfolgen kann und derzeit für diese Schülerinnen und Schüler eine Warteliste für einen Hortplatz besteht. Die Anzahl der Kinder auf der Warteliste für einen Hortplatz rangiert zwischen einem Kind und sieben Kindern, die dadurch nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen konnten.

Abbildung 30 erhaltener Platz in der Ferienbetreuung (n=27)



Insgesamt zeigt sich ein dringender **struktureller Handlungsbedarf zum Aufbau verlässlicher Ferienbetreuungsangebote in den jeweiligen (Samt-)Einheitsgemeinden und in der Hansestadt, vor dem Hintergrund der aktuellen Bestrebungen zum Abbau der Hortangebote**. Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs wird es erforderlich sein, Ferienbetreuungsangebote konzeptionell von der regulären Hortplatzvergabe zu entkoppeln, insgesamt mehr Kapazitäten zu schaffen und alternative Organisationsformen zu prüfen. Nur so kann sichergestellt werden, dass künftig alle Kinder mit

¹⁹ Da die Erhebung im laufenden Schuljahr 2025/26 erstellt wurde, bezieht sich diese Frage auf das vorhergehende Schuljahr 2024/25.

angezeigtem Bedarf unabhängig von bestehenden Betreuungsverhältnissen Zugang zu einer verlässlichen Ferienbetreuung erhalten.

Die vorliegenden Ergebnisse erlauben derzeit keine valide Aussage über den tatsächlichen Platzbedarf an verlässlicher Ferienbetreuung. Die ausgewiesene Platzquote von etwa 13 % (ohne Buxtehude) der bestehenden Ferienbetreuung sowie die Abfrage zu bestehenden Wartelisten lassen lediglich eine erste Annäherung zu, ohne jedoch eine Aussage über jene Standorte zu treffen, an denen bislang keine verlässliche Ferienbetreuung angeboten wird. Beide Indikatoren ersetzen damit keine systematische Bedarfsquote im Sinne einer vorausschauenden, rechtsanspruchorientierten Planung, geben aber erste Anhaltspunkte.

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung stellt sich damit für die kommunale Ebene zwingend die Frage nach dem konkret zu ermittelnden Platzbedarf in der Ferienbetreuung. Während für die ganztägige Betreuung in der Schulzeit im vorliegenden Bericht mit einer Bedarfsquote von 57 % gearbeitet wird – abgeleitet aus dem 3. GaFöG Bericht – fehlt eine vergleichbare, belastbare Orientierungsgröße für die Ferienbetreuung. Diese landesweite Bedarfsquote für die Schulzeit ist perspektivisch für den Landkreis Stade zu überprüfen und durch eigene, regional differenzierte Bedarfsquoten zu ergänzen.

Für die Ferienbetreuung gilt dies in besonderem Maße. Die Bedarfe können sich sowohl im Umfang als auch in der zeitlichen Verteilung deutlich von denen der Schulzeit unterscheiden. **Die Entwicklung einer eigenständigen Bedarfsquote stellt damit einen zentralen Baustein für eine bedarfs- und rechtsanspruchsgerechte Weiterentwicklung der Ferienbetreuung im Landkreis Stade dar und ist perspektivisch in die kommunale Jugendhilfe- und Bildungsplanung zu integrieren.**

6.5. QUALITATIVE BESTANDSMERKMALE

Im Rahmen der Bestandserhebung wurden neben dem quantitativen Umfang und den Platzkapazitäten auch qualitative Merkmale der Ferienbetreuung betrachtet. Diese lassen sich als Indikatoren für die Bewertung der tatsächlichen Nutzbarkeit und Qualität der Angebote heranziehen, denn auch das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) sieht eine bedarfsgerechte und verlässliche Ausgestaltung der Ferienbetreuung vor. Im Fokus stehen hier die **Flexibilität der Betreuungszeiten** sowie der **Betreuungsschlüssel**.

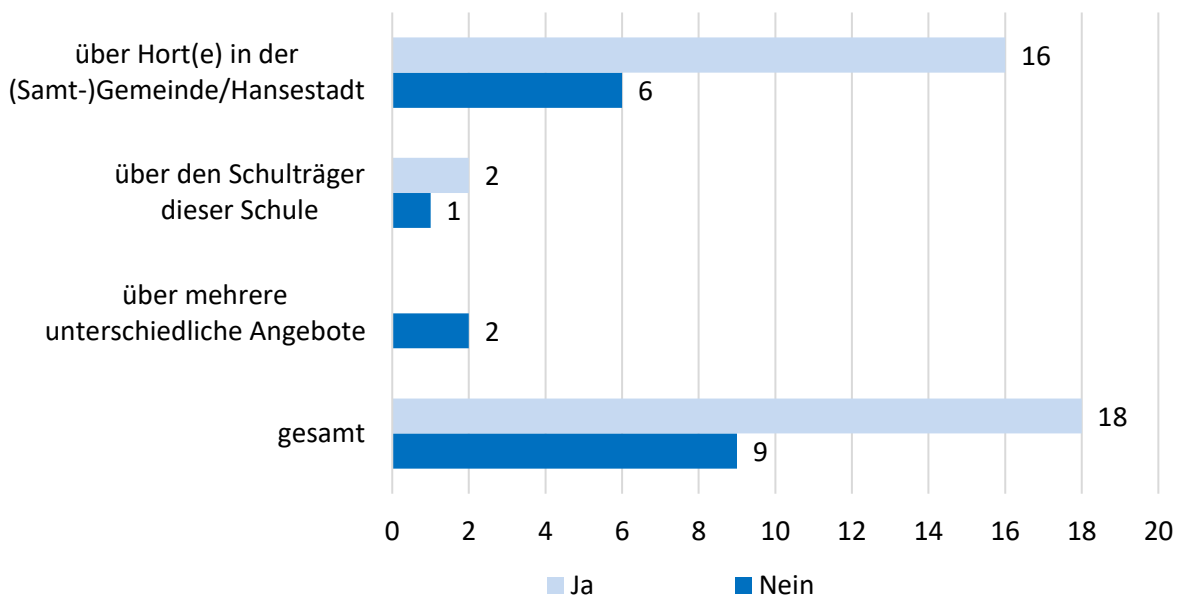
6.5.1 FLEXIBLE BETREUUNGSZEITEN

Die Erhebung der flexiblen Betreuungszeiten umfasst zusätzlich zum bereits dargestellten quantitativen Betreuungsumfang der Ferienbetreuung (vgl. Kapitel 6.3) auch die Fragestellung, inwiefern Erziehungsberechtigte Betreuungszeiten bedarfsgerecht anwählen können. Hierbei zeigt sich, dass die reine Vorhaltung eines Ferienangebots nicht zwangsläufig mit einer tatsächlichen Nutzbarkeit für alle Familien gleichzusetzen ist. Insbesondere für Eltern mit unterschiedlichen Erwerbszeiten, Schichtarbeit oder wechselnden Arbeitsmodellen ist eine flexible Gestaltung der Betreuungszeiten ein entscheidendes Qualitätsmerkmal.

An den 27 Schulstandorten, an denen eine verlässliche Ferienbetreuung angeboten wird, werden an 18 Schulstandorten (66,7 %) flexible Betreuungszeiten ermöglicht. Dies sind mehrheitlich jene Ferienbetreuungsangebote, die über den Hort stattfinden (n=16). An Schulen, die über den Schulträger ein Ferienangebot vorhalten (n=3), können die Eltern den zeitlichen Umfang der Betreuung an zwei Schulstandorten flexibel wählen. Diese befinden sich in der Hansestadt Buxtehude. An der Freien Waldorfschule Apensen ist hingegen eine flexible Betreuungszeit nicht möglich. In der Samtgemeinde

Oldendorf-Himmelpforten, in denen die Ferienbetreuung über mehrere unterschiedliche Institutionen erfolgt, können Eltern den Umfang ebenfalls nicht flexibel wählen (vgl. **Abbildung 31**).

Abbildung 31 flexible Betreuungszeiten (n=27)



6.5.2 BETREUUNGSSCHLÜSSEL

Ein Betreuungsschlüssel, der Auskunft über die Fachkraft-Kind-Relation gibt, stellt auch für Angebote der Ferienbetreuung ein wichtiges Qualitätsmerkmal dar. Die Erhebung erfasst, ob und in welcher Form bei den bestehenden Angeboten ein definierter Betreuungsschlüssel zugrunde gelegt wird. Zugleich ist anzumerken, dass es keine expliziten landesrechtlichen Vorgaben für einen Betreuungsschlüssel für die verlässliche Ferienbetreuung gibt, wie es in der Kindertagesbetreuung im Hort (NKiTaG) der Fall ist. Ein angemessener Betreuungsschlüssel (Fachkraft-Kind-Relation) ist dennoch ein wesentlicher Indikator, um die Aufsichtspflicht sicherzustellen, den Kinderschutz zu gewährleisten und auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder eingehen zu können.

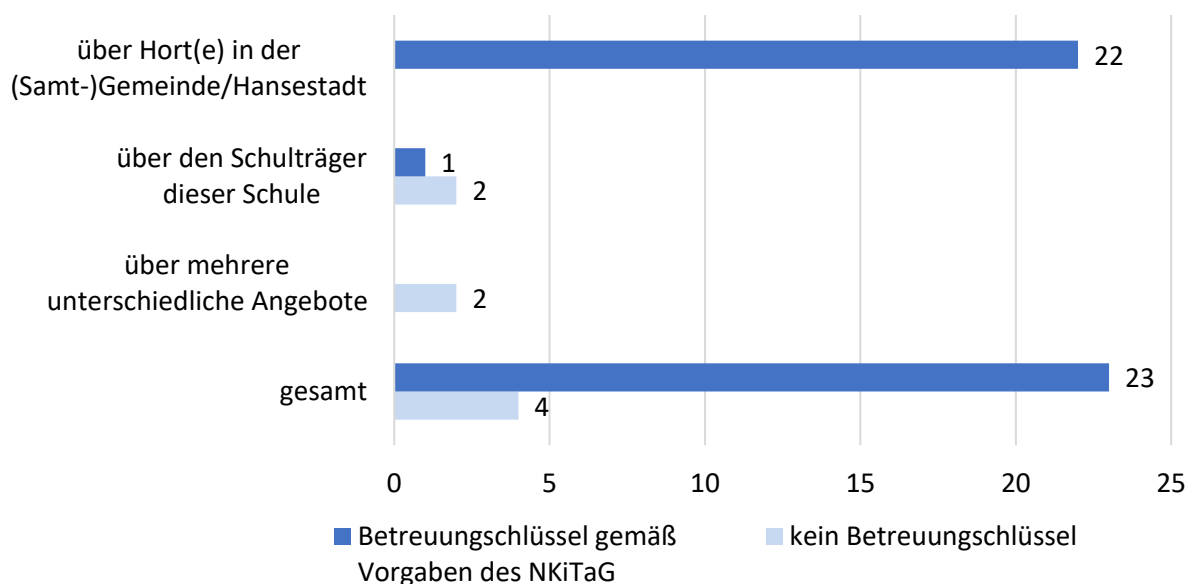
Auch im Hinblick auf den Rechtsanspruch ist der Betreuungsschlüssel von besonderer Bedeutung, da er nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Ferienbetreuung betrifft. Insbesondere in der Ferienbetreuung, die häufig durch größere Gruppen und längere Betreuungszeiten geprägt sein kann, wirkt sich der Betreuungsschlüssel unmittelbar auf die pädagogische Qualität und die Belastung des Personals aus. Seine Berücksichtigung ist daher eine grundlegende Voraussetzung für eine bedarfsgerechte und qualitativ tragfähige Ausgestaltung der Ferienbetreuung.

Für die Ferienbetreuung, die über den Hortbereich abgedeckt wird, ist der Betreuungsschlüssel an den gesetzlichen Vorgaben des NKiTaG orientiert und erfolgt somit auf einer klar geregelten und rechtlich abgesicherten personellen Grundlage. Die Ausrichtung an den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der dazugehörigen Durchführungsverordnung stellt sicher, dass sowohl der Gruppenumfang als auch die personelle Ausstattung verbindlich geregelt sind (vgl. § 7 DVO-NKiTaG). Der Betreuungsschlüssel von zwei pädagogischen Fachkräften für bis zu 20 Kinder (2:20) gewährleistet eine verlässliche Aufsicht, ermöglicht pädagogische Arbeit in der Gruppe und trägt zur Sicherung einer gleichbleibenden Betreuungsqualität auch in den Ferien bei (vgl. § 11 NKiTaG). Die Anwendung dieses Standards unterstreicht die Bedeutung einheitlicher Qualitätsmaßstäbe unabhängig von der Trägerschaft.

Was die Ferienbetreuungsangebote außerhalb der Hortlandschaft betrifft, so lässt sich für die vier Schulstandorte im Landkreis Stade verteilt auf die HS Buxtehude (GS Rotkäppchenweg und GS Altkloster) und die SG Oldendorf-Himmelpforten (GS Hammah und GS Himmelpforten) feststellen, dass kein fester Betreuungsschlüssel vorliegt. Darin zeigt sich ein strukturelles Defizit in der Qualitätssicherung. Dies erschwert eine fachliche Bewertung der personellen Ausstattung und führt zu einer geringeren Vergleichbarkeit der Angebote. Gleichzeitig fehlt damit eine verbindliche Grundlage zur Einschätzung, ob die Betreuung den qualitativen Anforderungen des GaFöG in ausreichendem Maße entspricht.

Vor dem Hintergrund des künftigen Rechtsanspruchs wird deutlich, dass für verlässliche Ferienbetreuungsangebote **verbindliche personelle Mindeststandards** förderlich wären. Die Entwicklung und Festlegung eines Betreuungsschlüssels würde nicht nur zur Qualitätssicherung beitragen, sondern auch die Planbarkeit, Transparenz und Gleichwertigkeit der Angebote im Landkreis Stade stärken. Insbesondere mit Blick auf den Ausbau der Ferienbetreuung gewinnt die Frage der personellen Ausstattung damit eine zentrale Bedeutung für eine rechtsanspruchskonforme und qualitativ tragfähige Weiterentwicklung der Angebote.

Abbildung 32 Betreuungsschlüssel in der Ferienbetreuung (n=27)



7. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Handlungsempfehlung Schülerzahlen, Bedarfsentwicklung:

Es wird empfohlen, die Bedarfsausweisung für den Ganzttag im Landkreis Stade verbindlich fortzuschreiben. Dazu gehört insbesondere die Festlegung einer kommunalen Bedarfsquote für die ganztägige Betreuung von Grundschulkindern (inkl. Randzeiten), die regelmäßig fortgeschrieben und regional differenziert ausgewertet wird. Diese Bedarfsquote bildet die Grundlage für alle weiteren Planungs-, Ausbau- und Finanzierungsentscheidungen.

Handlungsempfehlung Schulform und struktureller Ganztagsausbau:

Es wird empfohlen, den Ganztagsausbau nicht ausschließlich über Schulformänderungen zu steuern, sondern ergänzend kommunale Übergangs- und Ergänzungsstrukturen einzuplanen. Für Schulen ohne kurzfristige Umstellungsperspektive sollten verbindliche Alternativmodelle zur Erfüllung des Rechtsanspruchs (z. B. Kooperationen mit Jugendhilfeangeboten) planerisch abgesichert werden.

Handlungsempfehlung Ganzttag in schulischer Verantwortung:

Es wird empfohlen, die Ganztagsplatzplanung schrittweise von einer retrospektiv ausgerichteten Bedarfsermittlung anhand der Teilnehmendenzahlen des aktuellen Schuljahres hin zu einer bedarfsprognostizierenden Logik weiterzuentwickeln. Dabei sollen prognostizierte Bedarfe mit einer sozialräumlich angepassten Bedarfsquote und nicht allein aktuelle Teilnahmequoten die Referenzgröße für den Platzausbau bilden.

Es wird empfohlen, die verbindliche planerische Zielgröße im zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs (8 Stunden an 5 Tagen) festzulegen und mittels der Datenfortschreibung zur Ganztagsbetreuung fortlaufend zu erfassen, an welchen Standorten der Anspruch ausschließlich schulisch, kombiniert oder weiterhin noch nicht erfüllt wird.

Handlungsempfehlung in außerschulischer Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe:

Vor dem Hintergrund des lancierten Abbaus der Hortbetreuungsangebote und dem damit verbundenen Ausbau der Ganztagschule wird empfohlen, die Kooperation der außerschulischen Akteure und bestehenden Partner systematisch zu stärken. Vor allem primäre Kooperationspartner der Kinder- und Jugendhilfe sind als gleichwertiger Bestandteil der Ganztagsinfrastruktur in die Rechtsanspruchsplanung einzubeziehen. Dazu gehört eine klare Definition ihrer Rolle bei der Anspruchserfüllung einschließlich personeller, zeitlicher und qualitativer Mindestanforderungen sowie eine abgestimmte Planung auf Augenhöhe mit schulischen Angeboten.

Handlungsempfehlung Randzeitenbetreuung:

Es wird empfohlen, die Angebote der Randzeitenbetreuung (Früh- und Spätbetreuung) systematisch mit in die Ganztagsplanung einzubeziehen. Zum einen vor dem Hintergrund der im Bericht aufgezeigten Betreuungslücken und zum anderen bei der Angebotsplanung sollte mittelfristig – entsprechend § 24 Abs. 4 SGB VIII – ein bedarfsgerechtes Angebot über den zeitlichen Anspruch von acht Stunden täglich hinaus bereitgehalten werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Handlungsempfehlung Mittagessen im Ganzttag:

Es wird empfohlen, die Teilnahme am Mittagessen nicht allein in unmittelbarer Verbindung mit der Teilnahme am Ganzttag zu beplanen, auch wenn sie integraler Bestandteil des Rechtsanspruchs ist. Vielmehr sollte die Kapazitätsplanung (Mensa, Ausgabeform, Zeitfenster) seitens der Schule und des

Schulträgers künftig an der Gesamtschülerzahl einer Schule ausgerichtet werden, insbesondere vor dem Hintergrund der sozialen Teilhabe sowie der steigenden Anforderungen an berufstätige Eltern.

Handlungsempfehlung Ferienbetreuung:

Es wird die klare Handlungsempfehlung ausgesprochen, eine verbindliche Bedarfsquote für die Ferienbetreuung von Grundschulkindern zu entwickeln. Diese Bedarfsquote soll als planerische Grundlage dienen, um Umfang, Dauer und Platzkapazitäten der Ferienbetreuung systematisch weiterzuentwickeln und perspektivisch in die Umsetzung des Rechtsanspruchs einzubinden.

Darüber hinaus wird die Empfehlung ausgesprochen, dass im Falle der Anerkennung der Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII die strukturelle Ausgestaltung der Ferienbetreuung unter Einbeziehung der freien und öffentlichen Träger in der Jugendarbeit erfolgt.

Handlungsempfehlung Qualität:

Es wird empfohlen, langfristig qualitative Mindeststandards für die Ganztagsbetreuung zu etablieren, die für alle bestehenden Betreuungssysteme von Schule und Jugendhilfe umsetzbar und anerkannt werden. Diese sollten sich u.a. auf den Betreuungsschlüssel, Personaleinsatz und die Kooperationsstrukturen beziehen. Insbesondere auch um die derzeitige Diskrepanz der vorausgesetzten Qualifikationen beim Personaleinsatz innerhalb des jeweiligen Systems von Schule oder Jugendhilfe zu überwinden. Diese Standards sollen nicht als Bewertung einzelner Standorte dienen, sondern als steuerungsrelevanter Orientierungsrahmen für den weiteren Ausbau im Hinblick auf den Rechtsanspruch.

Tabelle 19 Übersicht der Schulform und -änderungen je Schule nach Gebietskörperschaft

Gebietskörperschaft	Schule	Schulform	Antrag auf Schulformänderung zum Schuljahr 2026/27	beantragte Schulform
SG Apensen	GS Isern Hinnerk	verlässliche Schule	Ja	offener GZT
	GS Wiegensen	verlässliche Schule	Ja	offener GZT
	Freie Waldorfschule Apensen	verlässliche Schule	Ja	offener GZT
HS Buxtehude	GS Harburger Str.	offene GTS	Nein	
	GS Altkloster - Außenstelle Hedendorf	offene GTS	Nein	
	GS Stieglitzweg	offene GTS	Nein	
	GS Altkloster	offene GTS	Nein	
	GS Am Rotkäppchenweg	offene GTS	Nein	
	GS Neukloster	offene GTS	Nein	
Gem. Drochtersen	GS Assel	verlässliche Schule	Ja	teilgebundener GZT
	GS Dornbusch	verlässliche Schule	Nein	
	GS Drochtersen	verlässliche Schule	Nein	
SG Fredenbeck	GS Fredenbeck	verlässliche Schule	Nein, aber voraussichtlich zum Schuljahr 2027/28	teilgebundener GZT
	GS Mulsum-Kutenholz	verlässliche Schule	Nein	
SG Harsefeld	GS Ahlerstedt	verlässliche Schule	Ja	teilgebundener GZT
	GS Bargstedt	verlässliche Schule	Nein	
	GS am Feldbusch	offene GTS	Nein	
	Rosenborn GS	offene GTS	Nein	
SG Horneburg	GS Horneburg	offene GTS	Nein, aber voraussichtlich zum Schuljahr 2027/28	teilgebundener GZT
	Eichhörnchen GS Dollern	offene GTS	Nein, aber voraussichtlich zum Schuljahr 2027/28	teilgebundener GZT
	GS Bliedersdorf-Nottensdorf	teilgebundene GTS	Nein	

Fortsetzung Tabelle 19

Gebietskörperschaft	Schule	Schulform	Antrag auf Schulformänderung zum Schuljahr 2026/27	beantragte Schulform
Gem. Jork	GS An der Este	verlässliche Schule	Nein, aber voraussichtlich zum Schuljahr 2027/28	teilgebundener GZT
	GS Am Westerminnerweg	verlässliche Schule	Nein, aber voraussichtlich zum Schuljahr 2027/28	teilgebundener GZT
SG Lühe	GS Steinkirchen	verlässliche Schule	Ja	offener GZT
	Appelsnut Grundschool	verlässliche Schule	Ja	teilgebundener GZT
	GS Guderhandviertel	verlässliche Schule	Ja	offener GZT
SG Nordkehdingen	GS Wischhafen	verlässliche Schule	Ja	offener GZT
	GS Alter Leuchtturm Balje	verlässliche Schule	Ja	offener GZT
	GOBS Nordkehdingen	verlässliche Schule	Ja	offener GZT
SG Oldendorf-Himmelpforten	GS Hammah	verlässliche Schule	Ja	teilgebundener GZT
	GS Himmelpforten	verlässliche Schule	Ja	teilgebundener GZT
	GOBS Oldendorf	verlässliche Schule	Ja	teilgebundener GZT
	GS Estorf	verlässliche Schule	Nein	
	Freie Schule Himmelpforten	verlässliche Schule	Nein	
HS Stade	GS Ottenbeck	verlässliche Schule	Ja	offener GZT
	GS Haddorf	verlässliche Schule	Ja	offener GZT
	Freie Waldorfschule Stade	verlässliche Schule	Ja	offener GZT
	GS am Burggraben	verlässliche Schule	Ja	teilgebundener GZT
	Pestalozzi GS	offene GTS	Ja	teilgebundener GZT
	GS Campe	offene GTS	Ja	teilgebundener GZT
	GS am Fleth	offene GTS	Nein	
	GS Bockhorster Weg	offene GTS	Nein	
	GS Wiepenkathen	offene GTS	Nein	
	GS Hagen	offene GTS	Nein	
	GS Hahle	teilgebundene GTS	Nein	
	Montessori GS Altländer Viertel	teilgebundene GTS	Nein	
GS Riensförde	teilgebundene GZT	Nein		

Tabelle 20 Übersicht der Ganztagschulen mit ganztägigem Angebot differenziert nach Betreuungsschlüssel (n=20)

Gebietskörperschaft	Schulen mit einem Betreuungsschlüssel von...		
	1 zu max. 20 SuS (n=4)	1 zu mehr als 20 SuS (n=5)	kein festgelegter Betreuungsschlüssel (n=11)
HS Stade	Pestalozzi-Grundschule GS am Fleth GS Hagen	GS Bockhorster Weg GS Wiepenkathen	GS Riensförde GS Campe GS Hahle Montessori-Grundschule Altländer Viertel
SG Harsefeld			GS am Feldbusch Rosenborn Grundschule
SG Horneburg	GS Horneburg	GS Bliedersdorf- Nottensdorf Eichhörnchen Grundschule Dollern	
HS Buxtehude		GS Am Rotkäppchenweg	GS Harburger Str. GS Altkloster - Außenstelle Hedendorf GS Stieglitzweg GS Altkloster GS Neukloster

Tabelle 21 Ferienbetreuung an den Schulen nach Gebietskörperschaft und Schulform

Gebietskörperschaft	Name der Schule	Schulform	Ferienbetreuung
SG Apensen	Grundschule Isern Hinnerk (GS Apensen)	verlässliche Halbtagschule	Ja
	Grundschule Wiegersen	verlässliche Halbtagschule	keine
	Freie Waldorfschule Apensen	verlässliche Halbtagschule	Ja
HS Buxtehude	Grundschule Harburger Str.	offene GTS	Ja
	Grundschule Altkloster - Außenstelle Hedendorf	offene GTS	Ja
	Grundschule Stieglitzweg	offene GTS	Ja
	Grundschule Altkloster	offene GTS	Ja
	Grundschule Am Rotkäppchenweg	offene GTS	Ja
	Grundschule Neukloster	offene GTS	Ja
Gem. Drochtersen	Grundschule Assel	verlässliche Halbtagschule	Ja
	Grundschule Dornbusch	verlässliche Halbtagschule	Ja
	Grundschule Drochtersen	verlässliche Halbtagschule	Ja
SG Fredenbeck	Grundschule Mulsum-Kutenholz	verlässliche Halbtagschule	Ja
	Grundschule Fredenbeck	verlässliche Halbtagschule	Ja
SG Harsefeld	Grundschule am Feldbusch	offene GTS	keine
	Rosenborn Grundschule	offene GTS	keine
	Grundschule Bargstedt	verlässliche Halbtagschule	keine
	Grundschule Ahlerstedt	verlässliche Halbtagschule	keine
SG Horneburg	Grundschule Bliedersdorf-Nottensdorf	teilgebundene GTS	keine
	Grundschule Horneburg	offene GTS	Ja
	Eichhörnchen Grundschule Dollern	offene GTS	keine
Gem. Jork	Grundschule An der Este	verlässliche Halbtagschule	Ja
	Grundschule Am Westerminnerweg	verlässliche Halbtagschule	Ja
SG Lühe	GS Steinkirchen	verlässliche Halbtagschule	Ja
	Appelsnut Grunschool	verlässliche Halbtagschule	Ja
	Grundschule Guderhandviertel	verlässliche Halbtagschule	Ja

Fortsetzung Tabelle 21

SG Nordkehdingen	Grundschule Wischhafen	verlässliche Halbtagschule	keine
	Grundschule Alter Leuchtturm Balje	verlässliche Halbtagschule	keine
	Grund- und Oberschule Nordkehdingen	verlässliche Halbtagschule	keine
SG Oldendorf-Himmelpforten	Grundschule Hammah	verlässliche Halbtagschule	Ja
	Grundschule Himmelpforten	verlässliche Halbtagschule	Ja
	Grund- und Oberschule Oldendorf	verlässliche Halbtagschule	keine
	Grundschule Estorf	verlässliche Halbtagschule	keine
	Freie Schule Himmelpforten, Grund und Oberschule, Ersatzschule in freier Trägerschaft	verlässliche Halbtagschule	keine
HS Stade	Grundschule Riensförde	teilgebundene GTS	Ja
	Pestalozzi-Grundschule	offene GTS	Ja
	Grundschule am Fleth	offene GTS	Ja
	Grundschule Campe	offene GTS	Ja
	Grundschule Bockhorster Weg	offene GTS	Ja
	Grundschule Ottenbeck	verlässliche Halbtagschule	Ja
	Grundschule Hahle	teilgebundene GTS	Ja
	Montessori-Grundschule Altländer Viertel	teilgebundene GTS	Ja
	Grundschule am Burggraben	verlässliche Halbtagschule	Ja
	Freie Waldorfschule Stade	verlässliche Halbtagschule	Ja
	Grundschule Haddorf	verlässliche Halbtagschule	keine
	Grundschule Wiepenkathen	offene GTS	keine
Grundschule Hagen	offene GTS	keine	
LK Stade	Ferienbetreuung		31
	keine Ferienbetreuung		16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Schülerzahlen (ohne Schulkindergarten) nach Schulträgerschaft – Schuljahre 2022/23 bis 2025/26	14
Abbildung 2 Übersicht der Schulen differenziert nach Schulform im Landkreis Stade - Schuljahr 2025/26 (N=47)	21
Abbildung 3 Antrag des Schulträgers zur Ganztagschule zum Schuljahr 2026/27 bzw. voraussichtlich zum Schuljahr 2027/28	23
Abbildung 4 geplante Änderung der Schulform nach Schulform – Vergleich Schuljahre 2024/25 und 2025/26 (N=47)	24
Abbildung 5 Zusammenarbeit mit einem primären Kooperationspartner an Grundschulen mit offenem/teilgebundenem Ganztagsangebot (n=20)	26
Abbildung 6 Platzangebot in der ganztägigen Betreuung (n=20)	31
Abbildung 7 Betreuungsende an Schulen mit offenem/teilgebundenem Ganztagsangebot (n=20)	34
Abbildung 8 Randzeitenbetreuung im offenen bzw. teilgebundenen Ganztagsangebot (n=20)	35
Abbildung 9 Früh- und Spätbetreuung im offenen bzw. teilgebundenen Ganztagsangebot (n=14)	35
Abbildung 10 Rechtsanspruch erfüllende Ganztagsbetreuung an Ganztagsgrundschulen (n=20)	36
Abbildung 11 Betreuungsschlüssel in der ganztägigen Betreuung (n=20)	38
Abbildung 12 Räumliche Nutzung an Ganztagsgrundschulen (n=20, Mehrfachantworten möglich)	39
Abbildung 13 geplante bauliche Änderungen im Zuge der Ganztagschuleinführung (n=25)	40
Abbildung 14 geplante Raumnutzung im Zuge der Ganztagschuleinführung/-veränderung (n=25, Mehrfachantworten möglich)	40
Abbildung 15 Qualifikation des nicht-lehrenden Personals (Mehrfachantworten möglich, n=19*)	43
Abbildung 16 Anzahl an Professionen im Ganztagsangebot (n=19)	43
Abbildung 17 außerschulische Betreuungsangebote differenziert nach Schulform im LK Stade (N=41, ohne Grundschulen der HS Buxtehude)	46
Abbildung 18 außerschulische Betreuungsangebote an Schulstandorten im Landkreis Stade differenziert nach Angebotsart (n=33)	47
Abbildung 19 Randzeitbetreuung außerschulischer Betreuungsangebote an verlässlichen Schulen (n=22)	51
Abbildung 20 Abdeckung des Rechtsanspruchs an verlässlichen Halbtagsgrundschulen durch Hort/hortähnliche Angebote und Schulzeit (n=22)	52
Abbildung 21 Abdeckung des Rechtsanspruchs differenziert nach Schulform (N=47)	53
Abbildung 22 Organisation des Mittagessens (N=47)	54
Abbildung 23 Organisation des Mittagessens differenziert nach Schulform (N=47)	54
Abbildung 24 Teilnahmemöglichkeit am Mittagessen über den Schulstandort (n=43)	55
Abbildung 25 Vorhandensein einer Mensa am Schulstandort sowie geplante bauliche Maßnahmen im Zuge des Ganztagsausbaus (N=42)	56
Abbildung 26 Vorhandensein einer Mensa am Schulstandort sowie bauliche Maßnahmen im Zuge des Ganztagsausbaus differenziert nach Schulform (N=42)	57
Abbildung 27 Ferienbetreuung nach Angebotsart differenziert nach Schulform (N=47)	60
Abbildung 28 Wochenumfang einer Ferienbetreuung (n=28)	63

Abbildung 29 Schaffung von standortübergreifenden Poollösungen für eine Rechtsanspruch erfüllende Ferienbetreuung (N=47).....	65
Abbildung 30 erhaltener Platz in der Ferienbetreuung (n=27)	67
Abbildung 31 flexible Betreuungszeiten (n=27)	69
Abbildung 32 Betreuungsschlüssel in der Ferienbetreuung (n=27)	70

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Jahrgang 1 bis 4 an den Grundschulen in den Gebietskörperschaften des LK Stade – Schuljahr 2025/26	12
Tabelle 2 Entwicklung der Altersgruppe der 6- bis unter 7-jährigen Kinder im LK Stade von 2025 bis 2031 (ohne Wanderungsszenarien und ohne Berücksichtigung baulicher Entwicklungsmaßnahmen)	17
Tabelle 3 Prognose der Bevölkerungsentwicklung für die altersrelevante Gruppe bis Schuljahr 2031/2032 im Zuge des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung	18
Tabelle 4 Bedarfsannahme an Plätzen in der ganztägigen Betreuung während der Schulzeit aufsteigend für die Jahrgänge 1 – 4 ab Schuljahr 2026/27	19
Tabelle 5 Übersicht der Schulform je Schulträgerschaft im LK Stade - Schuljahr 2025/26 (N=47)	22
Tabelle 6 beantragte Änderung der Schulform aller Grundschulen nach Schulträgerschaft im LK Stade - Schuljahr 2025/26	23
Tabelle 7 Betreuungsplätze sowie Auslastungs- und Teilnahmequoten an offenen und teilgebundenen Ganztagsgrundschulen im Schuljahr 2025/26 (n=20)	28
Tabelle 8 Betreuungsplätze sowie Auslastungs- und Teilnahmequoten an offenen und teilgebundenen Ganztagsgrundschulen im Jahrgang 1 im Schuljahr 2025/26 (n=19)	29
Tabelle 9 Teilnahmequoten der Schülerinnen und Schüler im offenen und teilgebundenen Ganztagsgrundschulen im Jahrgang 1 und Jahrgang 4 im Schuljahr 2025/26 im Vergleich (n=19)* ²	30
Tabelle 10 Übersicht zum Betreuungsumfang an Ganztagsgrundschulen im LK Stade im Schuljahr 2025/26 (n=20)	33
Tabelle 11 Übersicht der öffentlichen und freien Träger der Horte und hortähnlichen Einrichtungen	47
Tabelle 12 Anzahl verfügbarer und belegter Plätze im Hort und hortähnlichen Angeboten, Auslastungs- und Teilnahmequote ²	49
Tabelle 13 Gründe für begrenzte Teilnahmemöglichkeit am Mittagessen	55
Tabelle 14 Angebot einer Ferienbetreuung differenziert nach Gebietskörperschaft, Angebotsart und Schulstandort	61
Tabelle 15 Umfang der Ferienbetreuung nach Gebietskörperschaft	64
Tabelle 16 Wochenumfang und Art der verlässlichen Ferienbetreuung differenziert nach Schulform (n=28)	64
Tabelle 17 Ferienbetreuungsplätze in der HS Buxtehude	65
Tabelle 18 verfügbare Plätze in der Ferienbetreuung inkl. Platzquote differenziert nach Gebietskörperschaft und Angebotsform – Schuljahr 2025/26	66
Tabelle 19 Übersicht der Schulform und -änderungen je Schule nach Gebietskörperschaft	73
Tabelle 20 Übersicht der Ganztagsgrundschulen mit ganztägigem Angebot differenziert nach Betreuungsschlüssel (n=20)	75
Tabelle 21 Ferienbetreuung an den Schulen nach Gebietskörperschaft und Schulform	76

LANDKREIS STADE
Bildungsbüro
Am Sande 1
21682 Stade
Tel: 04141 / 12 40 40
Bildungsregion@landkreis-stade.de

Das Projekt „Landkreis Stade goes Bildungskommune“ wird im Rahmen des Programms „Bildungskommune“ durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

